

Referentenentwurf

der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

(Filmförderungsgesetz – FFG)

A. Problem und Ziel

Die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt wird durch die Filmabgabe finanziert. Die Erhebung der Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 351) endet am 31. Dezember 2024. Da die Förderung der Filmförderungsanstalt weiterhin unverzichtbar ist, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft zu erhalten, und andere geeignete Finanzierungsmöglichkeiten hierfür nicht zur Verfügung stehen, soll die Erhebung der Filmabgabe fortgesetzt werden.

B. Lösung; Nutzen

Fortführung der Abgabenerhebung nach dem FFG für weitere fünf Jahre sowie grundlegende Modernisierung, Verschlinkung und Anpassung des Gesetzes mit folgenden Zielen und Schwerpunkten:

- Abbau von bürokratischem Aufwand im Rahmen der Förderung bei gleichzeitiger Erhöhung der Transparenz und Effizienz der Förderverfahren und -entscheidungen sowie Erhöhung der Selbstverwaltungsautonomie der Filmförderungsanstalt durch Stärkung ihrer untergesetzlichen Regelungsbefugnisse;
- trennschärfere Ausgestaltung der Aufgabenzuweisungen für die Organe der Filmförderungsanstalt;
- noch stärkere Verankerung von Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung; u. a. Einrichtung eines Diversitätsbeirats sowie verbesserter Zugang zu barrierefreien Filmfassungen;
- angemessene Beteiligung der Drehbuchschreibenden und regieführenden Personen an der Produktionsförderung;
- starke Automatisierung und Vereinfachung sowie Modernisierung der Förderungen, insbesondere Umstellung auf eine vollautomatische Produktions- und Verleihförderung sowie eine teilautomatisierte Projektkinoförderung bei gleichzeitigem Wegfall der hierfür bisher eingesetzten Förderkommissionen und des für deren Bestellung aufwändigen Verfahrens sowie erweiterte Antragsberechtigungen in der Kinoförderung und niedrighschwelligere Zugangsvoraussetzungen in der Produktions- und Verleihförderung;
- Umstellung der Abgabe der Kinos auf eine kinobasierte Abrechnung;
- Streichung der Ersetzungsbefugnis für einen Teil der Abgabe der Fernsehveranstalter durch Medialeistungen;
- Beendigung der Erhebung der von den Videoprogrammanbietern entrichteten Filmabgabe mit Ablauf des Jahres 2027.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben für den Bund oder die Länder (inkl. Kommunen).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird insgesamt von einem jährlichen Minderaufwand in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro ausgegangen. Ein einmaliger Umstellungsaufwand wird nicht erwartet.

Es wird mit einer Einsparung von jährlichen Bürokratiekosten für wegfallende Informationspflichten in Höhe von 1,8 Millionen Euro gerechnet. Zusätzlich entstehen jährliche Bürokratiekosten für neue Informationspflichten in Höhe von etwa 988 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung wird im Ergebnis eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands von etwa einer Million Euro erwartet. Durch die Umstellung des Fördersystems auf eine überwiegend automatische Förderung werden zudem einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund einer Millionen Euro erwartet. F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Umstellung auf eine kinobasierte Abrechnung der Kinoabgabe wird für einige Kinos zu Mehrbelastungen führen. Insgesamt ist mit einer Erhöhung des Abgabeaufkommens in Höhe von 2,2 Mio. Euro zu rechnen. Die Mehrbelastung pro Kino ist jedoch im Verhältnis zum Gesamtumsatz der betroffenen Kinos so gering, dass nicht mit einer Erhöhung der Eintrittspreise zu rechnen ist. Allenfalls käme eine Erhöhung der Preise von Abonnements von Bezahlfernsehen in Betracht, weil die Anbieter zukünftig höhere Barleistungen erbringen müssen und nicht mehr einen Teil der Barleistungen durch Medialeistungen erbringen können. Zum einen können diese jedoch ggf. durch eine erfolgreiche Vermarktung der entsprechenden Werbezeiten teilweise kompensiert werden. Zum anderen ist äußerst fraglich, ob diese Kosten der Veranstalter im wettbewerbsintensiven Markt des Home-Entertainments an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergegeben werden.

Referentenentwurf der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

(Filmförderungsgesetz – FFG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Aufbau und Organisation der Filmförderungsanstalt

Kapitel 1

Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt

- § 1 Filmförderungsanstalt
- § 2 Aufgaben der Filmförderungsanstalt
- § 3 Aufgabenerfüllung
- § 4 Dienstleistungen für andere Einrichtungen

Kapitel 2

Organisation

Abschnitt 1

Organe

- § 5 Organe der Filmförderungsanstalt

Unterabschnitt 1

Verwaltungsrat

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Berufung, Amtszeit, Unabhängigkeit
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung
- § 10 Aufgaben
- § 11 Richtlinien
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Förderkommissionen
- § 14 Befangenheit

Unterabschnitt 2

Präsidium

- § 15 Zusammensetzung
- § 16 Amtszeit
- § 17 Vorsitz
- § 18 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung
- § 19 Aufgaben, Rechte
- § 20 Befangenheit

Unterabschnitt 3

Vorstand

- § 21 Bestellung, Stellvertretung, Amtszeit, Geschäftsordnung
- § 22 Aufgaben, Rechte
- § 23 Förderentscheidungen
- § 24 Entscheidungen zu Sperrfristen
- § 25 Befangenheit

A b s c h n i t t 2

D i v e r s i t ä t s b e i r a t

- § 26 Zusammensetzung
- § 27 Amtszeit
- § 28 Vorsitz
- § 29 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung
- § 30 Aufgaben
- § 31 Befangenheit

Kapitel 3

Satzung, Haushalt, Aufsicht

- § 32 Satzung
- § 33 Wirtschaftsplan
- § 34 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 35 Rücklagen
- § 36 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- § 37 Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung
- § 38 Transparenz
- § 39 Aufsicht

T e i l 2

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

- § 40 Begriffsbestimmungen

T e i l 3

F ö r d e r u n g e n

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

A b s c h n i t t 1

F ö r d e r b e s t i m m u n g e n

- § 41 Förderfähigkeit von Filmproduktionen; Verordnungsermächtigung
- § 42 Förderfähigkeit internationaler Koproduktionen
- § 43 Förderfähigkeit internationaler Kofinanzierungen
- § 44 Besondere Fördervoraussetzungen bei internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen
- § 45 Nicht förderfähige Filme
- § 46 Barrierefreie Fassung
- § 47 Beihilfeintensität
- § 48 Ausschluss von der Förderung

§ 49 Archivierung

Abschnitt 2

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

§ 50 Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

§ 51 Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Abschnitt 3

Weitere Bestimmungen

§ 52 Zweckbindung der Fördermittel

§ 53 Abtretung und Verpfändung

Abschnitt 4

Sperrfristen

§ 54 Sperrfristen

§ 55 Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen

§ 56 Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen

§ 57 Möglichkeit zur Vereinbarung eines abweichenden Auswertungsablaufs

§ 58 Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt

§ 59 Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen

§ 60 Verletzung der Sperrfristen

§ 61 Ermächtigung des Verwaltungsrats

Kapitel 2

Förderung der Filmproduktion

Abschnitt 1

Produktionsförderung für programmfüllende Filme

Unterabschnitt 1

Zuerkennung

§ 62 Förderhilfen, Referenzpunkte

§ 63 Zuschauererfolg

§ 64 Erfolge bei Festivals und Preisen

§ 65 Richtlinie zur Steigerung von Diversität

§ 66 Einbeziehung von Filmen aus dem Ausland

§ 67 Art und Höhe der Förderung

§ 68 Verteilung der Referenzmittel

§ 69 Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten

§ 70 Antragsberechtigung

§ 71 Antragsvoraussetzungen

§ 72 Antragsfrist

§ 73 Zuerkennung

Unterabschnitt 2

Verwendung

§ 74 Verwendungsmöglichkeiten für Hersteller

- § 75 Begonnene Maßnahmen
- § 76 Verwendungsmöglichkeiten für Drehbuchschreibende und Regieführende Personen

Unterabschnitt 3

Anforderungen an den mit Referenzmitteln herzustellenden Film

- § 77 Eigenanteil des Herstellers
- § 78 Ausnahmen beim Eigenanteil
- § 79 Besondere Anforderung an die Verwendung für internationale Koproduktionen
- § 80 Ökologische Nachhaltigkeit
- § 81 Angemessene Beschäftigungsbedingungen
- § 82 Beschäftigung von Nachwuchskräften
- § 83 Vermietung des Films
- § 84 Fernsehnutzungsrechte und weitere Vertragsbedingungen in Auswertungsverträgen mit Fernsehveranstaltern

Unterabschnitt 4

Bürgschaften, Verfahren, Rückzahlung

- § 85 Bürgschaften
- § 86 Auszahlung
- § 87 Schlussprüfung, Kostenerstattung, Pflichtexemplar
- § 88 Aufhebung von Förderbescheiden

Abschnitt 2

Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme

- § 89 Förderhilfen
- § 90 Referenzpunkte
- § 91 Richtlinie zur Steigerung von Diversität
- § 92 Art der Förderung, Verteilung der Referenzpunkte
- § 93 Antragsberechtigung
- § 94 Antragsvoraussetzungen
- § 95 Antragsfrist
- § 96 Zuerkennung
- § 97 Verwendungsmöglichkeiten
- § 98 Begonnene Maßnahmen
- § 99 Auszahlung
- § 100 Schlussprüfung, Pflichtexemplar
- § 101 Aufhebung von Förderbescheiden

Kapitel 3

Verleihförderung

- § 102 Förderhilfen, Referenzpunkte
- § 103 Berücksichtigung von Erfolgen
- § 104 Bonus für inklusive Werbemaßnahmen
- § 105 Art der Förderung
- § 106 Verteilung der Referenzmittel
- § 107 Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen
- § 108 Antragsfrist
- § 109 Zuerkennung

- § 110 Verwendung
- § 111 Auszahlung
- § 112 Begonnene Maßnahmen
- § 113 Schlussprüfung, Aufhebung von Förderbescheiden

Kapitel 4
Kinoförderung

- § 114 Förderhilfen
- § 115 Antragsberechtigung
- § 116 Art der Förderung
- § 117 Höhe der Förderung
- § 118 Verfahren
- § 119 Erlass von Restschulden
- § 120 Auszahlung, Aufhebung von Förderbescheiden

Kapitel 5
Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes

- § 121 Richtlinie zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes

T e i l 4
F i n a n z i e r u n g , V e r w e n d u n g d e r M i t t e l

A b s c h n i t t 1
F i n a n z i e r u n g

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 122 Einnahmen
- § 123 Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander
- § 124 Erhebung der Filmabgabe
- § 125 Fälligkeit
- § 126 Begriffsbestimmung Kinofilm
- § 127 Begriffsbestimmungen Nettoumsatz und Nettowerbeumsatz

Unterabschnitt 2
Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft

- § 128 Filmabgabe der Kinos
- § 129 Filmabgabe der Videoprogrammanbieter
- § 130 Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten
- § 131 Besondere Bestimmungen für nicht redaktionell verantwortliche Anbieter von Videoabrufdiensten

Unterabschnitt 3
Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

- § 132 Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter
- § 133 Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts
- § 134 Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen
- § 135 Filmabgabe der Programmvermarkter
- § 136 Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

A b s c h n i t t 2 V e r w e n d u n g d e r E i n n a h m e n

- § 137 Aufteilung der Einnahmen auf die Förderbereiche
- § 138 Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter
- § 139 Ermächtigung des Verwaltungsrats
- § 140 Ausnahmsweise Umwidmung in Fällen höherer Gewalt
- § 141 Verwendung von Tilgungen
- § 142 Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln

T e i l 5 A u s k u n f t s p f l i c h t e n u n d D a t e n v e r w e n d u n g

- § 143 Auskünfte
- § 144 Zeitpunkt und Form der Meldepflicht
- § 145 Kontrolle der gemeldeten Daten
- § 146 Schätzung
- § 147 Übermittlung und Veröffentlichung von Daten
- § 148 Geschäfts- und Förderbericht, Evaluierungsberichte

T e i l 6 Ü b e r g a n g s - u n d S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 149 Übergangsregelungen
- § 150 Beendigung der Filmförderung
- § 151 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

T e i l 1 A u f b a u u n d O r g a n i s a t i o n d e r F i l m f ö r d e r u n g s a n s t a l t

K a p i t e l 1 R e c h t s f o r m u n d A u f g a b e n d e r F i l m f ö r d e r u n g s a n s t a l t

§ 1

Filmförderungsanstalt

(1) Die Filmförderungsanstalt fördert als bundesweit tätige Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann ihren Namen durch Regelung in der Satzung ändern.

(3) Die Filmförderungsanstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben der Filmförderungsanstalt

Die Filmförderungsanstalt hat die Aufgabe,

1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Film- und Kinowirtschaft durchzuführen;
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Film- und Kinowirtschaft in Deutschland zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung einschließlich der Auswertung von Daten, zur Bekämpfung der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und zur Filmbildung junger Menschen;
3. die Digitalisierung zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu unterstützen;
4. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern;
5. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;
6. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;
7. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Film- und Kinowirtschaft, technologische Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Film- und Kinowirtschaft einschließlich der Entwicklungen im Bereich Künstliche Intelligenz und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union;
8. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken;
9. darauf hinzuwirken, dass in der Film- und Kinowirtschaft eingesetztes Personal zu sozialverträglichen und angemessenen Bedingungen beschäftigt wird;
10. darauf hinzuwirken, dass die Film- und Kinowirtschaft ökologisch nachhaltiger wird und
11. darauf hinzuwirken, dass in der Film- und Kinowirtschaft Belange der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung angemessen berücksichtigt werden.

§ 3

Aufgabenerfüllung

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Förderhilfen nach Maßgabe des Teils 3 Kapitel 1 bis 4.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann zudem für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgaben nach § 2 Förderhilfen gewähren, soweit diese nicht die Gewährung von Förderhilfen nach Maßgabe des Teils 3 Kapitel 1 bis 4 betreffen. Soweit Förderhilfen nach § 2 Nummer 3 gewährt werden sollen, muss dies nach Maßgabe des § 121 erfolgen.

(3) Die Filmförderungsanstalt darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde dem zustimmt. Sie beteiligt sich insbesondere an der German Films Service + Marketing GmbH und der Vision Kino gGmbH.

(4) Die Filmförderungsanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwei- und mehrseitige Kooperationsvereinbarungen mit den für die Filmförderung zuständigen Stellen anderer Staaten und mit den Filmfördereinrichtungen der Länder abschließen, um deutsch-ausländische Filmprojekte zu unterstützen.

(5) Die Filmförderungsanstalt trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ökologischen Belangen und Belangen der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung Rechnung.

§ 4

Dienstleistungen für andere Einrichtungen

(1) Die Filmförderungsanstalt soll gegen Erstattung der Kosten Aufgaben der Film- und Medienförderung für die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde übernehmen.

(2) Sie darf gegen Erstattung der Kosten Maßnahmen der Film- und Medienförderung für weitere Behörden und öffentlich-rechtliche Stellen, für andere Filmfördereinrichtungen sowie für sonstige branchennahe Einrichtungen durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben.

Kapitel 2

Organisation

A b s c h n i t t 1

O r g a n e

§ 5

Organe der Filmförderungsanstalt

Organe der Filmförderungsanstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. das Präsidium und
3. der Vorstand.

Unterabschnitt 1

Verwaltungsrat

§ 6

Zusammensetzung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 37 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:

1. drei Mitglieder durch den Deutschen Bundestag,
2. zwei Mitglieder durch den Bundesrat,
3. zwei Mitglieder durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde,
4. drei Mitglieder durch den HDF Kino e. V.,
5. je ein Mitglied durch
 - a) die Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und

- b) den Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.,
6. zwei Mitglieder durch den AllScreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e. V.,
7. ein Mitglied durch die AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher e. V.,
8. drei Mitglieder durch den Bitkom e.V., wobei ein Mitglied gemeinsam mit dem eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. und dem ANGA Der Breitbandverband e.V. zu benennen ist,
9. je ein Mitglied durch
 - a) die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und
 - b) die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,
10. zwei Mitglieder durch den VAUNET – Verband Privater Medien e. V.,
11. drei Mitglieder durch die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.,
12. ein Mitglied durch den Produzentenverband e. V.,
13. je ein Mitglied durch
 - a) die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. und
 - b) die AG Kurzfilm e. V.,
14. je ein Mitglied durch
 - a) den Bundesverband Regie e. V. und
 - b) den Deutschen Drehbuchverband e. V.,
15. ein Mitglied durch den Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
16. ein Mitglied gemeinsam durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den Deutschen Journalistenverband e.V.,
17. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,
18. ein Mitglied durch die Deutsche Filmakademie e. V.,
19. ein Mitglied durch die AG Filmfestival,
20. ein Mitglied gemeinsam durch die im Diversitätsbeirat nach § 26 vertretenen Organisationen,
21. ein Mitglied gemeinsam durch die evangelische und die katholische Kirche.

Löst sich eine benennungsberechtigte Organisation auf, geht das Recht der Benennung auf die rechtsnachfolgende Organisation über. Gibt es keine rechtsnachfolgende Organisation, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 bis 5, 8 bis 10, 13 und 14 benennungsberechtigten Organisationen müssen bei der Auswahl der Personen jeweils eine geschlechtergerechte Besetzung sicherstellen. Eine geschlechtergerechte Besetzung ist bei der Auswahl der Personen nach Absatz 1 von den folgenden benennungsberechtigten Organisationen jeweils gemeinsam sicherzustellen:

1. die Organisationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und 7,
2. die Organisationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 und 12 und
3. die Organisationen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 bis 17.

(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

(4) Die Filmförderungsanstalt kann in der Satzung Ausnahmen zu den Vorgaben in Absatz 2 zulassen, wenn hierdurch in der Gesamtschau eine Besetzung des

Verwaltungsrats erreicht werden kann, die dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit noch näherkommt.

(5) Die benennungsberechtigten Organisationen und Verfassungsorgane können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benennung widerrufen und ein anderes Mitglied benennen. Die Benennung eines von mehreren Organisationen gemeinsam benannten Mitglieds kann nur von den zuständigen Organisationen gemeinsam widerrufen werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.

§ 7

Berufung, Amtszeit, Unabhängigkeit

(1) Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats und die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde beruft die Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats für den Rest der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 8

Vorsitz

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat, und eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen insgesamt geschlechtergerecht besetzt sein.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 Mitglieder teilnehmen.

(2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat.

(3) Bei der Berufung der Sitzung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Verwaltungsratssitzung teilnehmen können (hybride Sitzung) oder nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (virtuelle Sitzung).

(4) Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder innerhalb der vom Vorsitz mit der Einleitung des Umlaufverfahrens gesetzten angemessenen Frist dieser Art der Beschlussfassung widersprechen.. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 10

Aufgaben

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Filmförderungsanstalt gehören, verabschiedet den Haushalt der Filmförderungsanstalt und beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz sowie die Satzung der Filmförderungsanstalt.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Förderhilfen gemäß § 3 Absatz 2, soweit nicht der Vorstand nach § 23 Absatz 1 Satz 1 hierfür zuständig ist.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten sechs Monaten jedes Wirtschaftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums. § 109 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Präsidiums sind bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 11

Richtlinien

(1) Der Verwaltungsrat kann Regelungen durch Richtlinien nach Maßgabe dieses Gesetzes treffen. Dies betrifft insbesondere:

1. Anforderungen an die Anträge nach diesem Gesetz und die ihnen beizufügenden Unterlagen,
2. Antragsfristen,
3. Voraussetzungen für die Auszahlung und Rückzahlung von Förderhilfen,
4. Anforderungen an Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise,
5. Anforderungen an die jeweils in der Förderung anererkennungsfähigen Kosten und die Tilgungsbestimmungen sowie
6. zusätzliche Fördervoraussetzungen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 und der damit verbundenen Ziele dienen.

Dabei ist sicherzustellen, dass den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung Rechnung getragen wird.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt Richtlinien nach diesem Gesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Richtlinien und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 12

Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrats im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Sie berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(3) Näheres regelt der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung nach § 9 Absatz 5.

§ 13

Förderkommissionen

(1) Der Verwaltungsrat kann für Entscheidungen über Förderhilfen nach § 3 Absatz 2 Förderkommissionen einsetzen, wenn dem eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. Wenn Förderkommissionen für die Umsetzung von zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eingesetzt werden sollen, sind etwaige Vorgaben zur Besetzung der Kommissionen einzuhalten. In Fällen von Satz 2 hat die Einsetzung der Kommissionen und ihre Besetzung im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu erfolgen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 delegiert der Verwaltungsrat seine Entscheidungskompetenz nach § 10 Absatz 2 auf die entsprechende Förderkommission.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Förderkommissionen endet jeweils spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

(4) Sollen im Rahmen der Förderung nach § 3 Absatz 2 Förderhilfen für die Herstellung von Filmen vergeben werden, stellt der Verwaltungsrat durch Richtlinie nach § 11 sicher, dass die geförderten Filme den Allgemeinen Bestimmungen in Teil 3 Kapitel 1 entsprechen.

§ 14

Befangenheit

(1) Steht ein Mitglied des Verwaltungsrats zu einem Dritten in einem persönlichen Näheverhältnis oder in vertraglichen oder organschaftlichen Beziehungen, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, so darf dieses Mitglied nicht an Beschlüssen mitwirken, insbesondere nicht an Beschlüssen über die Gewährung von Förderhilfen, die den Dritten begünstigen können. § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Beschlüsse, an denen ein Mitglied des Verwaltungsrats entgegen Absatz 1 mitgewirkt hat, sind unwirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Stimme dieses Mitglieds den Ausschlag gegeben hat.

Unterabschnitt 2

Präsidium

§ 15

Zusammensetzung

(1) Das Präsidium setzt sich aus den folgenden zehn Personen zusammen:

1. der Person, die den Vorsitz des Verwaltungsrats innehat,
2. einem vom Deutschen Bundestag benannten Mitglied des Verwaltungsrats,
3. einem von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde benannten Mitglied des Verwaltungsrats,
4. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist
 - a) von den Verbänden der Filmhersteller,
 - b) von den Verbänden der Filmverleiher,

- c) von den Verbänden der Kinos,
 - d) von den Verbänden der Videowirtschaft,
 - e) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und
 - f) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter,
5. einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Deutschen Drehbuchverband e. V. für den Verwaltungsrat benannten Personen auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.

(2) Die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 benannten Personen müssen unterschiedliche Geschlechter haben. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 sind so zu wählen, dass eine geschlechtergerechte Besetzung des Präsidiums gewährleistet ist.

(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16

Amtszeit

Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat benannt oder gewählt.

§ 17

Vorsitz

Den Vorsitz des Präsidiums führt die Person, die den Vorsitz des Verwaltungsrats innehat. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat.

§ 18

Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung

(1) Das Präsidium entscheidet durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Sitzung. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder teilnehmen.

(2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, mindestens aber mit vier Stimmen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat.

(3) Ein Mitglied des Präsidiums, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann ein anderes Mitglied des Präsidiums schriftlich oder elektronisch zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

(4) Bei der Berufung der Sitzung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Präsidiumssitzung teilnehmen können (hybride Sitzung) oder nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (virtuelle Sitzung).

(5) Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder innerhalb der vom Vorsitz mit der Einleitung des

Umlaufverfahrens gesetzten angemessenen Frist dieser Art der Beschlussfassung widersprechen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

§ 19

Aufgaben, Rechte

(1) Das Präsidium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Dies gilt auch für das Handeln des Vorstands bei Beteiligungen nach § 3 Absatz 3.

(2) Das Präsidium trifft Beschlüsse über die Dienstverträge mit der zum Vorstand und der zur Stellvertretung bestellten Person. Die Person, die den Vorsitz des Präsidiums innehat, vertritt die Filmförderungsanstalt beim Abschluss und bei der Beendigung der Dienstverträge, bei sonstigen Rechtsgeschäften mit dem Vorstand und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Filmförderungsanstalt und dem Vorstand.

(3) Das Präsidium setzt die Frist für die Vorlage der Jahresrechnung.

§ 20

Befangenheit

§ 14 gilt für die Mitglieder des Präsidiums entsprechend.

Unterabschnitt 3

Vorstand

§ 21

Bestellung, Stellvertretung, Amtszeit, Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Die Stellvertretung wird mit mindestens einer Person besetzt. Der Vorstand und die Stellvertretung müssen geschlechtergerecht besetzt sein.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person auf Vorschlag des Präsidiums für bis zu fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Das Nähere zur Bestellung des Vorstands und der zur Stellvertretung bestellte Person regelt die Satzung.

(3) Der Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Für die Abberufung ist ein Beschluss des Verwaltungsrats erforderlich, dem zwei Drittel seiner Mitglieder zugestimmt haben. Die betroffene Person ist vor der Entscheidung des Verwaltungsrats anzuhören.

(4) Der Vorstand, die zur Stellvertretung bestellte Person und die Beschäftigten der Filmförderungsanstalt dürfen in der Film-, Kino- und Medienwirtschaft kein Handelsgewerbe betreiben und keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft beteiligen, die auf dem Gebiet der Film-, Kino- und Medienwirtschaft tätig ist.

(5) Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Sie bedarf der Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

§ 22

Aufgaben, Rechte

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Filmförderungsanstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums und des Verwaltungsrats.

(2) Der Vorstand vertritt die Filmförderungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand darf Bevollmächtigte nur mit Zustimmung des Präsidiums bestellen.

(3) Der Vorstand ist mit der Zustimmung des Verwaltungsrats berechtigt, Kooperationsvereinbarungen gemäß § 3 Absatz 4 für die Filmförderungsanstalt zu schließen.

(4) Das Nähere zu Aufgaben und Rechten des Vorstands einschließlich der Einräumung von Vertretungsrechten und Entscheidungsbefugnissen an andere Personen regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an den Sitzungen der Förderkommissionen, des Präsidiums und des Diversitätsbeirats teilzunehmen. Der Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person müssen auf Verlangen jederzeit angehört werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn persönliche Angelegenheiten des Vorstands oder der zur Stellvertretung bestellte Person betroffen sind.

§ 23

Förderentscheidungen

(1) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, über Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt gemäß § 3 Absatz 2 bis zu einem Betrag von 150 000 Euro. Der Verwaltungsrat kann den Betrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erhöhen.

(2) Der Vorstand entscheidet, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist,

1. über das Vorliegen der allgemeinen Bestimmungen nach Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1,
2. über nicht bewertende Entscheidungen im Rahmen der Förderung nach Kooperationsvereinbarungen gemäß § 3 Absatz 4 und
3. über Maßnahmen im Rahmen der Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes gemäß Teil 3 Kapitel 5, soweit eine aufgrund des § 121 Absatz 1 erlassene Richtlinie nichts Abweichendes vorsieht.

(3) Bei bereits bewilligten Vorhaben kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag des Förderempfängers oder der Förderempfängerin Ausnahmen von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nach Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1 und Ausnahmen von einzelnen in Teil 3 Kapitel 2 bis 4 geregelten Auszahlungsvoraussetzungen zulassen, wenn

1. es aufgrund höherer Gewalt der Förderempfängerin oder dem Förderempfänger nicht möglich oder nicht zumutbar ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen, und
2. die Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Gesamtumstände dies rechtfertigen.

Ausnahmen von den Bestimmungen zu nicht förderfähigen Filmen nach § 45 sind nicht zulässig. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen bedarf der Zustimmung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 24

Entscheidungen zu Sperrfristen

(1) Der Vorstand entscheidet über Anträge zu Sperrfristen nach §§ 55, 56 und §§ 58,.

(2) Der Vorstand soll bei grundsätzlichen Fragen zur Anwendung der Sperrfristenregelungen vor seiner Entscheidung den Verwaltungsrat befassen.

§ 25

Befangenheit

§ 14 gilt für den Vorstand und die zur Stellvertretung bestellte Person entsprechend.

A b s c h n i t t 2

D i v e r s i t ä t s b e i r a t

§ 26

Zusammensetzung

(1) Die Filmförderungsanstalt bestellt einen Diversitätsbeirat für Belange der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung.

(2) Der Diversitätsbeirat hat mindestens sechs Mitglieder und muss insgesamt geschlechtergerecht besetzt sein.

(3) Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder soll eine umfassende Repräsentation von Diversitätsdimensionen sichergestellt werden.

§ 27

Amtszeit

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

§ 28

Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz innehat, und eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat.

§ 29

Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung

(1) Der Beirat entscheidet durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, mindestens aber mit zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz innehat.

(3) Bei der Berufung der Sitzung kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an

der Beiratssitzung Beiratssitzungen teilnehmen können (hybride Sitzung) oder nur im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (virtuelle Sitzung).

(4) Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder innerhalb der vom Vorsitz mit der Einleitung des Umlaufverfahrens gesetzten angemessenen Frist dieser Art der Beschlussfassung widersprechen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 30

Aufgaben

Der Beirat berät die Filmförderungsanstalt bei Fragestellungen zu Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung und ist bei diesen Fragestellungen rechtzeitig einzubeziehen. Er wirkt bei der Richtlinie nach § 65 Satz 1 mit. Über die Erfüllung der Aufgaben hinaus nimmt der Beirat weder unmittelbar noch mittelbar Einfluss auf künstlerische Entscheidungen.

§ 31

Befangenheit

§ 14 gilt für die Mitglieder des Beirats entsprechend.

Kapitel 3

Satzung, Haushalt, Aufsicht

§ 32

Satzung

(1) Die Satzung der Filmförderungsanstalt regelt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft und die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, das Nähere insbesondere über

1. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans,
2. das Rechnungswesen,
3. die Rechnungslegung,
4. die Prüfung der Rechnung der Filmförderungsanstalt,
5. das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und 5,
6. die Ausgestaltung und das Verfahren zur Einsetzung der Förderkommissionen nach § 13,
7. die Zuständigkeiten innerhalb der Filmförderungsanstalt bei Widersprüchen gegen die Entscheidungen der Organe und Förderkommissionen,
8. die Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestellung des Diversitätsbeirats nach § 26 und
9. die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems nach § 38 Absatz 2 und die Umsetzung der entsprechenden Anforderungen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und deren Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 33

Wirtschaftsplan

(1) Der Verwaltungsrat stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit fest. Darin sind, getrennt nach Zweckbestimmung und Ansatz, alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Filmförderungsanstalt im kommenden Wirtschaftsjahr zu veranschlagen. Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

(3) Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Ist bis zum Schluss eines Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt, so bedürfen Ausgaben der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 34

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Wirtschaftsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszuführen.

(2) Im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn

1. die Filmförderungsanstalt zu den Ausgaben unmittelbar kraft Gesetzes verpflichtet ist oder die Ausgaben der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Filmförderungsanstalt dienen und
2. für die Ausgaben ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt.

§ 35

Rücklagen

(1) Zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Filmförderungsanstalt Rücklagen bilden. Von den bei der Erstellung des Wirtschaftsplans zu erwartenden Einnahmen aus der Filmabgabe dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Rücklage zugeführt werden. Die Beschränkung nach Satz 2 gilt nicht für Rücklagen, die aufgrund von gegen die Abgabebescheide eingelegten Rechtsmitteln gebildet werden.

(2) Zuführungen und Entnahmen bei den Rücklagen sind im Wirtschaftsplan zu veranschlagen.

(3) Über die Bildung sowie Auflösung und Verwendung von Rücklagen beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 36

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

(1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Filmförderungsanstalt gilt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, § 59 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend. § 59 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Abweichend von Satz 1 kann in der Satzung geregelt werden, dass der Vorstand Ansprüche von nicht erheblicher finanzieller Bedeutung niederschlagen kann.

§ 37

Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung

(1) Die Filmförderungsanstalt hat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Filmförderungsanstalt im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Rechnung zu legen. Satz 1 gilt auch für Veränderungen an den in Satz 1 genannten Positionen. Die Jahresrechnung ist der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde vorzulegen.

(2) Das Rechnungswesen der Filmförderungsanstalt hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Jahresrechnung umfasst eine Bilanz, eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung, einen Anhang sowie einen Lagebericht und ist entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

(3) Die Jahresrechnung wird auf Kosten der Filmförderungsanstalt durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Die Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands.

(4) Die Prüfung der Jahresrechnung ist nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten Prüfungsstandards durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Verwaltungsrat, der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Bundesrechnungshof vorzulegen. § 109 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 38

Transparenz

(1) Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Vorstands sowie der zur Stellvertretung bestellten Person. Dies gilt auch für nicht unerhebliche Vergütungen für Nebentätigkeiten der genannten Personen.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat ein wirksames Compliance-Management-System nach anerkannten Standards einzurichten, das dazu dient, die Einhaltung geltender Regeln und Gesetze zu gewährleisten. Das System ist an den aktuellen Stand anzupassen. Die Filmförderungsanstalt hat dafür eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Person zu beauftragen, die regelmäßig an das Präsidium berichtet. Soweit ein anderes Gremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten.

§ 39

Aufsicht

(1) Die Filmförderungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Filmförderungsanstalt mit dem geltenden Recht in Einklang zu halten.

(2) Die Filmförderungsanstalt ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Filmförderungsanstalt ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

Teil 2

Begriffsbestimmungen

§ 40

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen von mindestens 59 Minuten hat. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns.

(2) Ein Kinderfilm ist ein Film, der eine Freigabe und Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat und sich insbesondere durch sein Thema, seine Handlung und seine Gestaltung an Kinder richtet und für Kinder geeignet ist.

(3) Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten. Maßgeblich ist die Vorführdauer des Films einschließlich des Vor- und Abspanns. Werbe- und Imagefilme sowie Musikvideos sind keine Kurzfilme im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Ein Referenzfilm ist ein Film, für dessen Erfolg Referenzpunkte nach Maßgabe dieses Gesetzes vergeben werden.

(5) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt.

(6) Ein Kino ist ein in der Regel öffentlich zugänglicher Ort, der dem Hauptzweck dient, gegen Entgelt Filme auf mindestens einer zentralen Leinwand einem Publikum vorzuführen. Es ist unerheblich, ob der Ort zu Zeiten, in denen dort keine Filme vorgeführt werden, zu anderen Zwecken genutzt wird.

(7) Eine reguläre Erstaufführung im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn ein Film erstmalig an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem kinogeeigneten technischen Format in einem Kino mit regelmäßigem Spielbetrieb im Inland gegen ein marktübliches Entgelt vorgeführt wurde. Für Dokumentarfilme können durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Regelungen getroffen werden.

(8) Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und für die jeweilige Auswertungsstufe geeigneter Qualität.

(9) Ein Videoabrufdienst ist ein elektronischer Informations- oder Kommunikationsdienst, bei dem einzelne Filme für den Empfang zu einem von den Nutzerinnen und Nutzern gewählten Zeitpunkt auf deren individuellen Abruf hin

bereitgestellt werden. Unerheblich ist, ob ein etwaiges Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films oder die Nutzbarkeit des gesamten Dienstes zu zahlen ist.

(10) Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein für den einzelnen Film zu entrichtendes Entgelt angeboten werden.

(11) Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt ist ein linearer Dienst, bei dem Filme innerhalb eines festgelegten Programmangebots gegen ein unabhängig von der Nutzung des einzelnen Films zu zahlendes Entgelt angeboten werden.

(12) Programmvermarkter sind Anbieter, die Bündel mit linearen Programmangeboten bestehend aus Kinofilmen und anderen audiovisuellen Inhalten gegen pauschales Entgelt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher vermarkten.

Teil 3 Förderungen

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Förderbestimmungen

§ 41

Förderfähigkeit von Filmproduktionen; Verordnungsermächtigung

(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Herstellung, den Absatz und die Digitalisierung von Filmen gewährt, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat, eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung hat;
2. zumindest eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist oder, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert hergestellt ist;
3. für Studioaufnahmen Studios und für die Produktionstechnik sowie die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen genutzt wurden, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz haben;
4. die regieführende Person Deutsche gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt;
5. der Film kulturelle, historische oder gesellschaftliche Fragen zum Thema hat;

6. der Film in deutscher Sprache oder mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt wird und
7. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) das Originaldrehbuch, auf dem der Film basiert, verwendet überwiegend deutsche Drehorte oder Drehorte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz;
 - b) die Handlung oder die Stoffvorlage ist aus dem Inland, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;
 - c) der Film verwendet deutsche Motive oder solche aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz;
 - d) die Handlung oder die Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage oder entstammt traditionellen Märchen oder Sagen;
 - e) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit den Lebensrealitäten von gesellschaftlichen Minderheiten, wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen;
 - f) die Handlung oder die Stoffvorlage setzt sich mit sozialen, politischen oder religiösen Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens oder der Lebenswirklichkeit von Kindern auseinander;
 - g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit kunstschaaffenden Personen oder Kunstgattungen.

(2) Sind aus thematischen Gründen Außenaufnahmen in einem anderen als den in Absatz 1 Nummer 3 genannten Ländern erforderlich, so dürfen höchstens 30 Prozent der Studioaufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 Prozent der Studioaufnahmen Studios dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit die Filmförderungsanstalt dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung des Anteils der Studioaufnahmen nach Satz 1 und 2 ist die Drehzeit.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Förderhilfen für die Filmproduktion unter der Auflage gewährt werden, dass bis zu 160 Prozent des im Rahmen dieses Gesetzes für die Filmproduktion gewährten Förderbetrags im Inland ausgegeben werden. Hierbei darf die territoriale Bindung 80 Prozent des gesamten Produktionsbudgets nicht übersteigen.

(4) Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 4 nicht vor, können Förderhilfen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchschreibenden Person oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz angehören.

(5) Die Filmförderungsanstalt kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 6 sowie des Absatzes 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films dies rechtfertigt.

§ 42

Förderfähigkeit internationaler Koproduktionen

(1) Förderhilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für die Herstellung, den Absatz und die Digitalisierung von Filmen gewährt, die unter der Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und

1. als Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in der jeweils geltenden im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung anerkannt sind,
2. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den jeweiligen Film anwendbaren, die Bundesrepublik Deutschland bindenden zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen oder,
3. wenn ein Abkommen im Sinne der Nummer 2 nicht vorliegt oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht anwendbar ist,
 - a) die eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche finanzielle Beteiligung des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 sowie eine dieser angemessene künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 Prozent von Mitwirkenden aufweisen, die Deutsche gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind, und,
 - b) wenn es sich um majoritär deutsche Beteiligungen handelt, die in deutscher Sprache im Inland oder auf einem Festival als deutscher Beitrag uraufgeführt werden.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens folgende Personen Deutsche gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sein:

1. eine Person in einer Hauptrolle und eine Person in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Personen in wichtigen Rollen,
2. eine Regieassistenz oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. entweder eine Drehbuchschreibende oder eine den Dialog bearbeitende Person.

(3) Förderhilfen für Filme nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Voraussetzung des § 41 Absatz 1 Nummer 5 vorliegt und der Film

1. den Anforderungen des § 41 Absatz 1 Nummer 7 entspricht oder
2. mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) die Handlung oder die Stoffvorlage vermittelt Eindrücke von anderen Kulturen;
 - b) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf kunstschaftende Personen oder auf eine Kunstgattung;
 - c) an dem Film wirkt eine zeitgenössische kunstschaftende Person aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit;
 - d) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte;

- e) die Handlung oder die Stoffvorlage bezieht sich auf ein historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis;
- f) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung;
- g) die Handlung oder die Stoffvorlage befasst sich mit wissenschaftlichen Themen oder natürlichen Phänomenen.

§ 43

Förderfähigkeit internationaler Kofinanzierungen

(1) Filme, die mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und zu deren Herstellung der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat (internationale Kofinanzierung), sind von der Produktions- und Verleihförderung des Kapitel 2 und 3 dieses Teils ausgeschlossen.

(2) Förderhilfen nach Maßgabe anderer Vorschriften dieses Gesetzes können für die Herstellung von internationalen Kofinanzierungen nur gewährt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 42 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 erfüllt sind,
2. ein auf den jeweiligen Film anwendbares, die Bundesrepublik Deutschland bindendes zwei- oder mehrseitiges zwischenstaatliches Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und soweit und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten, in denen die anderen Beteiligten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, verbürgt ist und
3. der Beitrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 dem in dem jeweiligen Abkommen nach Nummer 2 festgelegten Mindestanteil entspricht.

§ 44

Besondere Fördervoraussetzungen bei internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen

(1) Für internationale Koproduktionen gemäß § 42 oder internationale Kofinanzierungen gemäß § 43 werden Förderhilfen nur gewährt, wenn der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1

1. in Fällen, in denen es sich bei dem neuen Film um eine internationale Koproduktion mit einer Beteiligung eines Herstellers aus einem außereuropäischen Land handelt, innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung einen programmfüllenden Spielfilm im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hergestellt hat,
2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films die nachfolgenden Anteile beiträgt:
 - a) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und des § 43 mindestens 20 Prozent,
 - b) in Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 3 mindestens 30 Prozent.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 absehen, wenn die fachliche Eignung der antragstellenden Person als Hersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a kann die Filmförderungsanstalt in Ausnahmefällen Förderhilfen für internationale Koproduktionen gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder internationale Kofinanzierungen gemäß § 43 gewähren, wenn

1. der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 zu den gesamten Herstellungskosten des Films mindestens fünf Prozent beiträgt und
2. ein zwei- oder mehrseitiges Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz die Möglichkeit der Förderung von internationalen Koproduktionen oder internationalen Kofinanzierungen eröffnet und sicherstellt, dass die finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträge in einem gegenseitigen und ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Artikel 10 des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen in der jeweils geltenden im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung gilt entsprechend. Filme nach Satz 1 sind von der Produktions- und Verleihförderung der Kapitel 2 und 3 dieses Teils ausgeschlossen.

(4) Die Förderhilfen dürfen in keinem Fall den finanziellen Beitrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 überschreiten.

§ 45

Nicht förderfähige Filme

Referenzfilme, neue Filme oder Filmvorhaben sind nicht förderfähig, wenn sie verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten, einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen.

§ 46

Barrierefreie Fassung

(1) Förderhilfen für die Herstellung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn alle Endfassungen des Films in barrierefreier Fassung hergestellt werden und der Film bis zur jeweiligen Erstausswertung auf allen Verwertungsstufen im Inland auch in der barrierefreien Fassung zugänglich gemacht wird. Die Pflichten zur Herstellung und Zugänglichmachung von barrierefreien Fassungen nach Satz 1 gelten bei Förderhilfen für den Verleih von Filmen entsprechend mit der Maßgabe, dass sie nur für die Verwertungsstufen zu erfüllen sind, für welche das Verleihunternehmen die Auswertungsrechte hat. Förderhilfen für die Digitalisierung von Filmen dürfen nur gewährt werden, wenn bis zur Erstaufführung in einem Kino wenigstens eine Endfassung des Films als barrierefreie Fassung hergestellt wird.

(2) Im Kino können die unterstützenden Elemente zur barrierefreien Nutzung des Films auch über eine digitale Anwendung zur kinounabhängigen Wiedergabe barrierefreier Fassungen auf Nutzerendgeräten zugänglich gemacht werden. Die digitale Anwendung muss barrierefrei gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467 , 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sein.

(3) Die Filmförderungsanstalt kann Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

§ 47

Beihilfeintensität

Förderhilfen nach diesem Gesetz dürfen die jeweils zulässige Beihilfehöchstintensität von Förderhilfen gemäß Artikel 53 Absatz 6 bis 9, Artikel 54 Absatz 6 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten. Bei der Kumulierung von staatlichen Beihilfen ist Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten.

§ 48

Ausschluss von der Förderung

(1) Förderhilfen dürfen nicht gewährt werden, sofern die antragstellende Person von der Förderung ausgeschlossen ist.

(2) Folgende natürliche oder juristische Personen können für bis zu fünf Jahre von der Förderung ausgeschlossen werden:

1. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt haben,
2. Personen, die bei einer Förderung nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über wesentliche Förder- oder Auszahlungsvoraussetzungen gemacht haben,
3. Personen, die bei der Erteilung von Auskünften nach § 143 vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über für die Höhe der Filmabgabe relevante Informationen gemacht haben, und

Gleiches gilt für eine juristische Person, die mit einer juristischen Person nach Satz 1 gesellschaftsrechtlich verbunden ist.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

§ 49

Archivierung

(1) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 oder der Verleiher eines nach diesem Gesetz geförderten Films oder eines Referenzfilms ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 oder der Verleiher nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.

(2) Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 2

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

§ 50

Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

(1) Auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Bescheinigung darüber aus, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 und 44 entspricht. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 oder nach § 42 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 5 und 7 hat die Filmförderungsanstalt für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf dessen Anforderung eine gutachterliche Stellungnahme zu erstellen. In dem Antrag ist nachzuweisen, dass der Film entsprechend § 41 Absatz 1 Nummer 6 in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt worden ist.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(3) Die Bescheinigung enthält keine Aussage über die Förderfähigkeit des Films.

§ 51

Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 durch eine vorläufige Projektbescheinigung bestätigen, dass ein Film den Vorschriften des § 41, der §§ 42 und 44 oder der §§ 43 und 44 voraussichtlich entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen dies erkennen lassen.

(2) Der Antrag ist rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(3) § 50 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Weitere Bestimmungen

§ 52

Zweckbindung der Fördermittel

Die Fördermittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderzweck zu verwenden.

§ 53

Abtretung und Verpfändung

(1) Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Fördermitteln sind zum Zwecke der Zwischenfinanzierung der jeweils geförderten Maßnahme an Banken oder sonstige Kreditinstitute abtretbar oder verpfändbar.

(2) Darüber hinaus ist die Übertragung von Ansprüchen auf Förderung nur zulässig, wenn ein berechtigter Grund für die Übertragung vorliegt und der Förderzweck der Maßnahme hierdurch nicht gefährdet wird.

A b s c h n i t t 4

S p e r r f r i s t e n

§ 54

Sperrfristen

(1) Wer Produktions- oder Verleihfördermittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den mit diesen Mitteln hergestellten oder ausgewerteten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten oder auswerten lassen. Satz 1 gilt nur für programmfüllende Filme.

(2) Die Sperrfristen enden jeweils

1. für die Bildträgerauswertung, die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen vier Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung;
2. für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste zwölf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung.

Bei den in Satz 1 genannten Sperrfristen handelt es sich um den vorbehaltlich einer Verkürzung der Sperrfristen frühestmöglichen Auswertungszeitpunkt. Satz 1 steht einer individuellen Vereinbarung einer späteren Auswertung in einer der genannten Auswertungsstufen, insbesondere zur Sicherung der Finanzierung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen gegen individuelles sowie pauschales Entgelt, nicht entgegen.

(3) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, stellt keine Sperrfristverletzung dar.

§ 55

Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen

(1) Sofern filmwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen, kann die Sperrfrist nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 auf Antrag in Ausnahmefällen jeweils bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung verkürzt werden.

(2) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist nach Absatz 1 kann erst nach Beginn der regulären Kinoauswertung gestellt werden. Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Sperrfristverkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(3) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen mit einer überdurchschnittlichen Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 62 geförderten Filmvorhaben übersteigen, abweichend von Absatz 2 bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Beginn der regulären Erstaufführung setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und die Herstellung des Films im besonderen filmwirtschaftlichen Interesse liegt.

§ 56

Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen

In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Sperrfristen nach § 54 Absatz auf Antrag über die in § 55 Absatz 1 genannten Fälle hinaus verkürzt werden oder entfallen, wenn dies für eine wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung erforderlich und mit den Schutzinteressen der Kinowirtschaft vereinbar ist.

§ 57

Möglichkeit zur Vereinbarung eines abweichenden Auswertungsablaufs

(1) Die Sperrfrist für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 2 verkürzt sich im Einzelfall bis auf sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung, wenn der Hersteller sowie die an der Finanzierung beteiligten Inhaber der Verwertungsrechte dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsanteile vereinbaren.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 darf nur bei einem überdurchschnittlichen Finanzierungsanteil des Fernsehveranstalters gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 geschlossen werden und muss Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Auswertungsfensters für eine Auswertung durch Bezahlfernsehen oder entgeltliche Videoabrufdienste von mindestens neun Monaten vorsehen. Die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen oder unentgeltliche Videoabrufdienste darf frühestens fünf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung beworben werden. Die Regelung des Absatzes 1 gilt nur bis zum Ablauf von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, dass sich die Sperrfrist für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste auf bis zu sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung verkürzt, wenn der Hersteller gemeinsam mit den an der Finanzierung beteiligten Inhabern der Verwertungsrechte dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsanteile vereinbaren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Mit Inkrafttreten einer Richtlinie gemäß Satz 1 verkürzt sich die in Absatz 2 Satz 3 geregelte Laufzeit der Regelung des Absatzes 1 entsprechend.

(4) Der Hersteller des Films hat der Filmförderungsanstalt das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verkürzung vor Beginn der Verwertung in einer der in § 54 Absatz 2 Nummer 2 genannten Verwertungsstufen nachzuweisen. Die Möglichkeiten einer Sperrfristverkürzung nach §§ 55 und 56 bleiben unberührt.

§ 58

Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die reguläre Erstaufführung im Kino auf Antrag durch eine Online-Erstaufführung auf entgeltlichen Videoabrufdiensten ersetzt werden, wenn

1. aufgrund höherer Gewalt eine reguläre Erstaufführung des Films im Kino für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist und
2. die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der Sperrfrist nach § 54 Absatz 2 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.

(1) Sofern eine reguläre Erstaufführung im Kino stattgefunden hat, die weitere Kinoauswertung aufgrund höherer Gewalt jedoch für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist, kann die Auswertung auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen auf entgeltlichen Videoabrufdiensten fortgesetzt werden, wenn die

Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der Sperrfrist nach § 54 Absatz 2 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.

(2) In Fällen des Absatz 1 gilt § 55 Absatz 1 entsprechend. In Fällen des Absatz 2 bleibt § 55 Absatz 1 unberührt. Wird eine Verkürzung der Sperrfrist nach § 55 Absatz 1 gewährt, ist die Kinowirtschaft bis zum Ablauf der ordentlich verkürzten Sperrfrist maßgeblich an den Einnahmen zu beteiligen.

§ 59

Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen

(1) § 54 findet auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 keine Anwendung, wenn

1. sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass die Kinoauswertung keinen hinreichenden Erfolg verspricht, und
2. der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 gemeinsam mit dem Inhaber der Vorführungsrechte für das Inland gegenüber der Filmförderungsanstalt erklärt, dass keine Kinoauswertung des Films erfolgen soll.

(2) Der Antrag ist vor dem Beginn der Auswertung zu stellen.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 als natürliche oder juristische Person oder eine mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundene juristische Person innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung einen entsprechenden Antrag für einen anderen Film gestellt hat.

§ 60

Verletzung der Sperrfristen

(1) Werden die Sperrfristen verletzt, so hat die Filmförderungsanstalt den Förderbescheid ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderte Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Ein Film, bei dessen Auswertung die Sperrfristen verletzt wurden, ist von der Produktionsförderung nach Kapitel 2 ausgeschlossen, wenn sich hieraus nicht Gesamtumstände ergeben, die für den Hersteller nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 eine unzumutbare Härte bedeuten. Wurden bereits Referenzmittel zuerkannt oder ausgezahlt, ist der entsprechende Förderbescheid aufzuheben. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern. Die zurückgeforderte Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen.

§ 61

Ermächtigung des Verwaltungsrats

(1) Von den §§ 54 bis 56 kann durch Richtlinie gemäß § 11 abgewichen werden. Abweichend von § 11 Absatz 2 beschließt der Verwaltungsrat Richtlinien nach Satz 1 mit der Zustimmung der Mitglieder der Kinoverbände und insgesamt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Fall abweichender Regelungen nach Satz 1 gilt für Entscheidungen über Sperrfristenverkürzungen § 24 entsprechend.

(2) Näheres zu den Bestimmungen des § 55 Absatz 3 und der §§ 56, 58 und 60 kann die Filmförderungsanstalt durch Richtlinie gemäß § 11 bestimmen.

Kapitel 2

Förderung der Filmproduktion

Abschnitt 1

Produktionsförderung für programmfüllende Filme

Unterabschnitt 1

Zuerkennung

§ 62

Förderhilfen, Referenzpunkte

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Produktionsförderung auf Antrag des Herstellers eines programmfüllenden Films, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllen und im Inland angemessen im Kino ausgewertet worden sein. Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag abweichend von Satz 1 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Produktionsförderung nach diesem Abschnitt zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.

(2) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(3) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11. Die Filmförderungsanstalt kann darin auch weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festlegen. Darüber hinaus kann sie in der Richtlinie nach Satz 1 von der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Referenzpunktzahl abweichen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.

§ 63

Zuschauererfolg

(1) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der regulären Erstaufführung.

(2) Handelt es sich bei einem programmfüllenden Film um einen Film, bei dem die regieführende Person zum ersten oder zum zweiten Mal die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film trägt (Nachwuchsfilm), um einen Kinder- oder um einen Dokumentarfilm, der nach Maßgabe des Absatzes 1 mindestens 10 000, aber weniger als 25 000 Referenzpunkte erreicht hat, wird dieser mit 25 000 Punkten bewertet. Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Bestimmungen zu Satz 1 zulassen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.

§ 64

Erfolge bei Festivals und Preisen

(1) Erfolge bei Festivals und Preisen können mit 25 000 bis 200 000 Referenzpunkten bewertet werden.

(2) Die Filmförderungsanstalt legt die relevanten Festivals und Preise durch Richtlinie gemäß § 11 fest. Dabei ist neben deren kultureller Bedeutung auch ihrer Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind daher nur Festivals und Preise mit besonderer überregionaler Bedeutung. Zudem ist die Festivalpraxis bei Nachwuchs-, Kinder-, Dokumentar- und Animationsfilmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 eine Besucherschwelle zur Berücksichtigung von Erfolgen bei Festivals und Preisen festlegen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.

(4) Es werden nur Erfolge bei Festivals und Preisen berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach der regulären Erstaufführung in einem Kino im Inland einen Erfolg bei einem Festival erzielt oder einen Preis erhalten, so wird ergänzend zu § 63 Absatz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Erfolgs oder der Auszeichnung berücksichtigt.

§ 65

Richtlinie zur Steigerung von Diversität

Die Filmförderungsanstalt soll durch Richtlinie gemäß § 11 Förderanreize und andere Maßnahmen zur Steigerung von Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Inklusion sowie zum Schutz vor Diskriminierung festlegen. Diese Richtlinie kann nur im Einvernehmen mit dem Diversitätsbeirat nach § 26 beschlossen werden. § 11 Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 66

Einbeziehung von Filmen aus dem Ausland

Ist die Gegenseitigkeit verbürgt, so können in die Produktionsförderung jährlich bis zu drei Filme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz einbezogen werden. Dabei ist jeweils nur die im Inland erreichte Besucherzahl maßgeblich. Andere Erfolge werden nicht berücksichtigt.

§ 67

Art und Höhe der Förderung

- (1) Produktionsförderung für programmfüllende Filme wird als Zuschuss gewährt.
- (2) Die Höchstfördersumme pro Referenzfilm beträgt zwei Millionen Euro.

§ 68

Verteilung der Referenzmittel

(1) Die für die Förderung nach diesem Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die hierfür qualifizierten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

(2) Erreicht ein Film in einem Kalenderjahr weniger als 10 000 Referenzpunkte, werden diese nur dann berücksichtigt, wenn sie zusammen mit noch nicht berücksichtigten Referenzpunkten aus anderen Kalenderjahren mindestens 10 000 Referenzpunkte ergeben.

§ 69

Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten

(1) Von den einem programmfüllenden Film zuerkannten Referenzmitteln erhalten

1. die Drehbuchschreibende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro, und
2. die Regieführende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro.

Der Hersteller des programmfüllenden Films gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 erhält die übrigen zuerkannten Mittel.

(2) Haben an einem programmfüllenden Film mehrere Drehbuchschreibende oder Regieführende Personen mitgewirkt, werden die jeweils nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 zuerkannten Mittel zu gleichen Teilen zwischen den mitwirkenden Personen aufgeteilt, es sei denn die mitwirkenden Personen haben eine anderweitige Aufteilung der Mittel vereinbart. Die Vereinbarung muss der Filmförderungsanstalt spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 62 Absatz 1 vorliegen.

§ 70

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt ist der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1. Zum Zweck der Aufteilung der Referenzmittel auf alle Berechtigten sind in dem Antrag die weiteren Berechtigten aus § 69 Absatz 1 Satz 1 mit anzugeben. Die Angabe erstreckt sich auf den Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift. Der Hersteller hat die weiteren Berechtigten rechtzeitig vor Antragstellung in Textform über seine Absicht zu informieren, einen Antrag auf Referenzmittelförderung zu stellen.

(2) Nicht antragsberechtigt ist ein Hersteller gemäß Absatz 1, wenn es sich bei ihm um eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft handelt, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, und wenn das eingezahlte Stammkapital weniger als 25 000 Euro beträgt. Nicht antragsberechtigt sind zudem Hochschulen.

§ 71

Antragsvoraussetzungen

(1) Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllt.

(2) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11.

§ 72

Antragsfrist

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 63 Absatz 1 und § 64 Absatz 4 zu stellen. Nach Ablauf des 1. März gestellte Anträge werden bei der Zuerkennung nach § 73 für das jeweilige Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

§ 73

Zuerkennung

(1) Die Förderhilfen werden in den ersten fünf Monaten eines Kalenderjahres dem Hersteller, der regieführenden und der Drehbuchschreibenden Person des Referenzfilms durch Bescheid zuerkannt, soweit der Hersteller bis zum Ablauf des 1. März des gleichen Kalenderjahrs die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen hat. Ob eine Förderung dem Grunde nach erfolgen wird, kann schon vor Zuerkennung mitgeteilt werden.

(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Film eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann die Filmförderungsanstalt nach Maßgabe der Haushaltslage bis zu 70 Prozent des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.

(3) Der Zuerkennungsbescheid ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass für den Fall der Verwendung der Förderhilfen zur Herstellung eines neuen programmfüllenden Films der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 sowie den Voraussetzungen des Unterabschnitts 3 entspricht. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Auflagen nach Satz 1 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.

Unterabschnitt 2

Verwendung

§ 74

Verwendungsmöglichkeiten für Hersteller

(1) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 hat die Förderhilfen innerhalb von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids vorrangig für die Herstellung neuer programmfüllender Filme, die die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllen, zu verwenden.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 73 zuerkannten Förderhilfen für besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films verwendet werden, der die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt. Wenn 75 Prozent der nach § 73 zuerkannten Förderhilfe weniger als 100 000 Euro betragen, kann auch ein höherer Anteil gewährt werden.

(3) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 auch gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 73 zuerkannten Förderhilfen im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens des Herstellers für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden. In einem Zeitraum von fünf Jahren darf ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro für diesen Zweck erhalten.

§ 75

Begonnene Maßnahmen

Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 74 Absatz 1 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

§ 76

Verwendungsmöglichkeiten für Drehbuchschreibende und Regieführende Personen

(1) Die Drehbuchschreibende oder die Regieführende Person kann die zuerkannten Förderhilfen innerhalb von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids verwenden:

1. für die Herstellung eines Drehbuchs,
2. für die Herstellung eines Konzepts, das die Geschichte eines Films umfassend und dramaturgisch schlüssig beschreibt (Treatment),
3. für eine mit einem Treatment nach Nummer 2 vergleichbare Darstellung oder eine erste Drehbuchfassung eines Films oder
4. für die Entwicklung einer produktionsreifen und projektgerechten Beschreibung eines Films oder entsprechender Vorbereitungshandlungen.

(2) Die Inanspruchnahme der Förderhilfe verpflichtet die Drehbuchschreibende oder die Regieführende Person dazu, die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Werke im Fall der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films, der die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt, zu verwenden.

(3) Drehbücher, Treatments, vergleichbare Darstellungen, erste Drehbuchfassungen sowie Beschreibungen müssen in deutscher Sprache verfasst werden. Hiervon ausgenommen sind Dialogstellen, für die aus dramaturgischen Gründen eine andere Sprache vorgesehen ist. Die Filmförderungsanstalt kann Ausnahmen von den Voraussetzungen in den Sätzen 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Vorhabens dies rechtfertigt.

(4) Die Filmförderungsanstalt kann festlegen, dass eine Aufteilung der Referenzmittel auf mehrere Projekte nur möglich ist, wenn für jedes Projekt eine bestimmte Mindestfördersumme erreicht ist.

Unterabschnitt 3

Anforderungen an den mit Referenzmitteln herzustellenden Film

§ 77

Eigenanteil des Herstellers

(1) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 hat an den im Kostenplan für den mit Referenzmitteln herzustellenden Film angegebenen und von der Filmförderungsanstalt anerkannten Kosten einen Eigenanteil zu tragen, der dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und der bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessen ist. Der Eigenanteil muss mindestens fünf Prozent der anerkannten Kosten betragen. Bei internationalen Koproduktionen nach § 42 ist bei der Berechnung des Eigenanteils der Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers zugrunde zu legen. Satz 3 gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters hergestellt werden.

(2) Der Eigenanteil kann finanziert werden

1. durch Eigenmittel,
2. durch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind, oder
3. durch Eigenleistungen des Herstellers.

Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 bestimmen, dass der Eigenanteil zudem durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen finanziert werden kann, die während der Herstellung des Films schriftlich oder in elektronischer Form zugesichert werden.

(3) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den in Satz 1 genannten Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Rechte des Herstellers an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Films benutzt.

(4) Der Eigenanteil kann nicht finanziert werden

1. durch Förderhilfen nach diesem Gesetz,
2. durch Förderhilfen aufgrund anderer öffentlicher Förderprogramme sowie
3. durch sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, gewährt werden. Dies gilt nicht, wenn diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind oder als Fremdmittel gemäß Absatz 2 gewährt werden.

(5) Die Filmförderungsanstalt kann im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zum Zwecke der Harmonisierung der Filmförderung des Bundes und der Länder durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Anforderungen an den Eigenanteil des Herstellers festlegen.

§ 78

Ausnahmen beim Eigenanteil

(1) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 für dessen zwei erste programmfüllende Filme Ausnahmen von § 77 Absatz 1 Satz 2 zulassen.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann darüber hinaus auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 Ausnahmen von § 77 Absatz 1 Satz 2 zulassen, wenn die Höhe der Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 62 geförderten Filmvorhaben übersteigt.

§ 79

Besondere Anforderung an die Verwendung für internationale Koproduktionen

Handelt es sich bei dem Referenzfilm um eine internationale Koproduktion nach § 42, bei der die Beteiligung des Herstellers weniger als 50 Prozent betragen hat, so darf die hierfür zuerkannte Förderhilfe nur für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films verwendet werden, an dem die Beteiligung des Herstellers mindestens 50 Prozent beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Koproduzenten.

§ 80

Ökologische Nachhaltigkeit

Bei der Herstellung des mit Referenzmitteln herzustellenden Films sind wirksame Maßnahmen zugunsten der ökologischen Nachhaltigkeit zu treffen. Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11 unter Berücksichtigung von § 2 Nummer 8.

§ 81

Angemessene Beschäftigungsbedingungen

(1) Bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen. Für selbstständig Tätige muss die Vergütung entweder nach Gemeinsamen Vergütungsregeln oder in Ermangelung solcher nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen erfolgen.

(2) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 muss zudem geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge des für die Produktion des Films beschäftigten Personals ergreifen. Dies umfasst insbesondere das Angebot einer die gesetzliche Altersvorsorge ergänzenden betrieblichen Altersvorsorge für das nur auf die Produktionsdauer des Films beschäftigte Personal, wobei branchenübliche Tarifregelungen zu berücksichtigen sind. Für das unbefristet beschäftigte Personal sowie für selbstständig Tätige muss ein vergleichbares Altersvorsorgeangebot gewährleistet werden.

(3) Die Filmförderungsanstalt kann bestimmen, dass der mit Referenzmitteln herzustellende Film weiteren Anforderungen in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen entsprechen soll.

(4) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.

§ 82

Beschäftigung von Nachwuchskräften

Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 muss bei der Durchführung des mit Referenzmitteln herzustellenden Filmvorhabens in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigen.

§ 83

Vermietung des Films

(1) Der mit Referenzmitteln hergestellte Film muss zu einer Filmmiete vermietet werden, die für deutsche Filme angemessen ist.

(2) Die Vermietung des mit Referenzmitteln hergestellten Films an ein Kino darf nicht abhängig gemacht werden von der Miete eines oder mehrerer ausländischer Filme oder Reprisen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz stammen.

§ 84

Fernsehnutzungsrechte und weitere Vertragsbedingungen in Auswertungsverträgen mit Fernsehveranstaltern

(1) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 des mit Referenzmitteln hergestellten Films muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden, insbesondere, wenn der Hersteller für

den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters oder des privaten Fernsehveranstalters erhalten hat.

(2) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 muss für den Film nachweisen, dass die Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet, sofern sie einem Verleih oder Vertrieb eingeräumt wurden, spätestens nach fünf Jahren an den Hersteller zurückfallen. Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Bestimmungen von Satz 1 zulassen.

(3) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 muss für den Film nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu Ungunsten des Herstellers von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.

Unterabschnitt 4

Bürgschaften, Verfahren, Rückzahlung

§ 85

Bürgschaften

(1) Auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 kann die Filmförderungsanstalt Bürgschaften gegenüber beteiligten Fernsehveranstaltern sowie gegenüber vor- oder zwischenfinanzierenden Banken oder sonstigen Kreditinstituten übernehmen

1. zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers gegenüber einem Fernsehveranstalter wegen Nichtfertigstellung des Films,
2. zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung eines Darlehens des Herstellers gegenüber vor- oder zwischenfinanzierenden Banken oder sonstigen Kreditinstituten wegen Nichtfertigstellung des Films aufgrund ausstehender Zahlungen von Förderhilfen anderer mit öffentlichen Mitteln des Bundes finanzierter Einrichtungen im Inland.

(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass eine Beteiligungs- oder Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 und dem jeweiligen Bürgschaftsempfänger sowie die Zusage von Förderhilfen, für die gebürgt werden soll, nachgewiesen wird.

(3) Eine Bürgschaft darf nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der Filmförderungsanstalt aus der Bürgschaft gegeben ist.

(4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften sind im Wirtschaftsplan der Filmförderungsanstalt einzuplanen.

(5) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11.

§ 86

Auszahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen nach § 62 bedarfsgerecht an den Hersteller, die regieführende und die Drehbuchschreibende Person aus. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung der Schlusskosten.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum beabsichtigten Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der nach § 73 Absatz 3 erteilten Auflagen nachweist. Im Falle der Verwendung der Förderhilfen für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films ist die Auszahlung insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

§ 87

Schlussprüfung, Kostenerstattung, Pflichtexemplar

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckentsprechend verwendet wurden. Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 hat der Filmförderungsanstalt die Auslagen für die Schlusskostenprüfung zu erstatten.

(2) Bei der Verwendung der Förderhilfen für die Herstellung eines neuen Films prüft die Filmförderungsanstalt insbesondere, ob der neue Film die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt. Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt den neuen Film zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist nach Satz 2 um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Sie kann auf die Vorlage des Films verzichten, wenn der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

(3) Bei der Verwendung der Förderhilfen für die Erstellung der in § 76 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Werke prüft die Filmförderungsanstalt insbesondere, ob diese dem beschriebenen Vorhaben entsprechen. Die Drehbuchschreibende Person und die regieführende Person sind verpflichtet, nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheids der Filmförderungsanstalt eine Kopie ihres Werkes zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist nach Satz 2 auf Antrag verlängern.

§ 88

Aufhebung von Förderbescheiden

(1) Gegenüber dem Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 ist der Bescheid über die zuerkannten Förderhilfen ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn

1. er seiner Verpflichtung nach § 87 Absatz 2 Satz 2 nicht nachgekommen ist,
2. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfen nicht erbracht hat,
3. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
4. die nach § 73 Absatz 3 Satz 1 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder
5. Auszahlungshindernisse nach § 86 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

(2) Gegenüber der Drehbuchschreibenden oder der regieführenden Person ist der Bescheid über die zuerkannten Förderhilfen ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn

1. das Drehbuch, das Treatment, die vergleichbare Darstellung, die erste Drehbuchfassung oder die produktionsreife und projektgerechte Beschreibung von dem beschriebenen Vorhaben wesentlich abweicht,

2. sie der Verpflichtung nach § 87 Absatz 3 Satz 2 nicht nachgekommen ist,
3. die Bewilligung oder Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
4. die Werke entgegen § 76 Absatz 2 verwendet worden sind.

(3) Im Falle einer Aufhebung nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderten Leistungen sind durch Verwaltungsakt festzusetzen. Wird in Fällen des Absatz 1 Nummer 4 die nach § 47 zulässige Beihilfeshöchstintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

Abschnitt 2

Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme

§ 89

Förderhilfen

Die Filmförderungsanstalt gewährt Referenzförderung auf Antrag des Herstellers eines Kurzfilms sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms, wenn der Film mindestens 15 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllen.

§ 90

Referenzpunkte

(1) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(2) Bei der Berechnung der Referenzpunktzahl nach Absatz 1 werden nur solche Erfolge berücksichtigt, die innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Films erreicht wurden.

(3) Bei Filmen, die nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 mindestens 40 Referenzpunkte erreicht haben, werden die Referenzpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

(4) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11. Dabei ist auch der Festivalpraxis bei Kinder- und Kurzfilmen angemessene Rechnung zu tragen. Die Filmförderungsanstalt kann in der Richtlinie nach Satz 1 auch weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festlegen.

§ 91

Richtlinie zur Steigerung von Diversität

§ 65 gilt entsprechend.

§ 92

Art der Förderung, Verteilung der Referenzpunkte

(1) Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme wird als Zuschuss gewährt.

(2) Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

§ 93

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt ist der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1.

(2) Nicht antragsberechtigt ist ein Hersteller gemäß Absatz 1, wenn es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, handelt. § 70 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 94

Antragsvoraussetzungen

§ 71 gilt entsprechend.

§ 95

Antragsfrist

(1) Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, in dem die zweijährige Frist nach § 90 Absatz 2 abläuft.

(2) Erfolge bei Festivals und Auszeichnungen mit Preisen werden bei der Zuerkennung nur dann berücksichtigt, wenn der darauf bezogene Antrag bis einschließlich 1. März des der Auszeichnung folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Andernfalls werden sie erst in dem darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt. Die Frist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist.

§ 96

Zuerkennung

(1) Die Förderhilfen werden in den ersten fünf Monaten eines Kalenderjahres dem Hersteller des Referenzfilms durch Bescheid zuerkannt, wenn er bis zum Ablauf des 1. März des gleichen Kalenderjahres die Voraussetzungen für die Zuerkennung nachgewiesen hat.

(2) Der Bescheid über die Zuerkennung der Förderhilfen ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass der neue Film den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 sowie im Falle der Verwendung der Förderhilfen für einen neuen programmfüllenden Film zusätzlich den Voraussetzungen der §§ 77 bis 84 entspricht. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Auflagen nach Satz 1 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.

§ 97

Verwendungsmöglichkeiten

(1) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 hat die Förderhilfen innerhalb von zwei Jahren nach dem Erlass des Zuerkennungsbescheids in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme oder neuer programmfüllender Filme, die die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllen, zu verwenden.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 gestatten, dass die nach § 96 Absatz 1 zuerkannten Förderhilfen für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films nach §§ 41 bis 47 verwendet werden.

(3) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 auch gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 96 Absatz 1 zuerkannten Förderhilfen im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens des Herstellers für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden. In einem Zeitraum von fünf Jahren darf ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als 100 000 Euro für diesen Zweck erhalten. Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 einen Mindestbetrag für die Kapitalaufstockung festlegen.

§ 98

Begonnene Maßnahmen

Für die Verwendung der Förderhilfen zur Herstellung neuer Filme gilt § 75 entsprechend.

§ 99

Auszahlung

(1) Für die Auszahlung der Förderhilfen gilt § 86 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen beabsichtigten Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der nach § 96 Absatz 2 erteilten Auflagen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist.

§ 100

Schlussprüfung, Pflichtexemplar

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckentsprechend verwendet wurden, bei der Herstellung eines neuen Films insbesondere, ob der neue Film die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt.

(2) Werden die Förderhilfen für die Herstellung neuer Filme nach § 96 Absatz 1 verwendet, ist der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Förderhilfen oder eines Teilbetrags davon der Filmförderungsanstalt den neuen Film zur Prüfung vorzulegen. Die Filmförderungsanstalt kann die Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 nachweist, dass er die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann. Die Filmförderungsanstalt kann auf die Vorlage des Films verzichten, wenn der Film auf anderem Wege zugänglich gemacht wird.

§ 101

Aufhebung von Förderbescheiden

(1) Gegenüber dem Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 ist der Bescheid über die nach § 96 Absatz 1 zuerkannten Förderhilfen ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn

1. er seiner Verpflichtung nach § 100 Absatz 2 Satz 1 nicht nachgekommen ist,
2. er den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
3. die Zuerkennung oder Auszahlung aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
4. die nach § 96 Absatz 2 erteilten Auflagen nicht erfüllt worden sind oder
5. Auszahlungshindernisse nach § 99 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

(2) Im Falle einer Aufhebung nach Absatz 1 sind bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderten Leistungen sind durch Verwaltungsakt festzusetzen. Wird in Fällen des Absatz 1 Nummer 4 die nach § 47 zulässige Beihilfemaximalintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

Kapitel 3

Verleihförderung

§ 102

Förderhilfen, Referenzpunkte

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt auf Antrag des Verleihers Förderung für den Verleih eines programmfüllenden Films, wenn der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllen.

(2) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(3) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11. Die Filmförderungsanstalt kann darin auch weitere Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten für Verleihunternehmen festlegen. Darüber hinaus kann sie in der Richtlinie nach Satz 1 von der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Referenzpunktzahl abweichen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.

§ 103

Berücksichtigung von Erfolgen

(1) Bei der Berechnung der Förderhilfe werden insgesamt höchstens 1 000 000 Referenzpunkte berücksichtigt.

(2) Für die Berücksichtigung des Zuschauererfolgs gilt § 63 entsprechend mit der Maßgabe, dass höchstens 500 000 Besucherpunkte berücksichtigt werden.

(3) Für die Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und Preisen gilt § 64 entsprechend.

(4) Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 von den höchsten zu berücksichtigenden Referenzpunkten nach Absatz 1 und den höchstens zu berücksichtigenden Besucherpunkten nach Absatz 2 abweichen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen. § 63 Absatz 2 Satz 2 und § 64 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 104

Bonus für inklusive Werbemaßnahmen

Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag einen Bonus in Höhe von bis zu 5 000 Referenzpunkten gewähren, wenn die Barrierefreiheit des Films in besonderer Weise oder in besonderem Maße beworben wurde. Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11.

§ 105

Art der Förderung

Die Förderhilfen werden als Zuschuss gewährt.

§ 106

Verteilung der Referenzmittel

Die für die Verleihförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Verleihunternehmen nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.

§ 107

Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind regelmäßig tätige Verleiher.
- (2) Mit Antragstellung ist nachzuweisen, dass der Referenzfilm die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllt.
- (3) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11.

§ 108

Antragsfrist

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume nach § 63 Absatz 1 und § 64 Absatz 4 zu stellen. Nach Ablauf des 1. März gestellte Anträge werden bei der Zuerkennung nach § 109 für das jeweilige Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

§ 109

Zuerkennung

- (1) Für die Zuerkennung der Förderhilfen gilt § 73 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Der Zuerkennungsbescheid ist mit Auflagen zu verbinden, um sicherzustellen, dass
 1. die zulässige Beihilfehöchstintensität gemäß § 47 eingehalten wird und

2. beim Verleih eines Films, der die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt, eine angemessene Anzahl von Filmkopien in Orten oder räumlich selbstständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20 000 Einwohnern eingesetzt wird.

Die Filmförderungsanstalt bestimmt durch Richtlinie gemäß § 11, wann eine angemessene Anzahl von Filmkopien im Sinne von Satz 1 Nummer 2 vorliegt. Die antragstellende Person kann die Erfüllung der Auflagen nach Satz 1 bis zur Auszahlung der Förderhilfe nachholen.

§ 110

Verwendung

(1) Die Förderhilfen sind innerhalb von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids vorrangig für den Verleih eines neuen Films, der die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllt, zu verwenden.

(2) Die Förderhilfen dürfen verwendet werden

1. zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen,
2. zur Deckung von Vorkosten,
3. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen oder Fremdsprachenfassungen von Filmen,
4. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen,
5. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
6. für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme oder
7. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

(3) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Verleihers gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 109 zuerkannten Förderhilfen im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden. In einem Zeitraum von fünf Jahren darf ein Unternehmen jedoch insgesamt nicht mehr als 500 000 Euro für diesen Zweck erhalten.

§ 111

Auszahlung

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen bedarfsgerecht an den Verleiher aus.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweiligen beabsichtigten Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen sowie die Erfüllung der nach § 109 Absatz 2 erteilten Auflagen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

§ 112

Begonnene Maßnahmen

Werden die Förderhilfen für den Verleih eines neuen Films nach § 110 Absatz 1 und 2 verwendet, können sie auch für bereits begonnene Maßnahmen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme vor dem Antrag auf Zuerkennung nach § 102 Absatz

1 in Verbindung mit § 108 begonnen wurde. Eine Verwendung der Förderhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht möglich.

§ 113

Schlussprüfung, Aufhebung von Förderbescheiden

(1) Die Filmförderungsanstalt prüft, ob die Förderhilfen zweckentsprechend verwendet worden sind, insbesondere, ob die im Wege des Verleihs verwerteten Filme den jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 entsprechen.

(2) Der Bescheid über die zuerkannten Förderhilfen ist ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfen nicht erbracht hat,
2. die Zuerkennung oder Auszahlung der Förderhilfen aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist,
3. die Auflagen nach § 109 Absatz 2 nicht erfüllt wurden oder
4. Auszahlungshindernisse nach § 111 Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

(3) Im Falle einer Aufhebung nach Absatz 2 sind bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderten Leistungen sind durch Verwaltungsakt festzusetzen. Wird in Fällen des Absatz 2 Nummer 3 die nach § 47 zulässige Beihilfehöchstintensität überschritten und das Vorhaben sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

Kapitel 4

Kinoförderung

§ 114

Förderhilfen

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt auf Antrag Förderhilfen

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos,
2. zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient,
3. zur Beratung von Kinos,
4. für Maßnahmen zur Filmbildung von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

(2) Gefördert werden Kinos im Inland.

§ 115

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt ist, wer im Inland ein Kino betreibt.

(2) Für Förderhilfen nach § 114 Absatz 1 Nummer 2 ist auch antragsberechtigt, wer beabsichtigt, im Inland ein Kino zu betreiben. Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der ordnungsgemäße Betrieb eines Kinos nicht gewährleistet wird.

(3) Nicht antragsberechtigt ist, wer die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer im Zeitpunkt der Antragstellung fälligen Abgabe nach § 128 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 116

Art der Förderung

(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt für Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 Förderhilfen zu 50 Prozent als unbedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und zu 50 Prozent als Zuschuss.

(2) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 und 2, die der Herstellung von Barrierefreiheit gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, werden abweichend von Absatz 1 insgesamt als Zuschuss gewährt.

(3) Im Falle des § 115 Absatz 2 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Nummer 2 sind Förderhilfen abweichend von Absatz 1 vollständig als unbedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zu gewähren.

(4) Förderhilfen für Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 3 und 4 werden als Zuschuss gewährt.

§ 117

Höhe der Förderung

(1) Förderhilfen nach § 114 Absatz 1 dürfen unter Beachtung des § 47 höchstens betragen

1. im Falle des § 114 Absatz 1 Nummer 1 bis zu 200 000 Euro,
2. im Falle des § 114 Absatz 1 Nummer 2 bis zu 200 000 Euro oder, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 350 000 Euro sowie
3. im Falle des § 114 Absatz 1 Nummer 3 und 4 bis zu 5 000 Euro.

(2) Förderhilfen nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 und 2, die der Herstellung von Barrierefreiheit gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen, können über die in Absatz 1 genannten Beträge hinausgehen.

§ 118

Verfahren

Die Filmförderungsanstalt legt das Verfahren der Kinoförderung durch Richtlinie gemäß § 11 nach Maßgabe dieses Gesetzes fest. Sie hat dabei auf eine ausgewogene Verteilung der Förderhilfen an die Antragsberechtigten hinzuwirken.

§ 119

Erlass von Restschulden

(1) Statt einer Förderhilfe nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 kann die Filmförderungsanstalt einem Kinobetreiber gemäß § 115 Absatz 1 für Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung sowie zur Neuerrichtung auf Antrag einmalig eine zum

1. Januar 2025 bei der Filmförderungsanstalt bestehende Restschuld aus einem laufenden Darlehen für eine frühere Förderung erlassen, wenn der Kinobetreiber
 1. bis zur Antragstellung das laufende Darlehen bisher regelmäßig getilgt hat,
 2. bei Antragstellung bereits 50 Prozent der laufenden Darlehensforderung bei der Filmförderungsanstalt getilgt hat,
 3. mit der Zahlung seiner Abgabe nach § 128 nicht im Rückstand ist und
 4. spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nach Absatz 2 die geförderte Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 durchführt.

Die Höhe des Forderungserlasses nach Satz 1 darf die anerkennungsfähigen Kosten der Maßnahme nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht übersteigen.

(2) Die Filmförderungsanstalt entscheidet durch Vorbescheid über den Forderungserlass nach Absatz 1 dem Grunde nach und kann dabei festlegen, dass der Kinobetreiber bis zum Nachweis der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 das laufende Darlehen mit reduzierter Rate tilgt. Der Vorbescheid nach Satz 1 wird unwirksam, wenn der Kinobetreiber die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Vorbescheids nachweist.

§ 120

Auszahlung, Aufhebung von Förderbescheiden

(1) Die Filmförderungsanstalt zahlt die Förderhilfen bedarfsgerecht an den Kinobetreiber aus.

(2) Die Filmförderungsanstalt hat die Auszahlung der Förderhilfen nach § 114 Absatz zu versagen, wenn die antragstellende Person zum jeweils maßgeblichen Auszahlungszeitpunkt nicht das Vorliegen sämtlicher Antrags- und Fördervoraussetzungen nachweist. Die Auszahlung ist insbesondere zu versagen, wenn die ordnungsgemäße Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.

(3) Der Bescheid über die zuerkannten Förderhilfen ist ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn

1. die antragstellende Person den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderhilfe nicht erbracht hat,
2. die Auszahlung der Förderhilfe aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen erfolgt ist oder
3. Auszahlungshindernisse nach Absatz 2 nachträglich eingetreten oder bekannt geworden sind.

(4) Im Falle einer Aufhebung nach Absatz 3 sind bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die zurückgeforderten Leistungen sind durch Verwaltungsakt festzusetzen. Wird in Fällen des Absatz 3 Nummer 3 die nach § 47 zulässige Beihilfemaximalintensität überschritten und der Film sowohl von der Filmförderungsanstalt als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.

Kapitel 5

Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes

§ 121

Richtlinie zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes

(1) Einzelheiten zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes gemäß § 2 Satz 1 Nummer 3 kann die Filmförderungsanstalt durch Richtlinie gemäß § 11 regeln.

(2) Förderhilfen dürfen nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen, die die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 47 erfüllen, sofern es sich nicht um internationale Kofinanzierungen handelt, und nur zum Zweck der weiteren Auswertung dieser Filme. Hierbei können auch zur Aufführung im Kino geeignete Kurzfilme berücksichtigt werden.

(3) Die Förderhilfen können nur auf Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt ist, wer Inhaberin oder Inhaber der für die beabsichtigte Auswertung erforderlichen Rechte an dem zu digitalisierenden Film für das Inland ist. Wer antragsberechtigt ist, wenn es eine Rechteinhaberin oder einen Rechteinhaber nicht mehr gibt, bestimmt die Richtlinie nach Absatz 1.

Teil 4

Finanzierung, Verwendung der Mittel

Abschnitt 1

Finanzierung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 122

Einnahmen

(1) Die Filmförderungsanstalt finanziert sich im Wesentlichen durch die Erhebung einer nach Untergruppen von Abgabeschuldnern differenziert ausgestalteten Filmabgabe.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann darüber hinaus finanzielle Leistungen von Dritten entgegennehmen, sofern der Leistungszweck mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Einklang steht. Die Leistungen sind den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 137 zu verwenden, sofern sich aus dem Leistungszweck nicht etwas anderes ergibt.

§ 123

Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander

Erfüllt ein Abgabeschuldner mehrere Abgabetatbestände, so bestehen die Abgabepflichten nebeneinander.

§ 124

Erhebung der Filmabgabe

Die Filmabgabe wird durch Bescheid erhoben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid über die Erhebung der Filmabgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 125

Fälligkeit

(1) Die Filmabgabe der Kinos, der Videoprogrammanbieter und der Anbieter von Videoabrufdiensten nach den §§ 128 bis 130 ist monatlich jeweils bis zum Ablauf des Zehnten des folgenden Monats an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.

(2) Die Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 132 bis 135 ist halbjährlich jeweils bis zum Ablauf des 1. Januar und bis zum Ablauf des 1. Juli an die Filmförderungsanstalt zu zahlen.

§ 126

Begriffsbestimmung Kinofilm

Ein Kinofilm im Sinne der §§ 129 bis 135 ist ein Film, der in Deutschland oder in seinem Ursprungsland gegen Entgelt im Kino aufgeführt wurde.

§ 127

Begriffsbestimmungen Nettoumsatz und Nettowerbeumsatz

(1) Nettoumsatz im Sinne der §§ 128 bis 130 und 134 und 135 ist die Summe der jeweils abgaberelevanten Umsatzerlöse abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen und abzüglich der Umsatzsteuer.

(1) Nettowerbeumsatz im Sinne des § 133 ist die Summe der Werbeumsatzerlöse abzüglich etwaiger Erlösschmälerungen und abzüglich der Umsatzsteuer.

(2) Erlösschmälerungen nach Absatz 1 und 2 umfassen ausschließlich etwaige Rabatte, Skonti oder Boni.

Unterabschnitt 2

Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft

§ 128

Filmabgabe der Kinos

(1) Wer im Inland entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jedes Kino vom Nettoumsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser durch den Veranstalter erzielte Umsatz je Kino im Jahr 150 000 Euro übersteigt.

(2) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 750 000 Euro 1,8 Prozent,
2. bei einem Jahresumsatz von bis zu 1 500 000 Euro 2,4 Prozent und
3. bei einem Jahresumsatz von über 1 500 000 Euro drei Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen nach Absatz 2 anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

(4) Für die Berechnung der Filmmieten ist die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern. Falls der Veranstalter Mieter oder Pächter eines Kinos ist und die Höhe seines Umsatzes Grundlage für die Berechnung der Miete oder Pacht ist, gilt Satz 1 auch für die Berechnung der Miete oder Pacht. Der Veranstalter hat gegenüber seinem Vertragspartner die Höhe der Filmabgabe nachzuweisen.

§ 129

Filmabgabe der Videoprogrammanbieter

(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbrauchende verkauft (Videoprogrammanbieter), hat vom Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern eine Filmabgabe zu entrichten. Dies gilt nur für Videoprogrammanbieter, deren Nettoumsatz mit abgabepflichtigen Bildträgern 500 000 Euro im Jahr übersteigt und bei denen ein Anteil von mindestens zwei Prozent dieses Nettoumsatzes auf Kinofilme entfällt.

(2) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und
2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

§ 130

Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten

(1) Inhaber von Lizenzrechten mit Sitz oder Niederlassung im Inland, die zu gewerblichen Zwecken hergestellte Kinofilme mittels entgeltlicher oder werbefinanzierter Videoabrufdienste verwerten, haben vom in Deutschland erzielten Nettoumsatz mit der Verwertung von Kinofilmen eine Filmabgabe zu entrichten, wenn dieser 500 000 Euro im Jahr übersteigt. Finanziert sich ein Videoabrufdienst sowohl durch Entgelte als auch durch Werbung, so sind bei der Berechnung der Nettoumsätze sowohl die Einnahmen aus Entgelten als auch die Werbeeinnahmen zu berücksichtigen.

(2) Für Inhaber von Lizenzrechten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland gilt Absatz 1 entsprechend für Angebote von deutschsprachigen Videoabrufdiensten in Bezug auf in Deutschland erzielte Umsätze. Die Abgabepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn die entsprechenden Umsätze am Ort des Unternehmenssitzes zu einem vergleichbaren finanziellen Beitrag zur Förderung von Kinofilmen durch eine Filmförderereinrichtung herangezogen werden.

(3) Die Filmabgabe beträgt

1. bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro 1,8 Prozent und

2. bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro 2,5 Prozent.

(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabjahr errechnet werden.

(5) Bei Videoabrufdiensten gegen ein pauschales Entgelt entspricht der abgabepflichtige Nettoumsatz dem Kinofilmanteil am Nettogesamtumsatz aus Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland. Der Kinofilmanteil entspricht hierbei dem Anteil der tatsächlichen Sehdauer von Kinofilmen an der tatsächlichen Sehdauer des Gesamtangebots in Deutschland.

(6) Bei werbefinanzierten Videoabrufdiensten entspricht der abgabepflichtige Nettoumsatz dem Kinofilmanteil an den Nettogesamtwerbbeeinnahmen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 131

Besondere Bestimmungen für nicht redaktionell verantwortliche Anbieter von Videoabrufdiensten

(1) Als Anbieter von Videoabrufdiensten im Sinne des § 130 gilt derjenige Anbieter, der gegenüber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern diesen Dienst als Inhaber von Lizenzrechten erbringt.

(2) Werden Videoabrufdienste von Anbietern verwertet, die nicht die redaktionelle Verantwortung für den Videoabrufdienst tragen, und ist zwischen dem nicht redaktionell verantwortlichen Anbieter und dem redaktionell verantwortlichen Anbieter eine Erlösbeteiligung vorgesehen, ist für die Berechnung der Erlösbeteiligung die Berechnungsgrundlage um die Filmabgabe zu vermindern.

(3) Werden die Einnahmen des redaktionell verantwortlichen Anbieters bereits bei der Berechnung der unmittelbar von diesem zu zahlenden Filmabgabe berücksichtigt, sind diese bei der Ermittlung der Abgabenhöhe des nicht redaktionell verantwortlichen Anbieters nicht erneut zu berücksichtigen.

(4) Werden Videoabrufdienste von nicht redaktionell verantwortlichen Anbietern verwertet, hat der redaktionell verantwortliche Anbieter dem Verwerter die für die Berechnung der Filmabgabe erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Unterabschnitt 3

Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

§ 132

Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter

(1) Die öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter haben eine Filmabgabe in Höhe von drei Prozent ihrer Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen des vorletzten Jahres zu zahlen. Zu den Kosten zählen die Lizenzkosten, anteilige Programmverbreitungs- und Verwaltungskosten sowie Koproduktionsbeiträge zu Kinofilmen.

(2) Bemessungsgrundlage der Abgabe der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Fernsehveranstalter sind die Kosten aller dieser Fernsehveranstalter für die Ausstrahlung von Kinofilmen insgesamt. Die Höhe der Abgaben der einzelnen in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen

Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengesetzten Fernsehveranstalter bemisst sich nach der Zulieferverpflichtung der jeweiligen Fernsehveranstalter zum Ersten Fernsehprogramm.

§ 133

Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts

(1) Die Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts haben für Fernsehprogramme mit einem Kinofilmanteil von mindestens zwei Prozent eine Filmabgabe zu leisten, wenn ihr Nettowerbeumsatz 750 000 Euro übersteigt.

(2) Die Filmabgabe bemisst sich nach den Nettowerbeumsätzen des vorletzten Jahres. Sie beträgt bei einem Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit

1. von weniger als 10 Prozent 0,15 Prozent,
2. von mindestens 10, aber weniger als 18 Prozent 0,35 Prozent,
3. von mindestens 18, aber weniger als 26 Prozent 0,55 Prozent,
4. von mindestens 26, aber weniger als 34 Prozent 0,75 Prozent und
5. von mindestens 34 Prozent 0,95 Prozent.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabegahr errechnet werden.

§ 134

Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen

(1) Die Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt haben eine Filmabgabe in Höhe von 0,45 Prozent ihrer Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, wenn diese Umsätze 750 000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Veranstalter von Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt.

(3) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe sind nur solche Programmangebote einzubeziehen, die in Deutschland veranstaltet und verbreitet werden. Nicht einzubeziehen sind Programmangebote, bei denen der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit weniger als zwei Prozent beträgt.

(4) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabegahr errechnet werden.

§ 135

Filmabgabe der Programmvermarkter

(1) Programmvermarkter haben eine Filmabgabe in Höhe von 0,25 Prozent ihrer auf Bündel mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Inhalten entfallenden Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland im

vorletzten Jahr zu leisten, wenn die Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland 750 000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.

(1) Programmvermarkter, die Bündel von linearen Programmangeboten mit einem Kinofilmanteil von mindestens 90 Prozent gegen pauschales Entgelt an Endverbraucherinnen und Endverbraucher vermarkten, haben eine Filmabgabe in Höhe von 2,5 Prozent ihrer auf diese Bündel entfallenden Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland im vorletzten Jahr zu leisten, wenn die Nettoumsätze mit Abonnementverträgen mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in Deutschland 750 000 Euro im Jahr übersteigen und soweit diese Umsätze nicht auf die Erbringung technischer Leistungen entfallen.

(2) Bei der Berechnung der Abgabenhöhe nach den Absätzen 1 und 2 sind nur solche Programmangebote einzubeziehen, die in Deutschland veranstaltet und verbreitet werden. Nicht einzubeziehen sind Programmangebote, bei denen der Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit weniger als zwei Prozent beträgt.

(3) Für die Bestimmung der Umsatzgrenzen ist der Umsatz des Vorjahres zugrunde zu legen. Ist der Umsatz nur während eines Teils des Vorjahres erzielt worden, wird der Jahresumsatz errechnet, indem der durchschnittliche monatliche Umsatz des Vorjahres mit der Zahl zwölf multipliziert wird. Liegen keine Vorjahresumsätze vor, können die Umsatzgrenzen anhand der Monatsumsätze im Abgabebjahr errechnet werden.

§ 136

Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

Über die sich aus den §§ 132 bis 135 ergebenden Beträge hinausgehende Zahlungen oder sonstige Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter werden in Verträgen mit der Filmförderungsanstalt vereinbart.

Abschnitt 2

Verwendung der Einnahmen

§ 137

Aufteilung der Einnahmen auf die Förderbereiche

(1) Von den Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind bis zu 15 Prozent für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben nach § 2 einschließlich der Gewährung von Förderhilfen nach § 3 Absatz 2 zu verwenden. Über die konkrete Aufteilung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstands. § 23 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt sind vorbehaltlich des Absatzes 3 und des § 138 nach Abzug der Verwaltungskosten und der Mittel nach Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu verwenden:

1. 53,5 Prozent für die Produktionsförderung für programmfüllende Filme (§ 62),
2. 1,5 Prozent für die Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme (§ 89),
3. 25 Prozent für die Verleihförderung (§ 102),
4. 20 Prozent für die Kinoförderung (§ 114).

Die prozentualen Anteile beziehen sich auf die Einnahmen der Filmförderungsanstalt einschließlich der Einnahmen aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter.

(3) Die jeweils für die einzelnen Förderbereiche nach Absatz 2 zur Verfügung gestellten Fördermittel dürfen im Kalenderjahr die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe z und aa der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten für die einzelnen Förderbereiche nach Absatz 2 geltenden Schwellenwerte nicht überschreiten. Absatz 2 Nummer 1 und 2 bilden zusammen einen Förderbereich im Sinne von Satz 1.

§ 138

Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter

(1) Die Einnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach den §§ 132 bis 135 sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 137 Absatz 1 für die Produktionsförderung zu verwenden. Für den Fall, dass diese Mittel die nach Maßgabe des § 137 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für die Produktionsförderung zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, sind diese Einnahmen abweichend von § 137 Absatz 2 Satz 1 dennoch in voller Höhe für die Produktionsförderung zu verwenden. Der Anteil der für die anderen Förderarten zu verwendenden Einnahmen reduziert sich entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für zusätzliche Leistungen nach § 137, soweit nicht der Fernsehveranstalter oder der Programmvermarkter einen anderen Verwendungszweck bestimmt hat.

§ 139

Ermächtigung des Verwaltungsrats

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung trifft, obliegt die Entscheidung über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Förderarten dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann die Aufteilung innerhalb der nach § 137 Absatz 2 für die vorgesehenen Förderzwecke zur Verfügung stehenden Mittel weiter konkretisieren.

(2) Im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel kann der Verwaltungsrat bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die Prozentsätze des § 137 Absatz 2 um einen Abweichungsspielraum von bis zu 25 Prozent über- oder unterschreiten. Jede Abweichung ist im Rahmen des Abweichungsspielraums nach Satz 1 der für andere Förderbereiche nach § 137 Absatz 2 angesetzten Mittel auszugleichen.

§ 140

Ausnahmsweise Umwidmung in Fällen höherer Gewalt

(1) In besonderen Ausnahmesituationen kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nummer 1 nach § 137 Absatz 2 angesetzte Mittel umwidmen, wenn dies zur Abwendung oder Minderung von Schäden für die Struktur der deutschen Film- und Kinowirtschaft, die aufgrund höherer Gewalt drohen oder bereits eingetreten sind, unbedingt geboten erscheint. § 138 bleibt unberührt.

(1) Es können jeweils bis zu 25 Prozent der für die einzelnen Förderbereiche nach § 137 Absatz 2 angesetzten Mittel durch Beschluss des Verwaltungsrats umgewidmet werden. Über- und Unterschreitungen nach § 139 Absatz 2 sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

(2) Die Umwidmungen erfolgen aus den angesetzten Mitteln derjenigen Förderbereiche, für deren antragsberechtigte Personen die umgewidmeten Mittel verwendet werden sollen.

(3) Der Beschluss des Verwaltungsrats nach Absatz 1 ergeht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 141

Verwendung von Tilgungen

(1) Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen und aus sonstigen Rückzahlungen von Förderungen sind grundsätzlich wieder dem gleichen Förderzweck zuzuführen. Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen nach § 71 des Filmförderungsgesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3413), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 351) geändert worden ist, in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung sind grundsätzlich den Mitteln für die Produktionsförderung nach § 137 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuzuführen. Einnahmen aus der Tilgung von Darlehen nach § 125 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung sind grundsätzlich den Mitteln für die Verleihförderung nach § 137 Absatz 2 Satz zuzuführen.

(2) Über Ausnahmen von Absatz 1 entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen des Abweichungsspielraums nach § 139 Absatz 2.

§ 142

Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln

(1) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen (Überschüsse), nicht verbrauchte Haushaltsmittel sowie aufgelöste Rücklagen sind entsprechend der prozentualen Aufteilung für die Verwendung der Einnahmen aus der Filmabgabe nach § 137 zu verwenden.

(2) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel kann der Verwaltungsrat für denselben Förderzweck auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen. Die Übertragung ist nur zulässig, soweit dadurch die nach § 137 Absatz 1 und 2 für den jeweiligen Förderzweck zur Verfügung stehenden Mittel um nicht mehr als 30 Prozent erhöht werden. Im Übrigen sind nicht verbrauchte Haushaltsmittel den Einnahmen der Filmförderungsanstalt zuzuführen und nach Maßgabe des § 137 zu verwenden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Verwaltungsrat Überschüsse, nicht verbrauchte Haushaltsmittel und aufgelöste Rücklagen den Mitteln für einen anderen Förderzweck zuführen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt geboten ist. Auf die in Satz 1 genannten Fälle findet die Beschränkung nach Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach den Absätzen 2 und 3 ergehen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Teil 5

Auskunftspflichten und Datenverwendung

§ 143

Auskünfte

(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Dies gilt auch für Personen,

- a) die eine Filmabgabe nur deshalb nicht zu leisten haben, weil die in § 128 Absatz 1, § 129 Absatz 1 Satz 2, § 130 Absatz 1 Satz 1, § 133 Absatz 1, § 134 Absatz 1 oder § 135 Absatz 1 und 2 genannten Umsatzgrenzen nicht erreicht werden oder weil der Kinofilmanteil unter den in § 129 Absatz 1 Satz 2, § 133 Absatz 1, § 134 Absatz 3 Satz 2 oder § 135 Absatz 3 Satz 2 genannten Schwellen liegt, oder
- b) bei denen das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für eine Abgabepflicht nur bei Erteilung entsprechender Auskünfte geprüft werden kann.

(2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auf

1. die Firmierung und Konzernzugehörigkeit sowie den Geschäfts- oder Wohnsitz des Abgabepflichtigen,
2. die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,
3. Namen und Geschäfts- oder Wohnsitz der für die Abgabeerhebung zu kontaktierenden Personen sowie Namen und Geschäfts- oder Wohnsitz der in § 145 Absatz 3 bezeichneten Personen,
4. das Geburtsdatum, wenn es sich bei dem Abgabepflichtigen um eine natürliche Person handelt,
5. den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten, wobei die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen und nach Auswertungsarten getrennt auszuweisen sind,
6. den Namen des betriebenen Kinos, die Bezeichnung der einzelnen Leinwände und die Zahl der Sitzplätze,
7. die Zahl der Besucherinnen und Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films je Leinwand, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben einschließlich der für die Bestimmung des marktüblichen Eintrittspreises notwendigen Angaben zum technischen Format der Vorführung oder zu Sonderveranstaltungen oder Rabattierungen,
8. die Zahl der Besucherinnen und Besucher jedes einzelnen im Inland entgeltlich vorgeführten Films je Leinwand, die keinen Eintrittspreis gezahlt haben,
9. die Anzahl der Kinovorführungen sowie den minimalen und den maximalen Eintrittspreis,
10. Daten zur Inhaberschaft der Lizenzrechte für Auswertungen über Bildträger oder Videoabrufdienste,
11. die Gesamtsendezeit und den für die Höhe der Abgabe maßgeblichen Kinofilmanteil und
12. die für die Höhe der Abgabe nach § 132 maßgeblichen Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen und den Verteilungsschlüssel nach § 132 Absatz 2.

(3) Wer nach diesem Gesetz Förderhilfen beantragt oder erhalten hat, muss der Filmförderungsanstalt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch

auf die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme sowie die Vorkehrungen zur Sicherstellung angemessener Beschäftigungsbedingungen gemäß § 81.

(4) Wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt, muss dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 41 bis 44 erforderlichen Auskünfte erteilen und entsprechende Unterlagen sowie den Nachweis nach § 50 Absatz 1 Satz 3 vorlegen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, der Filmförderungsanstalt und der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde die entsprechenden Daten zu übermitteln.

§ 144

Zeitpunkt und Form der Meldepflicht

(1) Die Auskünfte der Kinos und der Videowirtschaft nach § 141 Absatz 1 Nummer 5 bis 10 sind monatlich, jeweils bis zum Ablauf des Zehnten des darauffolgenden Monats, nach Auswertungsart getrennt kostenfrei zu erteilen. Die Auskünfte der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach § 142 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5, 11 und 12 sind jährlich bis zum Ablauf des 31. Juli des Folgejahres zu erteilen. Die Auskünfte über die Erlöse nach § 141 Absatz 2 Satz 2 sind halbjährlich, jeweils für die erste Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats August desselben Kalenderjahres und für die zweite Hälfte des Kalenderjahres bis zum Ablauf des Monats Februar des folgenden Kalenderjahres, zu erteilen.

(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 sind schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Auskünfte der Kinos, die über elektronische Kassensysteme verfügen, sind abweichend von Satz 1 elektronisch zu erteilen.

(3) Im Übrigen erfolgt die Auskunftserteilung aufgrund und nach Maßgabe der Anforderung der Filmförderungsanstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

§ 145

Kontrolle der gemeldeten Daten

(1) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 143 erteilten Auskünfte zu überprüfen. Sie darf Dritte, bei denen es sich auch um natürliche Personen oder juristische Personen privaten Rechts handeln kann, mit der Überprüfung beauftragen. Die Auskunftspflichtigen haben der Filmförderungsanstalt Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Auskünfte nach § 143 zur Verfügung zu stellen.

(2) Zur Überprüfung der nach § 143 erteilten Auskünfte sind die nach Absatz 1 Satz 2 Beauftragten befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume der zur Auskunft verpflichteten Person zu betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen der zur Auskunft verpflichteten Person einzusehen.

(3) Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften haben die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen oder deren Beauftragte die Pflichten nach Absatz 1 Satz 3 zu erfüllen und Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

(4) Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 146

Schätzung

(1) Weigert sich eine zur Auskunft verpflichtete Person, eine Auskunft nach § 143 bis zu dem in § 144 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, kann die Filmförderungsanstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderhilfen zurückverlangen.

(2) Die Filmförderungsanstalt kann die zur Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch dann im Wege der Schätzung treffen, wenn Anbieter von Bündeln aus abgabepflichtigen Angeboten und anderen Leistungen oder aus Angeboten, die verschiedenen Abgabebetständen unterfallen, bis zum Ablauf der oben genannten Fristen nicht die notwendigen Informationen zur Allokation der Einnahmen auf die unterschiedlichen Bereiche übermitteln.

§ 147

Übermittlung und Veröffentlichung von Daten

(1) Auf Anforderung hat die Filmförderungsanstalt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde Daten, die für die Förderung oder die Erhebung der Filmabgabe erforderlich sind, zu übermitteln. Daten im Sinne des Satzes 1 sind

1. die in § 143 aufgeführten Informationen sowie
2. die nachfolgenden Informationen:
 - a) der Name der antragstellenden natürlichen oder juristischen Person, der Name der geförderten natürlichen oder juristischen Person oder der Name der zur Filmabgabe verpflichteten natürlichen oder juristischen Person,
 - b) die Art der geförderten Maßnahme,
 - c) das Datum des Förderbescheids,
 - d) der Titel des geförderten Treatments, Drehbuchs oder Filmvorhabens,
 - e) die Höhe der Herstellungskosten des geförderten Filmvorhabens oder die Höhe der Kosten der geförderten Maßnahme,
 - f) die Höhe des nach diesem Gesetz gewährten Förderbetrages sowie der insgesamt für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Maßnahme erhaltenen staatlichen Fördermittel,
 - g) der prozentuale Anteil staatlicher Beihilfen an den beihilfefähigen Gesamtkosten einer geförderten Maßnahme vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben,
 - h) die Höhe der vorrangig rückzahlbaren Finanzierungsbestandteile,
 - i) die Höhe der Erlöse, die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Tilgung des Darlehens herangezogen werden, und
 - j) die Höhe der seitens einer natürlichen oder juristischen Person zu leistenden Filmabgabe.

(2) Die Filmförderungsanstalt veröffentlicht den Namen sowie die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b bis i aufgeführten Daten geförderter natürlicher oder juristischer Personen in ihrem Geschäfts- und Förderbericht. Darüber hinaus darf die Filmförderungsanstalt Angaben über die Besucherzahlen von Filmen im In- und Ausland projektbezogen oder kumuliert in ihrem Geschäfts- und Förderbericht veröffentlichen.

(3) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, die nach § 141 Absatz 2 Satz 2 erhobenen Daten an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films zu übermitteln.

(4) Die Filmförderungsanstalt ist berechtigt, der Europäischen Kommission alle zur Prüfung der beihilferechtlichen Zulässigkeit der gewährten Förderhilfen notwendigen Daten zu übermitteln.

§ 148

Geschäfts- und Förderbericht, Evaluierungsberichte

(1) Die Filmförderungsanstalt erstellt anhand der Auskünfte nach § 143 jährlich einen Förderbericht, leitet diesen der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu und veröffentlicht diesen in digitaler Form. Der Förderbericht enthält auch eine statistische Auswertung zur Einhaltung angemessener Beschäftigungsbedingungen nach § 81 und Informationen zu Ausnahmeerteilungen nach § 46 Absatz 3. Der Förderbericht enthält zudem eine Darstellung zur Berücksichtigung von ökologischen Belangen.

(2) Die Filmförderungsanstalt legt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabeaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Film- und Kinowirtschaft in Deutschland vor und veröffentlicht den Bericht.

(3) Die Filmförderungsanstalt legt der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde spätestens am 31. März 2027 einen Evaluierungsbericht vor, der darlegt, in welchem Verhältnis die Höhe der Abgabebzahlungen der öffentlich-rechtlichen Sender zu Fördermitteln stehen, die für die Herstellung von Filmen gewährt wurden, die mit Beteiligung eines öffentlichen-rechtlichen Senders finanziert wurden.

Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 149

Übergangsregelungen

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Januar 2025 entstanden sind, werden nach den Vorschriften des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abgewickelt. Für nach dem Filmförderungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geförderte Filme gelten die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelten Sperrfristen. Die Höhe der zu zahlenden Abgabe richtet sich ab dem 1. Januar 2025 nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Verwaltungsverfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 nicht abgeschlossen sind, werden nach den Vorschriften des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fortgesetzt.

(3) Soweit Kapitel 2 und 3 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Vorgaben enthalten, die nach diesem Gesetz untergesetzlichen Regelungen überlassen werden, gelten die Vorschriften des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung bis zum Erlass entsprechender untergesetzlicher Regelungen in der Satzung der Filmförderungsanstalt oder in einer Geschäftsordnung fort.

(4) Der am 31. Dezember 2024 im Amt befindliche Verwaltungsrat bleibt bis zum ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes berufenen

Verwaltungsrats im Amt. Solange die Person, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 20 von den im Diversitätsbeirat vertretenen Organisationen gemeinsam zu benennen ist, noch nicht berufen ist, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats entsprechend. Die Beschlussfähigkeit nach § 9 bleibt hiervon unberührt. Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung und die Kommission für Kinoförderung setzen sich ab dem 1. Januar 2025 jeweils aus den am 31. Dezember 2024 im Amt befindlichen Mitgliedern zusammen. Diese Kommissionen bleiben bis zur jeweils letzten Entscheidung über etwaige Widersprüche gegen eine Entscheidung der jeweiligen Kommission nach dem Filmförderungsgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Amt. Über etwaige Widersprüche entscheidet die jeweilige Kommission in der Zusammensetzung der letzten Sitzung der jeweiligen Förderkommission im Jahr 2024.

(5) Anträge auf Produktionsförderung für programmfüllende Filme werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 1. Januar 2025 erstaufgeführt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat. Anträge auf Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt, wenn der Film zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 1. Januar 2025 fertiggestellt wurde oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat.

(6) Für die Zuerkennung von Produktionsförderung im Jahr 2025 gelten § 75 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2, § 78 Absatz 2 Satz 1, § 91 Absatz 2, § 92 Absatz 2 Satz 3, für die Zuerkennung von Verleihförderung im Jahr 2025 gelten § 127 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 75 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und § 78 Absatz 2 Satz 1 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, soweit die jeweiligen Richtlinien nach § 64 Absatz 2, § 90 Absatz 4 Satz 1 und 2 und § 103 Absatz 3 in Verbindung mit § 64 Absatz 2 zum Zeitpunkt der Zuerkennung noch nicht in Kraft sind.

(7) Wurden bis zum 31. Dezember 2024 nicht alle Medialeistungen nach § 157 des Filmförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung vergeben, werden diese nach den am 31. Dezember 2024 geltenden Bestimmungen im Jahr 2025 vergeben. An die Stelle der Entscheidung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung tritt die Entscheidung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidungskompetenz auf eine nach § 13 eingerichtete Förderkommission übertragen.

(8) Wurden Förderhilfen bis zum 31. Dezember 2020 bewilligt, ist für die Frage, ob ein Staat als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, auf den Bewilligungszeitpunkt abzustellen.

§ 150

Beendigung der Filmförderung

(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet die Erhebung der Filmabgabe nach § 129 mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

(3) Förderhilfen nach den §§ 62, 89 und 102 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2028 erstaufgeführt worden ist. Förderhilfen nach § 114 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2029 gewährt.

(4) Anträge auf Förderhilfen nach den §§ 62, 89 und 102 müssen bis zum Ablauf des 31. März 2030 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderhilfen gemäß § 114 müssen bis zum Ablauf des 30. September 2029 gestellt werden.

(5) Ist über den letzten gemäß Absatz 4 fristgemäßen Antrag auf Gewährung von Förderhilfen entschieden worden, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der

Filmförderungsanstalt auf die Bundesrepublik Deutschland über. Der Zeitpunkt wird von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nimmt die verbleibenden Aufgaben der Filmförderungsanstalt wahr. Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde zu erlassenden Bestimmungen für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden.

§ 151

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Filmförderungsgesetz vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 351) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der deutsche Film erreichte mit zuletzt 24,3% in 2023 einen vergleichsweise hohen Zuschauermarktanteil im Kino. Im Jahr 2022 lag der Zuschauermarktanteil sogar bei 27 %¹⁾. Ein höherer Zuschauermarktanteil wurde in den letzten Jahren nur im Jahr 2020 erreicht. In diesem Jahr gab es jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie vergleichsweise wenig Starts publikumswirksamer US-amerikanischer Blockbuster. Mit einem Zuschauermarktanteil von 21,7% in 2021 und 21,5% in 2019 konnte sich der deutsche Film zuletzt auch sonst bereits auf dem Niveau der Vorjahre stabilisieren. Die Nachfrage nach deutschem Talent bleibt national wie international hoch. Diese Entwicklungen sind insbesondere auch das Ergebnis der bisherigen konsequenten Förderpolitik auf Bundesebene durch die auf Grundlage des Filmförderungsgesetzes (FFG) mittels der Filmabgabe finanzierte Filmförderungsanstalt, den zuschussbasierten Filmförderinstrumenten Deutscher Filmförderfonds I und II, der kulturellen Filmförderung sowie weiterer Filmfördermaßnahmen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die strukturellen Herausforderungen für die deutsche Filmwirtschaft bestehen jedoch fort. Der Kinomarkt wird weiterhin in hohem Umfang von US-amerikanischen Produktionen beherrscht. Im Gegensatz zu diesen Großproduktionen lassen sich deutsche Filme in der Regel nur eingeschränkt im Ausland vermarkten. Der Auswertungsmarkt für deutsche Kinofilme ist daher mit wenigen Ausnahmen zu klein, um sehr hohe Produktionsbudgets refinanzieren zu können. Für den durchschnittlichen deutschen Produzenten ist es schwer, mit der Verwertung seines Films angemessene Gewinne zu erzielen und Eigenkapital in größerem Umfang zu generieren. Da der wirtschaftliche Erfolg eines Films im Vorfeld nur schwer vorhersehbar ist, handelt es sich beim Film um ein „Hochrisikoprodukt“. Entsprechend ist die Finanzierung deutscher Kinofilme nur in seltenen Fällen ohne öffentliche Förderung möglich. Erst diese öffnet regelmäßig den Zugang zu weiteren Finanzierungsarten, so dass ein Wegfall öffentlicher Förderung wirtschaftliche Auswirkungen hätte, die über die unmittelbar betroffenen Förderbeträge hinaus gingen (BVerfGE 135, 155, 210 f.).

Filmförderung erfolgt in Deutschland sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene. Ohne eine solche Förderung würde der deutsche Film auch in Deutschland nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Förderung durch die Filmförderungsanstalt ist daher unverzichtbar für die deutsche Filmwirtschaft. Die Filmförderungsanstalt ermöglicht eine von regionalen Standorteffekten unabhängige Filmförderung, eine effiziente Beratung der Bundesregierung bei der Wahrnehmung filmpolitischer Kompetenzen und trägt zur Sicherung einer marktgerechten Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland bei. Diese Einschätzung des Gesetzgebers wurde verfassungsrechtlich bestätigt (vgl. BVerfGE 135, 155, 204).

Die Filmförderungsanstalt hat bei 36 Prozent der 223 deutschen Filme, die im Jahr 2023 in den deutschen Kinos gestartet wurden, die Produktion, das Drehbuch oder den Verleih gefördert. Diese Filme haben 76 Prozent des Besuchervolumens der deutschen Neustarts generiert²⁾. Diese Quote hat die qualitätsbezogene Förderausrichtung des FFG als zentralen Erfolgsfaktor bestätigt. Dem FFG liegt daher weiterhin die Annahme zugrunde, dass der wirtschaftliche Erfolg des deutschen Kinofilms als Ganzes von einer qualitätsorientierten öffentlichen Förderung abhängig ist.

¹⁾) Quelle: FFA Das Kinojahr 2023, Kino- und Filmergebnisse.

²⁾) Quelle: FFA Förderungen 2023, Erfolgsquotienten.

Die Förderung nach dem FFG kann auch nicht durch andere Förderungen ersetzt werden. Sie ist wesentlicher Bestandteil der kulturwirtschaftlichen Filmförderung in Deutschland. Von den rund 533,75 Millionen Euro Fördermitteln, die in Deutschland im Jahr 2023 für die kulturwirtschaftliche Filmförderung zu Verfügung standen, entfielen rund 84,12 Millionen Euro auf die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt. Auf die weiteren Fördermaßnahmen auf Bundesebene entfielen mehr als 244,36 Millionen Euro. Für die Filmförderungen der Länder standen einschließlich der Mittel für die Förderung von Fernsehfilmen – insgesamt rund 205,27 Millionen Euro zur Verfügung³.

Die Notwendigkeit der Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt besteht unabhängig von der Förderung des Filmstandorts Deutschland durch andere Förderinstrumente auf Bundesebene. Der Förderbedarf deutscher Filme liegt in der Regel weit über dem Förderanteil, der durch (kumulative) Inanspruchnahme anderer Förderinstrumente erreicht werden kann. Auch die Zielrichtung der anderen Förderinstrumente auf Bundesebene ist eine vom FFG zu differenzierende. Das FFG richtet sich – anders als die standortbezogenen Förderungen – insbesondere nicht nach den in Deutschland ausgegebenen Herstellungskosten. Der Vorteil der Produktionsförderung nach dem FFG ist vielmehr die standortunabhängige Einsetzbarkeit der Fördermittel.

Neben den grundlegenden strukturellen Herausforderungen befindet sich die deutsche Filmwirtschaft zudem aufgrund der Dynamik im (globalen) audiovisuellen Markt und verstärkt noch durch den Ausbruch der COVID19-Pandemie auch in Deutschland seit einigen Jahren in einer Umbruchphase. So haben sich die Konsumierenden-Ausgaben für den digitalen Home-Video-Markt seit 2015 von 423 Mio. Euro auf 3,1 Milliarden Millionen Euro im Jahr 2023 erhöht⁴.

Der zuletzt in den Jahren 2022 und 2023 relativ hohe und vorher – mit Ausnahme des Pandemiejahres 2020 – relativ stabile Marktanteil des deutschen Films belegt das fortbestehende wirtschaftliche Interesse der Kinowirtschaft am deutschen Film und spiegelt die im Vergleich zu ausländischen Filmproduktionen höhere Nutzenerwartung wider, da die bestehende Nachfrage nach deutschen Filmproduktionen nicht ohne Verluste durch ausländische Produktionen kompensiert würde (vgl. BVerfGE 135, 155, 210). Kinos in Deutschland sind daher weiterhin darauf angewiesen, dass qualitativ hochwertige deutsche Filme hergestellt werden. Genau wie die anderen Filmverwerter erzielen die Kinobetreiber einen relevanten Teil ihrer Einnahmen mit deutschen Filmen. Das FFG beruht aufgrund dieser Ausgangslage auf dem Grundgedanken, dass alle Branchenbereiche, die das Produkt „Film“ verwerten, einen angemessenen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des deutschen Films zu leisten haben. Die Mittel der Filmförderungsanstalt stammen daher nicht aus dem Bundeshaushalt, sondern werden durch die Verwerter von Filmen in Form der sogenannten Filmabgabe durch die Filmförderungsanstalt erhoben.

Als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion ist die Erhebung der Filmabgabe nach dem FFG in seiner geltenden Fassung entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben für derartige Finanzierungsinstrumente bis zum 31. Dezember 2029 befristet. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Erhebung der Filmabgabe fortzuführen und das Abgabesystem angemessen an die aktuellen Marktbedingungen anzupassen. Die den aktuellen Marktbedingungen angepasste Abgabestruktur wird ein ausgewogenes Verhältnis der Beiträge von Kinos, Videowirtschaft, Programmvermarktern sowie den öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern gewährleisten. Die Abgabe für Videoprogrammanbieter ist aufgrund des zu erwartenden weiteren drastischen Umsatzrückgangs bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Ziel dieses Gesetzes ist neben der Fortführung des Abgabesystems und der abgabe- und aufgabengerechten Finanzierung der Filmförderungsanstalt die Modernisierung und Flexibilisierung der Förderung und ihrer Abwicklung, um auf zukünftige Entwicklungen dynamisch reagieren zu können. Im Zuge dieser Modernisierung werden auch Belange

³) FFA Das Kinojahr 2023, Filmförderung in Zahlen.

⁴) FFA Der Home-Video-Markt im Jahr 2023, Kino/Home-Video, Marktentwicklung im Langzeitverlauf.

der Diversität, der Geschlechtergerechtigkeit, der Inklusion und Antidiskriminierung einschließlich der Belange behinderter Menschen sowie ökologische und soziale Nachhaltigkeit als Grundlagen der Förderung stärker verankert. Ein übergeordnetes Ziel der Novellierung ist es zudem, die Förderung und Verfahren insgesamt effizienter, schneller und transparenter auszugestalten und auch dadurch die Planungssicherheit für die Antragstellenden spürbar zu erhöhen. Dieses Gesetz leistet daher auch einen wesentlichen Beitrag zur Vorgabe im aktuell geltenden Koalitionsauftrag der Regierungsparteien, wonach mit der Filmförderungsnovelle die Förderinstrumente des Bundes und die Rahmenbedingungen des Filmmarktes neu geordnet, vereinfacht und transparenter gemacht werden sollen und zudem die Einführung von Investitionsverpflichtungen und steuerlichen Anreizmodellen geprüft werden sollen (vgl. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 123). Ziel der laufenden grundlegenden Reform der Filmförderung ist es, die Filmförderung des Bundes in ihrer Struktur und ihrer Förderausrichtung insgesamt zukunftsfähiger und unbürokratischer und auch im europäischen und internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiger zu machen. Um dem auch strukturell Rechnung zu tragen, wird im Rahmen der Gesamtreform die gesamte Filmförderung des Bundes unter dem Dach der Filmförderungsanstalt gebündelt. Die Filmförderungsanstalt wird folglich zur zentralen Stelle der Bundesfilmförderung. Sie agiert in Ausübung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zudem weiterhin als Schaltstelle für die Harmonisierung des Bundes mit den Förderungen der Länder sowie als Ansprechpartnerin für internationale Fragen der Filmförderung und die Vernetzung mit Fördereinrichtungen in der Europäischen Union. Dass die Filmförderungsanstalt künftig gegen Erstattung der Kosten insbesondere auch die bisherige kulturelle Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien abwickeln wird, wurde durch eine entsprechende Verpflichtung in § 4 des Gesetzes verankert.

Die filmwirtschaftlichen Verbände und Institutionen wurden beteiligt.

In die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes wurden neben den Stellungnahmen der Filmbranche die Ergebnisse des Evaluierungsberichts der Filmförderungsanstalt zur Entwicklung des Abgabeaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland vom 30. Juni 2023 einbezogen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieser Gesetzesentwurf stellt einen zentralen Baustein im Rahmen der grundlegenden Gesamtreform der Bundesfilmförderung dar, die übergeordnet darauf abzielt, die Filmförderung des Bundes insgesamt effizienter, transparenter und planbarer und im europäischen und internationalen Wettbewerb wettbewerbsfähiger zu machen.

Dem Entwurf liegt das zentrale Ziel zugrunde, die Förderung der Filmförderungsanstalt zukunftsfähiger und ausgewogener auszugestalten und deren Abwicklung zu entbürokratisieren und zu modernisieren. Im Gesetz ist daher deutlich mehr Automatismus angelegt. Produktions- und Verleihförderung werden vollständig auf automatische referenzbasierte Förderungen umgestellt, die bestehenden Förderkommissionen entfallen folglich und damit auch das aufwändige Verfahren für deren Berufung und die bisher in einem Rotationssystem vorgesehene Besetzung. Die Kinoförderung wird auf eine teilautomatisierte reine Projektförderung umgestellt und dadurch zum einen ebenfalls deutlich planbarer für die Antragstellenden und zum anderen deutlich verwaltungseffizienter für die Filmförderungsanstalt. Gleichzeitig wird die Drehbuch- und Drehbuchfortentwicklungsförderung gestrichen und vollständig in die steuerfinanzierte Filmförderung des Bundes verschoben, die künftig auch durch die Filmförderungsanstalt abgewickelt werden wird. Durch die Bündelung dieser ehemaligen FFG-Förderung mit der bisherigen Drehbuchförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wird dem Bedürfnis nach einer Entwicklungsförderung aus einer Hand Rechnung getragen und können entsprechende

Synergien erzielt werden. Auch die weiterhin in diesem Entwurf vorgesehenen Förderbereiche werden so ausgestaltet, dass sie sich bestmöglich in das Gesamtfördersystem des Bundes einfügen und so Synergien mit der steuermittelfinanzierten Förderung erzielt werden können. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Kinoförderung.

Modernisierungen und Flexibilisierungen des Fördersystems zeigen sich in diesem Entwurf zudem auch in erweiterten Antragsberechtigungen in der Kinoförderung und niedrigschwelligeren Zugangsvoraussetzungen in der Verleihförderung. Antragsberechtigt für die Förderung von Neuerrichtungen von Kinos sind nun auch Personen, die bisher noch kein Kino betrieben haben. Dies setzt wichtige Impulse zur Strukturverbesserung und fördert den niedrigschwelligen Zugang zur Kultur in der Fläche. Die nun vollständig referenzbasierte Verleihförderung wird durch die Absenkung bzw. den Verzicht auf Besucherschwelen für weniger marktstarke Verleihunternehmen geöffnet. Die Umstellung auf ein vollständig automatisches System führt folglich auch hier nicht zu einer stärker wirtschaftlichen Ausrichtung der Förderung, sondern berücksichtigt im Gegenteil die gesamte Vielfalt der Verleihbranche. Zudem wurden die Verwendungsmöglichkeiten in der Verleihförderung ausgeweitet, insbesondere auch für die Modernisierung von Verleihunternehmen und für Maßnahmen der strukturellen Verbesserung.

In der Produktionsförderung ist zudem eine zwingende Beteiligung der regieführenden und drehbuchschreibenden Personen vorgesehen, um die kreativen Leistungen angemessen zu entlohnen und Anreize für diese Personengruppen zu schaffen, weiterhin auch für den Kinofilm zu arbeiten.

Der Entwurf sieht des Weiteren an vielen Stellen eine deutliche Stärkung der Selbstverwaltungsautonomie der Filmförderungsanstalt vor und trägt damit zugleich dem Grundsatz der Staatsferne noch mehr Rechnung. So wird die untergesetzliche Regelungsbefugnis der Filmförderungsanstalt und ihrer Organe erheblich erweitert. Dies gibt der Filmförderungsanstalt die nötigen Spielräume, auf sich gerade in der Film- und Kinowirtschaft insbesondere aufgrund technologischer Entwicklungen schnell ändernde Marktbedingungen flexibler reagieren zu können und mit diesen förderseitig Schritt zu halten. Dies umfasst unter anderem auch die Möglichkeit, weiterhin die Sperrfristenregelungen durch Richtlinie regeln zu können. Auch sind die sich für Referenzpunkte qualifizierenden Festivals und Preise künftig in einer Richtlinie des Verwaltungsrates festzulegen. Dies gibt dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, auch hier flexibel auf relevante Veränderungen in der Festival- und Filmlandschaft reagieren zu können und zugleich die Wertigkeit der Referenzpunkte mit dem Ziel einer effizienten Förderung und auskömmlicher Förderbudgets zu steuern und gegebenenfalls nachzujustieren.

Zudem wurde das Gesetz insgesamt klarer strukturiert und verschlankt. Nicht zwingende Formvorgaben sowie Verfahrensregelungen wurden gestrichen und können – soweit notwendig – nun im Rahmen der Verwaltungspraxis der Filmförderungsanstalt effizient und praxisgerecht festgelegt werden.

Auch die Organisation der Filmförderungsanstalt wird klarer strukturiert. So wird insbesondere das Präsidium zu einem reinen Aufsichtsorgan ausgestaltet und werden die bisherigen operativen Entscheidungen des Präsidiums auf den Vorstand und den Verwaltungsrat übertragen. In diesem Rahmen wird insbesondere auch die Entscheidungsbefugnis des Vorstands gestärkt. Zu größerer Transparenz trägt weiter eine neu aufgenommene Regelung bei, nach der – wie bei anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten üblich – auch die Vorstandsgehälter und relevante Einnahmen aus Nebenbeschäftigungen zu veröffentlichen sind.

Weitere Änderungen sind im Verwaltungsrat vorgesehen. Hier kommen insbesondere neue Sitze der AG Verleih und der AG Filmfestival hinzu. Zudem wurde die bestehende Sitzverteilung mit dem Ziel einer auch finanzverfassungsrechtlich tragfähigen Ausrichtung überprüft und teils angepasst. Durch die vorgenommenen Änderungen und Streichungen

wurde sichergestellt, dass der Verwaltungsrat zahlenmäßig überschaubar und damit operativ arbeitsfähig bleibt.

Die bereits geltenden Vorgaben, auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit einschließlich Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung hinzuwirken, wurden noch deutlich verstärkt und insbesondere durch eigenständig formulierte Aufgabenzuweisungen an die Filmförderungsanstalt in ihrer hohen auch übergeordnet gesellschaftspolitischen Bedeutung unterstrichen. Es ist weiterhin zwingende Fördervoraussetzung, die seit 2023 bundesweit einheitlichen ökologischen Standards für die audiovisuelle Produktion, einzuhalten. Hinzu treten nun zwingende Vorgaben zur angemessenen Entlohnung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals bei geförderten Filmvorhaben. Auch wird der Zugang zu barrierefreien Filmfassungen verbessert, indem eine Pflicht ins Gesetz aufgenommen wird, dass in der Produktion oder im Verleih geförderte Filme grundsätzlich auf allen Auswertungsstufen zugänglich gemacht werden müssen.

In der Produktionsförderung werden zudem ausdrücklich Spielräume eröffnet, Förderanreize und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Diversität in einer Richtlinie festzulegen, die insbesondere auch zu einer Erhöhung des Förderanspruchs führen können.

Ein neu geschaffener und seinerseits vielfältig und geschlechtergerecht besetzter Diversitätsbeirat soll eine umfassende Berücksichtigung aller Diversitätsdimensionen in der Arbeit der Filmförderungsanstalt und ihrer Organe sicherstellen und die Filmförderungsanstalt beraten. Die oben genannte Richtlinie zu Förderanreizen und weiteren Maßnahmen im Kontext Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung soll maßgeblich von diesem Beirat miterarbeitet werden und kann nur mit seiner Zustimmung verabschiedet werden.

An der bereits geschlechtergerechten Besetzung der Organe der Filmförderungsanstalt wird festgehalten; die Regelungen wurden weitgehend neu formuliert, um neben Männern und Frauen auch andere Geschlechtszugehörigkeiten zu berücksichtigen, und teils zugunsten noch stärkerer Geschlechtergerechtigkeit geöffnet.

Die Abgabe der Kinos wird zukünftig kinobasiert und nicht mehr leinwandbezogen abgerechnet. Die Möglichkeit für Fernsehveranstalter und Programmvermarkter, einen Teil ihrer Abgaben durch Medialeistungen zu streichen, wird abgeschafft. Mit Blick auf die stark rückläufigen Umsätze der Videoprogrammanbieter endet die Erhebung der Abgabe der Videoprogrammanbieter mit Ende des Jahres 2027.

Bei der Verwendung der Mittel wird der Filmförderungsanstalt mehr Flexibilität eingeräumt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das FFG verfolgt das kulturwirtschaftliche Ziel, die Filmwirtschaft in Deutschland strukturell zu stärken, die Qualität des deutschen Kinofilms zu gewährleisten und dadurch seinen Erfolg im Inland und im Ausland zu steigern. Das FFG unterfällt der konkurrierenden Zuständigkeit des Bundes für das Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (vgl. BVerfGE 135, 155, 198 ff., BVerwGE 139, 42 ff.). Der Begriff der Wirtschaft im Sinne des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfasst alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regelnden Normen (BVerfGE 8, 143, 148 f.; 116, 202, 215 f.). Die Tatsache, dass Filme nicht nur Wirtschafts-, sondern auch Kulturgüter sind, steht der Anwendung von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes nicht entgegen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem

Recht der Wirtschaft entfällt nicht schon dann, wenn der Gesetzgeber mit wirtschaftsbezogenen Regelungen zugleich kulturelle Zwecke verfolgt (so ausdrücklich BVerfGE 135, 155, 196). Der Kompetenzgrundlage des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes steht es nicht entgegen, wenn sich für das Ziel der nachhaltigen Sicherung der deutschen Filmwirtschaft langfristige Förderansätze auch am künstlerisch-kreativen Erfolgsfaktor ausrichten (so BVerfGE 135, 155, 201 f.).

Die bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse auch weiterhin im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Die hierfür im Regierungsentwurf zum Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG) vom 31. Mai 2016 (BT-Drucksache 18/8592) genannten und vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Februar 2011, Az. 6 C 22.10, BVerwGE 139, 42 ff., anerkannten Gründe bestehen unverändert fort. Das FFG sichert die Funktionsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft als Wirtschaftsraum im Ganzen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist hierfür insbesondere erforderlich, um eine von regionalen Standorteffekten unabhängige Filmförderung und eine marktgerechte Auswertung des deutschen Films im In- und Ausland zu gewährleisten (vgl. auch BVerfGE 135, 155, 204f.). Weder ist die Bundesförderung in ihrer Höhe durch die Länder substituierbar noch sind vergleichbare, bundesweit wirksame Förderansätze durch Landesregelungen möglich. So können die für die Sicherung der Kinos als Kulturort und Filmauswerter in der Fläche erforderlichen Vorgaben zur bundesweit geltenden Verwertungsabfolge (Sperrfristen) nicht durch ebenso wirksame Landesregelungen ersetzt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Insbesondere eine Vereinbarkeit mit Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union ist gegeben.

Vereinbarkeit mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Die Vorschrift des § 130 Absatz 2, die eine Abgabepflicht für Anbieter von Videoabrufdiensten mit Sitz im Ausland normiert, fällt nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 110 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union, da sie nur die Erbringung von Dienstleistungen und nicht auch den freien Warenverkehr betrifft.

Die Vorschrift verstößt auch weder gegen die Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 noch gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union, da weder die Abgabenerhebung noch die Ausgestaltung der Förderung unmittelbar oder mittelbar diskriminierend wirken.

Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 geändert wurde.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung erfasst eine Reihe staatlicher Beihilfen, für die unter bestimmten Voraussetzungen keine Pflicht zur vorherigen Anmeldung bei der Europäischen Kommission besteht und auch keine Genehmigung erforderlich ist. Hierzu gehören staatliche Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes sowie für die Drehbucherstellung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb und Promotion audiovisueller Werke. Die Förderungen nach dem FFG stellen genehmigungsfreie staatliche Beihilfen im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dar, da die für die einzelnen Förderbereiche zur Verfügung stehenden Mittel unter den jeweils gültigen Schwellenwerten verbleiben.

Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1-24), die zuletzt durch die Richtlinie 2018/1808/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69–92) geändert wurde

Der Gesetzentwurf entspricht der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste. Dies gilt insbesondere für die Regelung in § 130 Absatz 2, welche die Abgabepflicht für Anbieter von Videoabrufdiensten ohne Sitz oder Niederlassung im Inland regelt.

Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241/1 vom 17.09.2015)

Das Gesetz wird nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert.

Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf entspricht den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlich ist.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen führen insbesondere durch die Umstellung auf eine automatische Vergabe der Fördermittel zu deutlichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und enthält insgesamt eine Vielzahl von Maßnahmen und Impulsen zu größerer sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit in der Förderung und Ausführung dieses Gesetzes durch die Filmförderungsanstalt.

Die übergeordnete Aufgabe der Filmförderungsanstalt, auf angemessene Beschäftigungsbedingungen hinzuwirken in § 2 Nummer 9, und insbesondere das neue Erfordernis einer angemessenen Entlohnung von an der Filmproduktion Beschäftigten einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge im Rahmen der Produktionsförderung (§ 81) zahlen auf das Nachhaltigkeitsziel 1 (Armut in allen ihren Formen und überall beenden), das Nachhaltigkeitsziel 5 (Geschlechtergerechtigkeit erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) sowie das Nachhaltigkeitsziel 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern) ein.

Die weiterhin im Entwurf enthaltenen Regelungen zur Sicherstellung geschlechtergerecht besetzter Organe und Gremien tragen ebenso wie die neue Vorgabe, Förderanreize und andere Maßnahmen zur Steigerung von Diversität in der Produktionsförderung festzulegen, und die Schaffung eines Diversitätsbeirates zur Förderung des Nachhaltigkeitsziels 5 (Geschlechtergerechtigkeit erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) bei.

Die Verpflichtung in § 46, neben der Herstellung von barrierefreien Fassungen auch den Zugang zu den barrierefreien Fassungen auf allen Verwertungsstufen zu ermöglichen, hat

das Ziel einer flächendeckenden Zugänglichmachung der geförderten Filme in barrierefreier Fassung auf allen Verwertungsstufen. Weiterhin fördern der mögliche Bonus für inklusive Werbemaßnahmen nach § 104, der vorgesehene vollständige Zuschuss für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Kinos gemäß § 116 Absatz 2 sowie die Ausnahmen von Förderhilfeshöchstgrenzen für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Kino gemäß § 117 Absatz 2 eine inklusive Gesellschaft und den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zahlen damit auf die Nachhaltigkeitsziele 4 (Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern), 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) und 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) ein.

Weitreichende Vereinfachungen der Verfahren, klarere Aufgabenzuweisungen an die Organe der Filmförderungsanstalt, transparentere Entscheidungsregelungen sowie die insgesamt deutliche Automatisierung der verschiedenen Förderbereiche Produktion, Verleih und Kino tragen zum Nachhaltigkeitsziel 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) bei.

Zudem berücksichtigt das Regelungsvorhaben das Leitprinzip zur nachhaltigen Entwicklung und trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich "Nachhaltige Produktion" (Indikator 12.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem über die Richtlinienermächtigung in § 80 die verbindliche Umsetzung von wirksamen Maßnahmen zur Förderung der ökologisch nachhaltigen Filmproduktion geregelt ist. Diese Vorgabe wird bereits jetzt erfüllt durch die qua Richtlinie auch in der laufenden Förderung nach dem Filmförderungsgesetz bereits seit März 2023 geltende zwingende Fördervoraussetzung, die branchenweit einheitlichen ökologischen Standards einzuhalten. Diese ökologischen Standards wurden im Schulterchluss der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien mit der Filmförderungsanstalt, den Filmfördereinrichtungen der Länder und dem Arbeitskreis Greenshooting, in dem die gesamte audiovisuelle Produktionsbranche einschließlich der Videoplattformen und Sender organisiert ist, erarbeitet und gelten mittlerweile in der gesamten Film- und audiovisuellen Branche. Sie sollen fortlaufend evaluiert, an technische und umweltbezogene Entwicklungen angepasst werden und damit stets zukunftsfest ausgestaltet sein. Durch die zwingende Geltung dieser ökologischen Standards auch im Filmförderungsgesetz wird die ökologische und ressourcenschonende Produktion von Kinofilmen gefördert und ein relevanter Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz sind keine Haushaltsausgaben für Bund und Länder verbunden.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Umstellung auf eine automatische Vergabe der Fördermittel ist mit einer deutlichen Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung zu rechnen. Es werden jedoch einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund einer Million Euro für die Verwaltung erwartet.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mehrbelastungen für Bürgerinnen und Bürger sind nicht zu erwarten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird insgesamt von einem jährlichen Minderaufwand in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro ausgegangen. Hiervon entfallen rund 344 000 Euro auf jährliche Sachkosten. Ein einmaliger Umstellungsaufwand wird nicht erwartet.

Es wird mit einer Einsparung von jährlichen Bürokratiekosten für wegfallende Informationspflichten in Höhe von 1,8 Millionen Euro gerechnet. Zusätzlich entstehen jährliche Bürokratiekosten für neue Informationspflichten in Höhe von etwa 988 000 Euro.

aa) Absenkung der Schwellen zur Teilnahme an der Produktionsförderung nach §§ 62 ff.

Durch die Absenkung der Schwellen zur Teilnahme an der Produktionsförderung auf 25 000 Punkte pro Referenzfilm werden sich nach Prognosen der Filmförderungsanstalt insgesamt 110 Referenzfilme für die Produktionsförderung nach §§ 62 ff. qualifizieren. Das sind 42 Referenzfilme mehr als bisher. Daraus resultiert zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 670 000 Euro, der vollständig der Erbringung von Informationspflichten zuzurechnen ist. Es wird darüber hinaus ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 435 000 Euro für weitere Vorgaben erwartet.

Den im Folgenden dargestellten Berechnungen wurde jeweils der durchschnittliche Lohnsatz für die Branche Information und Kommunikation in Höhe von 49,30 Euro pro Stunde zugrunde gelegt, denn die Antragstellung wird in der Regel von mehreren Personen eines Produktionsunternehmens vorbereitet, die unterschiedliche Qualifikationsniveaus aufweisen. Zudem sind die Produktionsunternehmen in Deutschland und damit auch die Einkommen von Produzentinnen und Produzenten oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr unterschiedlich.

Hinsichtlich der Anträge auf Zuerkennung der Fördermittel nach § 73 ergeben sich bei 42 zusätzlichen Anträgen pro Jahr, einem zugrunde gelegten Zeitaufwand in Höhe von acht Stunden pro Antrag und dem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 49,30 Euro pro Stunde jährliche Personalmehrkosten in Höhe von 25 000 Euro. Die Beantragung der Produktionsförderung inklusive der hierfür erforderlichen Nachweiserbringungen umfasst insbesondere auch die Einarbeitung in die Materie, die Datenaufbereitung, die Beschaffung der erforderlichen Nachweise der Fördervoraussetzungen, die Beschaffung der BAFA-Bescheinigung nach § 50 sowie das Ausfüllen der entsprechenden Anträge und Formulare.

Es wird zudem davon ausgegangen, dass alle fördermittelempfangenden Hersteller mindestens einen Antrag auf Verwendung der Mittel nach § 74 stellen werden. Es werden daher zukünftig auch 42 zusätzliche Anträge pro Jahr auf Verwendung der Fördermittel erwartet. Für Anträge nach § 74 ergeben sich bei 42 zusätzlichen Anträgen pro Jahr, einem zugrunde gelegten Zeitaufwand in Höhe von 97 Stunden und dem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 49,30 Euro pro Stunde zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 200 000 Euro jährlich. Die Fördermittel werden in der Regel zur Herstellung eines neuen programmfüllenden Films verwendet. Das Filmvorhaben muss entscheidungsreif vorbereitet sein und die Unterlagen und Formulare inklusive der zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Nachweise entsprechend aufbereitet sein. Die einzureichenden Unterlagen umfassen insbesondere auch die Vorlage des Drehbuchs bzw. Treatments, einer Inhaltsangabe, eines Finanzierungsplans inklusive der Finanzierungsnachweise, einer handelsüblichen Kalkulation inklusive Kostenzusammenstellung nach einem bestimmten Schema der Filmförderungsanstalt, des Nachweises der Verfilmungsrechte, eines Verleihvertrags oder zumindest eines Verleihinteresses, ggf. des Sende Vertrags mit einem Fernsehsender, einer vollständigen Stab- und Besetzungsliste, des Nachweises über die Einhaltung der ökologischen Standards in Form eines Anfangsberichts und der Kalkulation mittels Co2-Rechners, ggfs. der vorläufigen BAFA-Bescheinigung nach § 51 und aller weiteren Unterlagen, aus denen sich die Förderfähigkeit des Filmvorhabens ergibt.

Für die zusätzlichen 42 Anträge auf Verwendung der Fördermittel nach § 74 werden zudem zusätzliche jährliche Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 5000 Euro erwartet. Diese ergeben sich insbesondere aus den Kosten zum Nachweis der Einhaltung ökologischer Standards nach § 80 in Höhe von 130 Euro pro Filmvorhaben.

Hinsichtlich der Anträge auf Auszahlung nach § 86, der Erbringungen der Verwendungsnachweise sowie der Vor- und Nachbereitung der Schlusskostenprüfung nach § 87 entsteht für 42 zusätzliche Anträge im Jahr bei einem zugrunde gelegten Zeitaufwand in Höhe von 175 Stunden pro Projekt und dem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 49,30 Euro pro Stunde zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 425 000 Euro. Die Auszahlung von Fördermitteln erfordert die Erbringung aller zum jeweiligen Zeitpunkt erforderlichen Nachweise. Die Schlussrate wird erst nach erfolgter Schlusskostenprüfung ausgezahlt. Zwar wird die Ratenzahlung zukünftig untergesetzlich festgelegt. Es wurde aber für die Berechnung davon ausgegangen, dass die bisher geregelten 3 möglichen Ratenauszahlungen bestehen bleiben. Neben dem Nachweis der geschlossenen Finanzierung des Filmvorhabens sind bis zum Abschluss des Projektes alle Fördervoraussetzungen nachzuweisen. Dazu zählt insbesondere die Vorlage der BAFA-Bescheinigung nach § 50, der FSK-Bescheinigung, der Bestätigung über die Einlagerung im Bundesarchiv, des Nachweises über die Herstellung einer digitalen Filmkopie, des Nachweises über die Herstellung einer barrierefreien Fassung sowie auch ihrer Zugänglichmachung gemäß § 46, des Abschlussberichts über die Einhaltung der ökologischen Standards nach § 80 und des Nachweises der Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen nach § 81.

Es fallen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung für die 42 zusätzlichen geförderten Filmvorhaben zusätzliche jährliche Sachkosten in Höhe von rund 430 000 Euro an. Für die Erstattung der Auslagen der Filmförderungsanstalt für die Schlusskostenprüfung nach § 87 Absatz 1 Satz 2 fällt pro Projekt eine Schlusskostengebühr in Höhe von 1,2% des jeweils bewilligten Zuwendungsbetrags an. Durchschnittlich ergibt sich bei Zugrundelegung der 110 zu erwartenden geförderten neuen Filmvorhaben und der nach § 137 Absatz 2 Nummer 1 zur Verfügung gestellten Fördermittel eine Gebühr in Höhe von rund 2600 Euro. Darüber hinaus muss nach § 46 eine barrierefreie Fassung des neuen Films hergestellt werden. Kosten hierfür belaufen sich in der Regel zwischen 5 000 und 10 000 Euro, weshalb durchschnittlich 7 500 Euro zugrunde gelegt wurden. Darüber hinaus entstehen Kosten für den Nachweis der Erfüllung der ökologischen Standards in Höhe von 130 Euro pro Projekt.

bb) Beteiligung der regieführenden und der Drehbuchschreibenden Person an der Produktionsförderung nach § 69

Durch die Beteiligung von regieführenden und Drehbuchschreibenden Personen an der Produktionsförderung gemäß § 69 werden zusätzliche jährliche Personalkosten in Höhe von rund 290 000 Euro erwartet. Nennenswerte Sachkosten werden nicht erwartet. Der Erfüllungsaufwand entfällt vollständig auf die Erbringung von Informationspflichten.

Durch die Absenkung der Schwellen zur Teilnahme an der Produktionsförderung auf 25 000 Besucher pro Referenzfilm werden sich nach Prognosen der Filmförderungsanstalt insgesamt 110 Referenzfilme für die Produktionsförderung nach §§ 62 ff. qualifizieren. Durch die Beteiligung der regieführenden und der Drehbuchschreibenden Person erhalten daher insgesamt 220 Personen zusätzlich Fördermittel nach § 73 in Verbindung mit § 69. Bei der Berechnung des durch die Beteiligung entstehenden zusätzlichen Erfüllungsaufwands wurde der durchschnittliche Lohnsatz für die Branche Information und Kommunikation in Höhe von 49,30 Euro pro Stunde zugrunde gelegt, da sowohl die

regieführenden Personen als auch die Drehbuchschreibenden Personen je nach Bekanntheitsgrad und Erfahrung über sehr unterschiedliche Einkommen verfügen.

Es wird erwartet, dass jede Person, die Fördermittel zuerkannt bekommen hat, zumindest einen Antrag auf Verwendung der Mittel nach § 76 stellt, sodass durch 220 zusätzliche Anträge im Jahr bei einem zugrunde gelegten Zeitaufwand in Höhe von 20 Stunden pro Projekt und dem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 49,30 Euro ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 217 000 entsteht. Die in § 69 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen können die Referenzmittel gemäß § 76 Absatz 1 zur Herstellung von Drehbüchern oder Drehbuchvorstufen verwenden. In den Zeitaufwand eingerechnet wurde die Bearbeitung des Antrags und der Vorbereitung der zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Formulare inklusive der zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Nachweise. Es wurde zudem davon ausgegangen, dass ähnliche Unterlagen einzureichen sein werden wie in der bisherigen Drehbuchförderung nach § 100 ff. des Filmförderungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung⁵. Dies umfasst hinsichtlich der Herstellung eines neuen Drehbuchs die Vorlage eines Treatments von 5–12 Seiten Länge, einer Inhaltsangabe, einer ausgearbeiteten Dialogszene, des Lebenslaufs bzw. der Filmografie der schreibenden Person, einer Erklärung zu den Rechten am Treatment und bei Adaptionen literarischer Vorlagen eines Nachweises der erforderlichen Rechte.

Durch eine entsprechende Steigerung der Antragszahlen auf Auszahlung nach § 86 und entsprechender Verwendungsnachweisprüfung sowie der Schlussprüfung nach § 87 Absatz 3 entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 49 000 Euro. Die Vorgaben für die Auszahlung werden zukünftig untergesetzlich festgelegt, weshalb für die Berechnung die Auszahlungsmodalitäten der bisherigen Drehbuchförderung zugrunde gelegt wurden. Danach wird in zwei Raten ausgezahlt. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt erst nach Vorlage des hergestellten Werkes und erfolgter Schlussprüfung. Für das Ausfüllen der entsprechenden Formulare und die Erbringung der Nachweise wurde ein Zeitaufwand in Höhe von 2,4 Stunden pro Projekt kalkuliert.

cc) Pflicht zur Zugänglichmachung von barrierefreien Fassungen im Kino nach § 46 Absatz 2

Durch die neu eingeführte Pflicht zur Zugänglichmachung von barrierefreien Fassungen auf allen Verwertungsstufen nach § 46 Absatz 1 wird ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 158 000 Euro erwartet. Hiervon entfallen 148 000 Euro auf jährliche Sachkosten und 10 000 Euro auf die zu erwartenden Personalkosten.

Der Hersteller oder der Verleiher eines mit Referenzmitteln hergestellten Films muss die Zugänglichmachung der barrierefreien Fassung mit den jeweilig auswertenden Unternehmen verhandeln und die entsprechende Zugänglichmachung vertraglich vereinbaren. Darüber hinaus ist die entsprechende barrierefreie Fassung oder sind die unterstützenden Elemente zur Nutzung des Films dem entsprechenden auswertenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Für die genannten Tätigkeiten ist pro Film ein Zeitaufwand in Höhe von 1,75 Stunden angesetzt. Da es sich um die Verwirklichung einer gesetzlichen Pflicht handelt, ist nicht davon auszugehen, dass die vertraglichen Verhandlungen langwierig sein werden. Da die Produktions- und Verleihunternehmen in Deutschland und damit auch die Einkommen der Produzentinnen und Produzenten bzw. der Verleiherinnen und Verleiher sehr unterschiedlich sind, wird der Berechnung der

⁵ „Filmförderungsgesetz in der bisher geltenden Fassung“ wird im Folgenden wie folgt abgekürzt: „FFG a.F.“

durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 49,30 Euro pro Stunde für die Branche Information und Kommunikation zugrunde gelegt. Es wird zudem davon ausgegangen, dass alle Hersteller, die Fördermittel nach § 73 zuerkannt bekommen haben, mit den Referenzmitteln einen neuen Film herstellen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass bei der Verleihförderung lediglich 5% der Referenzmittel für Filme genutzt werden, die nicht bereits aufgrund einer geförderten Herstellung unter die Pflicht nach § 46 Absatz 1 fallen. Insgesamt wird der Berechnung daher eine Fallzahl von 114 Filmen zugrunde gelegt.

Darüber hinaus entstehen in 114 Fällen Kosten nach § 46 Absatz 2 für die Zugänglichmachung von unterstützenden Elementen zur barrierefreien Nutzung eines Films auf digitalen Anwendungen zur kinounabhängigen Wiedergabe auf Nutzerendgeräten im Kino. Entsprechende Anwendungen weisen Preise zur Bereitstellung der unterstützenden Elemente zwischen 1000 und 1500 Euro pro Film auf. Es werden durchschnittliche Bereitstellungskosten in Höhe von 1300 Euro pro Film zugrunde gelegt, sodass sich jährliche Sachkosten in Höhe von 148 000 Euro ergeben.

dd) Wegfall der Projektfilmförderung nach §§ 59 ff. in der bisher geltenden Fassung

Der Wegfall der Projektfilmförderung nach § 59 bis § 72 FFG a.F. führt im Ergebnis zu einer Ersparnis von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1, 72 Mio. Euro. Ein Betrag in Höhe von rd. 1,1 Mio. Euro entfällt hierbei als Bürokratiekosten auf die folgenden vier wegfallenden Informationspflichten: den Antrag auf Zuerkennung nach § 66 FFG a.F., den Antrag auf Auszahlung nach § 69 FFG a.F., die zu erbringenden Verwendungsnachweise nach § 70 FFG a.F. sowie die Nachweispflichten zur Tilgung des Darlehens nach § 71 FFG a.F.

Der Berechnung wurden die Antrags- und Bewilligungszahlen der Projektfilmförderung aus dem Jahr 2023 zugrunde gelegt. Danach wurden im Jahr 2023 von 108 gestellten Anträgen 48 Anträge bewilligt. Hinsichtlich der Personalkosten wurden die durchschnittlichen Lohnkosten für die Branche Information und Kommunikation von 49,30 Euro pro Stunde zugrunde gelegt, da die Produktionsunternehmen in Deutschland und damit auch die Einkommen sehr unterschiedlich sind und weil in der Regel mehrere Personen an der Erstellung eines Antrags beteiligt sind, die unterschiedliche Qualifikationsniveaus aufweisen.

Für den Antrag auf Zuerkennung der Förderung nach § 66 FFG a.F. ergibt sich hinsichtlich einer Anzahl von 108 Anträgen, einem jeweiligen Arbeitsaufwand in Höhe von rd. 97 Stunden pro Antrag und einem Lohnsatz in Höhe von 49,30 Euro pro Stunde ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 516 000 Euro, der zukünftig eingespart wird. Der hohe Zeitaufwand liegt insbesondere in der entscheidungsreifen Vorbereitung der Filmvorhaben und der entsprechenden Aufbereitung der Unterlagen und Formulare begründet. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorlage des Drehbuchs oder Treatments, einer Inhaltsangabe inklusive kurzer Logline, der Kalkulation, des Finanzierungsplans sowie der Finanzierungsnachweise, der Nachweise der für die Verfilmung erforderlichen Rechte, des Verleihvertrags, eines Marketingkonzeptes mit Einschätzung der Auswertungserwartungen, einer Erklärung zum Rückfall der TV-Rechte, ggf. der vorläufigen BAFA gemäß § 51, des Drehplans, der Stabliste, der Filmografie des Antragstellers, der Besetzungsliste, der Erklärung über die Beschäftigung von Nachwuchskräften sowie des Anfangsberichts über die Einhaltung der ökologischen Standards. Für den Nachweis der Einhaltung ökologischer Standards fielen zudem pro Projekt rund 130 Euro jährliche Sachkosten, also insgesamt 14 000 Euro an.

Der Antrag auf Auszahlung nach § 69 FFG a.F. konnte pro Projekt bis zu 3 Mal gestellt werden. Jeweils war der Fortschritt des Projektes nachzuweisen. In 48 Fällen fällt bei

einem jeweiligen Arbeitsaufwand in Höhe von rund 19 Stunden und einem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 49,30 Euro ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 140 000 Euro zukünftig weg.

Der Verwendungsnachweis und die Vor- und Nachbereitung der Schlusskostenprüfung nach § 70 FFG a.F. wurden für 48 Fälle mit einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von rd. 155 Stunden berechnet. Neben dem Nachweis der geschlossenen Finanzierung des Filmvorhabens sind bis zum Abschluss des Projektes alle Fördervoraussetzungen nachzuweisen. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorlage der FSK-Bescheinigung, der BAFA-Bescheinigung nach § 50, der Bescheinigung über die Einlagerung einer barrierefreien Fassung im Bundesarchiv, des Nachweises über die Herstellung einer digitalen Filmkopie, des Nachweises über die Herstellung einer barrierefreien Fassung, des Abschlussberichts über die Einhaltung der ökologischen Standards nach § 80, eines Recoupment-Plans und eines Nachweises der Zahlung des Exportbeitrags nach § 67 Absatz 10 FFG a.F.

Die Förderung wurde zudem als bedingt rückzahlbares Darlehen ausgereicht, welches im Erfolgsfalle nach § 71 FFG a.F. zurückzuzahlen war. Zum Nachweis des Erfolgs mussten für insgesamt 10 Jahre in regelmäßigen Abständen die Erlöse der Auswertung des Films gemeldet werden. Anhand der gemeldeten Erlöse wurde der Tilgungsplan für das Förderdarlehen erstellt. Für die hiermit verbundenen Tätigkeiten wurde in 48 Fällen bei einem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 49,30 Euro pro Stunde und einem zeitlichen Aufwand von 25 Stunden ein eingesparter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 90 000 Euro errechnet.

Von dem Gesamt-Minderaufwand in Höhe von 1,72 Mio. Euro sind rund 606 000 Euro jährlichen Sachkosten zuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Schlusskostenprüfung nach § 70 FFG a.F. in Höhe von insgesamt rund 240 000 Euro. Bei einer durchschnittlichen Fördersumme pro Projekt im Jahr 2023 in Höhe von rund 400 000 Euro pro Film ergibt sich eine Schlusskostengebühr in Höhe von 5000 Euro pro Film (1,2% des bewilligten Zuwendungsbetrags). Darüber hinaus entstehen Kosten für die Herstellung der barrierefreien Fassung des Films in Höhe von im Mittelwert 7500 Euro pro Projekt. Der Nachweis der Einhaltung ökologischer Standards inklusive der Berechnung des Verbrauchs von Treibhausgasen durch einen Co2-Rechner, wird mit rund 130 Euro pro Projekt berechnet.

ee) Wegfall der Drehbuch- und Treatmentförderung nach §§ 100 ff. FFG a.F.

Der Wegfall der Drehbuch- und Treatmentförderung der §§ 100 bis 106 FFG a.F. führt im Ergebnis zu einer Ersparnis der Wirtschaft von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 190 000 Euro. Dieser Betrag entfällt als Bürokratiekosten vollständig auf insgesamt drei Informationspflichten: den Antrag auf Zuerkennung nach § 102 FFG a.F., den Antrag auf Auszahlung § 104 FFG a.F. und die Schlussprüfung nach § 105 FFG a.F.

Der Berechnung wurden die Antrags- und Bewilligungszahlen der Drehbuch- und Treatmentförderung aus dem Jahr 2023 zugrunde gelegt. Danach wurden im Jahr 2023 von 181 gestellten Anträgen 56 Anträge bewilligt. Es wurden für den zeitlichen Aufwand ein die durchschnittlichen Lohnkosten für die Branche Information und Kommunikation von 49,30 Euro pro Stunde zugrunde gelegt, da die Drehbuchautorinnen und -autoren sehr unterschiedliche Einkommen aufweisen.

Für den Antrag auf Zuerkennung nach § 102 FFG nach der bisher geltenden Fassung wurde in 181 Fällen ein Zeitaufwand in Höhe von 20 Stunden zugrunde gelegt, sodass sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 180 000 Euro ergibt, der zukünftig eingespart wird. Der Zeitaufwand lag insbesondere in der entscheidungsreifen

Vorbereitung der Drehbuch- oder Treatmentvorhaben und der entsprechenden Aufbereitung der Unterlagen begründet. Dies umfasst hinsichtlich der Herstellung eines neuen Drehbuchs die Vorlage eines Treatments von 5–12 Seiten Länge, einer Inhaltsangabe, einer ausgearbeiteten Dialogszene, des Lebenslaufs bzw. der Filmografie der schreibenden Person, einer Erklärung zu den Rechten am Treatment, bei Adaptionen literarischer Vorlagen eines Nachweises der erforderlichen Rechte.

Durch den Wegfall der Beantragung der Auszahlung nach § 104 FFG sowie der Schlussprüfung nach § 105 FFG a.F. konnte Erfüllungsaufwand in Höhe von 12 000 Euro eingespart werden. Danach wird in zwei Raten ausgezahlt. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt erst nach Vorlage des hergestellten Werkes und erfolgter Schlussprüfung. Für das Ausfüllen der entsprechenden Formulare und die Erbringung der Nachweise wird ein Zeitaufwand in Höhe von 2,4 Stunden pro Projekt kalkuliert.

ff) Wegfall der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie für Videounternehmen nach §§ 115 ff. FFG a.F.

Der Wegfall der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie für Videounternehmen nach §§ 115 bis 126 FFG a.F. führt im Ergebnis zu einer Ersparnis der Wirtschaft von jährlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 507 000 Euro. Hiervon entfällt ein Betrag in Höhe von 361 000 Euro als Bürokratiekosten vollständig auf die folgenden vier Informationspflichten: den Antrag auf Zuerkennung nach § 121 FFG a.F., den Antrag auf Auszahlung nach § 123 FFG a.F., die Verwendungsnachweise nach § 124 FFG a.F. sowie die Nachweispflichten zur Tilgung des Darlehens nach § 125 FFG a.F.

Der Berechnung wurden die Antrags- und Bewilligungszahlen der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie für Videounternehmen aus dem Jahr 2023 zugrunde gelegt. Danach wurden im Jahr 2023 von gestellten 117 Anträgen 98 Anträge bewilligt. Es wurden für den zeitlichen Aufwand die durchschnittlichen Lohnkosten für die Branche Information und Kommunikation von 49,30 Euro pro Stunde zugrunde gelegt, da die Verleih-, Vertriebs- und Videounternehmen in Deutschland und damit auch die zugrundeliegenden Einkommen sehr unterschiedlich sind. Zudem sind bei der Erstellung eines Förderantrags in der Regel auch mehrere Personen beteiligt, die ein unterschiedliches Qualifikationsniveau aufweisen.

Für den Antrag auf Zuerkennung der Förderung nach § 121 FFG a.F. ergeben sich hinsichtlich einer Anzahl von 117 Anträgen jährliche Personalkosten von insgesamt rund 171 000 Euro, die zukünftig entfallen werden. Hinsichtlich der Berechnung ist zwischen den Anträgen auf Verleih- und Vertriebsförderung (Anzahl: 60) und den Anträgen auf Förderung von Videounternehmen (Anzahl: 57) zu unterscheiden. Die Antragstellung war für Videounternehmen komplexer, da sie hinsichtlich der spezifischeren Fördermöglichkeiten höheren Begründungsaufwand hatten. So mussten die Videoabrufdienste beispielsweise nachweisen, dass die Förderung von Herausbringungskosten nicht für die technische Infrastruktur der Herausbringung der Filme verwendet werden. Der Zeitaufwand wird für die Unternehmen der Videowirtschaft daher mit 40 Stunden pro Fall angesetzt, während er für die Verleih- und Vertriebswirtschaft mit 20 Stunden angesetzt wird. Der Zeitaufwand liegt bei allen Unternehmen insbesondere in der entscheidungsreifen Vorbereitung der Vorhaben und der entsprechenden Aufbereitung der Unterlagen und Formulare.

Der Antrag auf Auszahlung nach § 123 FFG a.F. konnte pro Projekt bis zu 2 Mal gestellt werden. Jeweils war der Fortschritt des Projektes nachzuweisen. In 98 Fällen fällt bei einem jeweiligen Arbeitsaufwand in Höhe von rund 20 Minuten und einem

durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 49,30 Euro ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 3 000 Euro an, der zukünftig entfallen wird.

Durch den Wegfall des Verwendungsnachweises und der Schlusskostenprüfung nach § 124 FFG a.F. entfällt für insgesamt 98 Fälle mit einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von etwa einer Stunde ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 5 000 Euro. Der Verwendungsnachweis umfasste neben dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel zudem auch den Nachweis über die Herstellung des Films in der barrierefreien Fassung und die Vor- und Nachbereitung der Schlusskostenprüfung.

Hinzu kommen wegfallende jährliche Sachkosten in Höhe von 146 000 Euro. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Schlusskostenprüfung nach § 124 FFG a.F. Hinsichtlich der Berechnung ist zwischen Verleih- und Vertriebsförderung einerseits und Videoförderung andererseits zu unterscheiden. Bei einer durchschnittlichen Fördersumme pro Projekt in der Verleih- und Vertriebsförderung im Jahr 2023 in Höhe von rund 140 000 Euro ergibt sich eine Schlusskostengebühr in Höhe von 2300 Euro pro Fördermaßnahme (1,6% des bewilligten Zuwendungsbetrags). Insgesamt werden durch den Wegfall der Verleih- und Vertriebsförderung jährliche Sachkosten in Höhe von rund 113 000 Euro eingespart. Bei einer durchschnittlichen Fördersumme pro Projekt in der Förderung von Videounternehmen im Jahr 2023 in Höhe von rund 18 000 Euro ergibt sich eine Schlusskostengebühr in Höhe von 675 Euro pro Fördermaßnahme (3,69% des bewilligten Zuwendungsbetrags). Insgesamt werden durch den Wegfall der Förderung von Videounternehmen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 33 000 Euro eingespart.

Die Förderung wurde zudem als bedingt rückzahlbares Darlehen ausgereicht, welches im Erfolgsfalle nach § 125 FFG a.F. zurückzahlen war. Zum Nachweis des Erfolgs mussten für insgesamt 10 Jahre in regelmäßigen Abständen die Erlöse der Auswertung des Films gemeldet werden. Anhand der gemeldeten Erlöse wurde der Tilgungsplan für das Förderdarlehen erstellt. Für die hiermit verbundenen Tätigkeiten wurde in 48 Fällen bei einem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 49,30 Euro pro Stunde und einem zeitlichen Aufwand von 25 Stunden ein eingesparter jährlicher Personalkostenaufwand in Höhe von rd. 180 000 Euro errechnet.

gg) Wegfall der Auflage nach § 67 Absatz 10 FFG a.F.

Die Auflage nach § 67 Absatz 10 FFG a.F. fällt zukünftig weg; demnach musste der Hersteller des Films entweder versichern, dass keine Auslandsrechteerteilung an dem Film stattfindet, oder nachweisen, dass er bei einer solchen Auslandsrechteerteilung einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films leistet. Die Auflage bestand sowohl bei Förderung im Rahmen der Projektfilmförderung nach §§ 59 ff. FFG a.F. als auch im Rahmen der Referenzfilmförderung nach §§ 73 ff. FFG a.F. Bei Zugrundelegung der Bewilligungs- bzw. Zuerkennungszahlen aus dem Jahr 2023 ergeben sich insgesamt 116 Anträge, für welche die Pflicht zukünftig entfällt. Für die Erfüllung dieser Informationspflicht ergeben sich bei 116 Filmen, einem zugrunde gelegten Zeitaufwand für die Meldung der entsprechenden Informationen in Höhe von 21 Minuten und dem durchschnittlichen Lohnsatz in Höhe von 49,30 Euro für die Branche Information und Kommunikation jährlich wegfallende Personalkosten in Höhe von rund 2300 Euro. Hinzu kommen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 260 000 Euro. Dies entspricht den nach § 67 Absatz 10 FFG a.F. an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films geleisteten Beiträge.

hh) weitere jährliche Bürokratiekosten, welche durch Informationspflichten hinzukommen werden:

Informationspflicht	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro p.a.	Sachkosten in Euro p.a.
§ 69 Absatz 2 Satz 2 – Beteiligung regieführende und drehbuchschreibende Person (Mitteilung abweichende Mittelaufteilung)	110	40	49,30	-	3633	-
§ 70 Absatz 1 Satz 4 – Beteiligung regieführende und drehbuchschreibende Person (Information über Antragstellung)	220	10	49,30	-	1844	-
§ 81 Absatz 1 und 2 – tarifvertragliche oder vergleichbare Entlohnung sowie Maßnahmen der Altersvorsorge (Nachweis der jeweiligen Pflichterfüllung)	110	480	49,30	-	43384	-
§ 109 – Änderung Fördervoraussetzung Verleihförderung (Antrag auf Zuerkennung)	33	85	49,30	-	2278	-
§ 110 – Änderung Fördervoraussetzung Verleihförderung (Antrag auf Verwendung)	33	1200	49,30	-	32538	-
§ 111 – Änderung Fördervoraussetzungen Verleihförderung (Antrag auf Auszahlung)	66	20	49,30	-	1139	-
§ 113 – Änderung Fördervoraussetzungen Verleihförderung (Schlusskostenprüfung in der Verleihförderung)	33	60	49,30	2955	1627	97500

ii) weitere jährliche Bürokratiekosten, die durch den Wegfall von Informationspflichten zukünftig eingespart werden:

Informationspflicht	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Sachkosten in Euro pro Fall	Personalkosten in Euro p.a.	Sachkosten in Euro p.a.
§ 109 FFG a.F. – Wegfall der Drehbuchfortentwicklungsförderung (Antrag auf Zuerkennung)	20	180	49,30	-	2958	-
§ 157 iVm §§ 115 ff. FFG a.F. – Wegfall der Medialeistungen in der Verleihförderung (Antrag auf Zuerkennung)	43	300	49,30	-	10600	-
§ 141 FFG a.F. – Wegfall der Kinoreferenzförderung (Antrag auf Zuerkennung)	626	120	49,30	-	61724	-
§ 142 bis 144 FFG a.F. – Wegfall der Kinoreferenzförderung (Antrag auf Auszahlung, Verwendungsnachweis und Schlusskostenprüfung)	254	50	49,30	-	10644	-
§ 134 Nummer 6 FFG a.F. – Wegfall der Förderhilfen zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos (Antrag auf Bewilligung, Antrag auf Auszahlung, Verwendungsnachweise und Schlusskostenprüfung)	166	220	49,3	-	56462	-
§ 116 – Absenkung des Anteils der Förderung, der als Darlehen ausgereicht wird (Wegfall Meldepflichten)	268	40	49,3	-	8852	-
§ 129 iVm § 149 Absatz 2 – Wegfall der Abgabepflicht und damit	466	60	49,3	-	22974	-

der Meldepflicht der Videoprogrammanbieter am 2028						
--	--	--	--	--	--	--

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung wird im Ergebnis eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands von etwa einer Million Euro erwartet. Durch die Umstellung des Fördersystems auf eine überwiegend automatische Förderung werden zudem einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund einer Millionen Euro erwartet.

aa) Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es wird eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Verwaltung in Höhe von etwa 1,3 Mio. Euro erwartet. Hierbei entfallen gut 200 000 Euro auf Sachkosten und 1,1 Millionen Euro auf sonstigen Erfüllungsaufwand.

Durch den Wegfall der jurybasierten Förderungen im Bereich Produktionsförderung (§§ 59 ff. FFG a.F.) und den Wegfall der Drehbuch- und Drehbuchfortentwicklungsförderung (§§ 100 ff. FFG a.F.) entfallen zukünftig die Kosten für die Sitzungen der ständigen Förderkommission für Produktion- und Drehbuchförderung (§ 26 FFG a.F.) in Höhe von etwa 650 000 Euro. Diese belaufen sich auf knapp 500 000 Euro für den Zeitaufwand der Jurymitglieder und auf etwa 157 000 Euro Sachkosten. Die Fallzahl beträgt 56, weil derzeit jährlich 8 Sitzungen stattfinden, an denen jeweils sieben Jurymitglieder teilnehmen.

Der Zeitaufwand für die Teilnahme an den jeweils zweitägigen Sitzungen beträgt durchschnittlich etwa 16 Stunden pro Jurymitglied. Hinzu kommen Vorbereitungszeiten für das Lesen der Drehbücher für die Bereiche Projektfilmförderung und Drehbuchfortentwicklung, die Prüfung weiterer Projektunterlagen insbesondere für den Bereich Projektfilmförderung und insbesondere das Lesen von Treatments für den Bereich Drehbuchförderung. Für den Bereich Projektfilmförderung wird eine Vorbereitungszeit von fünf Stunden pro Antrag angenommen. Bei 108 Anträgen im Jahr im Bereich Projektfilmförderung, also etwa 14 Anträgen pro Sitzung ergibt sich hieraus eine Vorbereitungszeit pro Sitzung und Mitglied von 70 Stunden. Für den Bereich Drehbuchfortentwicklung wird eine Vorbereitungszeit von drei Stunden pro Antrag angenommen. Bei 20 Anträgen im Jahr, also zwei bis drei Anträgen pro Sitzung, ergibt sich für diesen Bereich eine Vorbereitungszeit von 50 Stunden für den Bereich Drehbuchfortentwicklung. Für den Bereich Drehbuchförderung wird eine Vorbereitungszeit von einer Stunde pro Antrag angenommen. Bei einer Antragszahl von 181 im Jahr, also etwa 23 pro Sitzung, ergibt sich hieraus eine Vorbereitungszeit für den Bereich Drehbuch von etwa 23 Stunden pro Sitzung pro Mitglied. Hieraus ergibt sich insgesamt ein Zeitaufwand für die Teilnahme an der Sitzung und deren Vorbereitung von etwa 160 Stunden. Den Berechnungen wurden die Antragszahlen aus dem Jahr 2023 zugrunde gelegt. Da es sich bei den Jurymitgliedern um hoch qualifizierte Personen aus dem Bereich Information und Kommunikation handelt, wird der anzunehmende Stundensatz auf 70,50 Euro festgelegt. Aus einer Fallzahl von 56 und einer Stundenzahl von 160 Stunden bei einem Stundensatz von 70,5 Euro ergibt sich der oben genannte Betrag von knapp 500 000 Euro.

Die entfallenden Sachkosten in Höhe von etwa 157 000 Euro betreffen den Wegfall von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Bewirtung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 2 500 Euro pro Sitzung pro Mitglied. Der Wegfall der

Aufwandsentschädigung führt also bei einer Fallzahl von 56 zu einem Minderaufwand von 140 000 Euro. Die Kosten für Reisekosten und Bewirtung werden auf 330 Euro pro Person und Sitzung geschätzt. Hieraus ergibt sich bei einer Fallzahl von 56 ein Minderaufwand von 17 000 Euro.

bb) Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Umstellung auf die weitgehend automatische Förderung sind einmalige Kosten in Höhe von rund einer Million Euro zu erwarten.

Etwa 450 000 Euro entfallen hierbei auf Personalkosten. Es ist davon auszugehen, dass eine halbe zusätzliche Stelle im höheren Dienst und vier zusätzliche Stellen im gehobenen Dienst für einen Zeitraum von jeweils 18 bis 24 Monaten erforderlich sind, um die Umstellung zu gewährleisten.

Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von etwa 535 000 Euro. Hiervon entfallen etwa 440 000 Euro für die Programmierung des IT-Systems durch einen externen Dienstleister. Etwa 50 000 Euro entfallen auf sonstige externe Beratungsleistungen, etwa 20 000 Euro auf Fortbildungen, etwa 17 500 Euro auf Grafikleistungen für die Neugestaltung der Webseite und 7 500 Euro auf Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit unter anderem in Form von Informationsveranstaltungen für die Branche.

cc) Weiterer Erfüllungsaufwand der Verwaltung, der zusätzlich entsteht:

Vorschrift	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/Std. pro Fall	Personalkosten p.a.	Sachkosten in Euro pro Fall p.a.	Einmaliger Erfüllungsaufwand
§ 6 Absatz 1 Satz 1 – Anhebung der Mitgliederzahl von 36 auf 37	3	300	70,5	1058	-	-
§ 26 Absatz 1 – Bestellung eines Diversitätsbeirats durch die Filmförderungsanstalt (Vorstand/Justitiariat)	-	-	-	-	-	1692
§ 29 Absatz 4 - Erlass einer Geschäftsordnung durch Beirat	-	-	-	-	-	1378
§ 30 - Beratung der Filmförderungsanstalt durch Diversitätsbeirat bei Fragen zu Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung	18	180	49,3	2662	-	-

§ 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 – Überprüfung der Pflichterfüllung zur Zugänglichmachung der Filme in barrierefreier Fassung bei Hersteller und ggf. Verleihunternehmen	114	60	46,5	5301	-	-
§ 62 Absatz 1 Satz 1 – Absenkung der Schwelle für Teilnahme an Produktionsförderung (Prüfung Zuerkennungsanträge)	42	300	46,5	1023	-	-
§ 62 Absatz 3 – Regelung der Einzelheiten der Produktionsförderung durch Richtlinie (Aufwand FFA und Richtlinienkommission)	-	-	-	-	-	3017
§ 65 - Festlegen von Förderanreizen und anderen Maßnahmen zur Steigerung von Diversität durch Richtlinie unter Mitwirkung des Diversitätsbeirats	-	-	-	-	-	15922
§ 69 Absatz 1 – Beteiligung regieführende und drehbuchschreibende Person (Berechnung der Fördermittel)	110	30	46,5	10230	-	-
§ 69 Absatz 1 iVm § 73 – Beteiligung regieführende und drehbuchschreibende Personen (Erstellen von Zuerkennungsbescheiden)	220	60	46,5	10230	-	-
§ 74 - Prüfung Verwendungsanträge für Hersteller	42	210	46,5	6836	-	-
§ 76 – Beteiligung regieführende und drehbuchschreibende Person (Prüfung Verwendungsanträge)	220	60	46,5	10230	-	-

§ 81 Absatz 1 und 2 – tarifvertragliche oder vergleichbare Entlohnung sowie Maßnahmen der Altersvorsorge (stichprobenartige Überprüfung)	68	60	46,5	3162	-	-
§ 114 Absatz 1 Nummer 4 – Erweiterung der Fördermöglichkeit für filmbildende Maßnahmen (Antragsprüfung)	10	240	46,5	1860	-	-
§ 148 Absatz 1 Satz 3 – Hinzutreten von Berichtspflichten im Förderbericht	176	20	46,5	2701	-	-
§ 148 Absatz 3 – Erstellen des Evaluierungsberichts zur Mittelverwendung öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter	166	10	46,5	1312	-	-

dd) Weiterer Erfüllungsaufwand der Verwaltung, der zukünftig eingespart wird:

Vorschrift	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/ Std. pro Fall	Personalkosten p.a.	Sachkosten in Euro pro Fall p.a.	Einmaliger Erfüllungsaufwand
§ 7 Absatz 2 Satz 1 – Änderung der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder	7,2	240	70,5	2030	-	-

§ 13 – Wegfall der Einrichtung der bisher in §§ 20 ff. geregelten ständigen Förderkommission für Produktions- und Drehbuchförderung	35	120	59,3	4151	-	-
§ 13 – Wegfall der Einrichtung der bisher in §§ 20 ff. geregelten ständigen Förderkommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung	35	120	59,3	4151	-	-
§ 13 – Wegfall der Einrichtung der bisher in §§ 20 ff. geregelten ständigen Förderkommission für Kinoförderung	35	120	59,3	4151	-	-
§§ 20 bis 31 FFG a.F. – Wegfall der Sitzungen der bisher in §§ 20 ff. geregelten ständigen Förderkommission für Kinoförderung	15	300	70,5	5288	5000	-
§§ 20 bis 31 FFG a.F. – Wegfall der Sitzungen der bisher in §§ 20 ff. geregelten ständigen Förderkommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung	30	828	70,50	29187	9000	-
§ 32 Abs. 2 Satz 2 FFG a.F. – Wegfall der Vergütungen für die Kommission für Verleih, Vertriebs- und Videoförderung (500 Euro pro Mitglied pro Sitzung)	30	30	46,5	698	15000	-
§ 32 Abs. 2 Satz 2 FFG a.F. – Wegfall der Vergütungen für die Kommission für Kinoförderung (1.800 Euro pro Mitglied pro Sitzung)	5	30	46,5	116	27000	-

§ 54 Absatz 2 – Weniger Anträge auf Verkürzung der Sperrfristen	60	120	59,3	7116	-	-
§§ 59 bis 72 FFG a.F. – Wegfall der Projektfilmförderung (Beratung antragstellende Person, Antragsprüfung und Vor- und Nachbereitung der Sitzung)	108	480	46,5	40176	-	-
§§ 59 bis 72 FFG a.F. – Wegfall der Projektfilmförderung (Antragsprüfung Vorstand)	108	15	70,5	1904	-	-
§§ 59 bis 72 FFG a.F. – Wegfall der Projektfilmförderung (Erstellen ablehnender Bescheide)	60	120	46,5	5580	-	-
§§ 59 bis 72 FFG a.F. – Wegfall der Projektfilmförderung (Bearbeitung der Anträge auf Auszahlung)	144	60	46,5	6696	-	-
§§ 59 bis 72 FFG a.F. – Wegfall der Projektfilmförderung (Erstellen Förderbescheid, Verwendungsnachweis- prüfung)	48	990	46,5	36828	-	-
§§ 59 bis 72 FFG a.F. – Wegfall der Projektfilmförderung (Verwendungsnachweis- prüfung Vorstand)	48	60	70,5	3384	-	-
§§ 59 bis 72 FFG a.F. – Wegfall der Projektfilmförderung (Tilgungen von Darlehen)	72	600	46,5	33480	-	-
§ 72 Absatz 3 FFG a.F. – Wegfall der Bearbeitung der Auflage, dass Hersteller sog. Exportbeitrag	116	30	46,5	2697	-	-

nachweisen muss						
§§ 100 bis 106 FFG a.F. – Wegfall Drehbuch- und Treatmentförderung (Beratung antragstellende Person, Antragsprüfung und Vor- und Nachbereitung der Sitzung)	181	300	46,5	42083	-	-
§§ 100 bis 106 FFG a.F. – Wegfall Drehbuch- und Treatmentförderung (Antragsprüfung Vorstand)	181	15	70,5	3190	-	-
§§ 100 bis 106 FFG a.F. – Wegfall Drehbuch- und Treatmentförderung (Erstellen ablehnender Bescheide)	125	120	46,5	11625	-	-
§§ 100 bis 106 FFG a.F. – Wegfall Drehbuch- und Treatmentförderung (Bearbeitung der Anträge auf Auszahlung)	224	30	46,5	5208	-	-
§§ 100 bis 106 FFG a.F. – Wegfall Drehbuch- und Treatmentförderung (Erstellen Förderbescheid, Verwendungsnachweis- prüfung)	56	210	46,5	9114	-	-
§§ 100 bis 106 FFG a.F. – Wegfall Drehbuch- und Treatmentförderung (Verwendungsnachweis- prüfung Vorstand)	56	30	70,3	1968	-	-
§§ 107 bis 114 FFG a.F. – Wegfall der Drehbuchfortentwicklun- gsförderung (Erstellen ablehnender Bescheide)	16	120	46,5	1488	-	-
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen	60	330	46,5	15345	-	-

(Beratung antragstellende Person, Antragsprüfung und Vor- und Nachbereitung der Sitzung)						
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall Projektförderung Verleih- und Vertriebsunternehmen (Antragsprüfung durch Vorstand)	60	15	70,3	1055	-	-
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall Projektförderung Verleih- und Vertriebsunternehmen (Erstellen Förderbescheid, Verwendungsnachweisung)	49	210	46,5	7975	-	-
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall Projektförderung Verleih- und Vertriebsunternehmen (Erstellen ablehnender Bescheide)	11	120	46,5	1023	-	-
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall Projektförderung Verleih- und Vertriebsunternehmen (Bearbeitung der Anträge auf Auszahlung)	98	60	46,5	2279	-	-
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall Projektförderung Verleih- und Vertriebsunternehmen (Verwendungsnachweisprüfung Vorstand)	49	30	70,5	1727	-	-
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall Projektförderung Verleih- und Vertriebsunternehmen (Tilgung der Darlehen)	73,5	600	46,5	34178	-	-
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall der Projektförderung für Videounternehmen (Beratung antragstellende Person,	57	330	46,5	14578	-	-

Antragsprüfung und Vor- und Nachbereitung der Sitzung)						
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall der Projektförderung für Videounternehmen (Antragsprüfung durch Vorstand)	57	15	70,5	1005	-	-
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall der Projektförderung für Videounternehmen (Erstellen Förderbescheid, Verwendungsnachweisprüfung)	49	210	46,5	7975	-	-
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall der Projektförderung für Videounternehmen (Bearbeitung der Anträge auf Auszahlung)	98	60	46,5	2279	-	-
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall der Projektförderung für Videounternehmen (Verwendungsnachweisprüfung Vorstand)	49	30	70,5	1727	-	-
§§ 115 bis 126 FFG a.F. – Wegfall der Projektförderung für Videounternehmen (Tilgung der Darlehen)	73,5	600	46,5	34178	-	-
§ 157 iVm §§ 115 ff. FFG a.F. – Wegfall Medialeistungen in der Verleihförderung (Wegfall Beratung Antragsteller, Antragsprüfung und Vor- und Nachbereitung der Sitzung)	43	300	46,5	9998	-	-
§ 157 iVm §§ 115 ff. FFG a.F. – Wegfall Medialeistungen in der Verleihförderung (Erstellen ablehnender Bescheid)	15	120	46,5	1395	-	-
§ 157 iVm §§ 115 ff.	28	60	46,5	1302	-	-

FFG a.F. – Wegfall Medialeistungen in der Verleihförderung (Verwendungsnachweis prüfung)						
§§ 138 ff. FFG a.F. – Wegfall Kinoreferenzförderung (Prüfung Fördervoraussetzungen)	626	120	46,5	58218	-	-
§§ 138 ff. FFG a.F. – Wegfall Kinoreferenzförderung (Beratung antragstellende Personen, Erstellen Förderbescheid, Bearbeitung Anträge auf Auszahlung, Verwendungsnachweis prüfung)	254	390	46,5	76772	-	-
§§ 138 ff. FFG a.F. – Wegfall Kinoreferenzförderung (Prüfung und Bearbeitung Vorstand)	254	45	70,5	13.431	-	-
§ 134 Nummer 6 FFG a.F. – Wegfall der Förderhilfen zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos (Antragsbearbeitung)	166	180	46,5	23157	-	-
§ 134 Nummer 6 FFG a.F. – Wegfall der Förderhilfen zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen für Kinos (Prüfung Vorstand)	166	15	70,5	2926	-	-
§ 116 Absatz 1 – Tilgung der Darlehen bei reduziertem Anteil in der Kinoförderung	268	40	46,5	8723	-	-

§ 128 Absatz 1 – Umstellung von leinwandbezogener auf kinobasierte Erhebung der Filmabgabe der Kinos	3157	30	46,5	73400	-	-
§ 129 – Wegfall Erhebung der Abgabe Videoprogrammanbieter ab 2028	39	60	46,5	1814	-	-

5. Weitere Kosten

Mehrbelastungen für Unternehmen sind aufgrund der Umstellung der Berechnung der Kinoabgabe auf eine kinobasierte Abrechnung zu erwarten. Einige Kinos werden hierdurch entlastet. Insgesamt ist durch die Umstellung mit einer Erhöhung des Abgabeaufkommens in Höhe von 2,2 Mio. Euro zu rechnen. Eine Mehrbelastung der Fernsehveranstalter ergibt sich aus der Streichung der Möglichkeit, einen Teil der Abgaben durch Medialeistungen zu ersetzen. Auswirkungen auf Einzelpreise oder eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen sind jedoch nicht anzunehmen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die Ergänzung von Regelungen für Anreize zur Steigerung von Diversität sowie verbesserter Möglichkeiten zur Berücksichtigung des dritten und vierten Geschlechtseintrags bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird die Geschlechtergerechtigkeit noch stärker gefördert.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Erhebung der Filmabgabe ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 befristet. Rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt ist zu überprüfen, ob die Erhebung der Filmabgabe weiter notwendig ist und die beabsichtigten Wirkungen und Ziele erreicht wurden. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf Evaluierungsberichte der Filmförderungsanstalt für die Bereiche Abgaben und Sperrfristen sowie statistische Auswertungen der Filmförderungsanstalt für die Bereiche ökologische Standards und angemessenen Beschäftigungsbedingungen im Rahmen ihres Geschäfts- und Förderberichts vor. Der Erfolg der Filmförderung kann anhand der Auswertung im Rahmen des Geschäfts- und Förderberichts der Filmförderungsanstalt evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Aufbau und Organisation der Filmförderungsanstalt)

Zu Kapitel 1 (Rechtsform und Aufgaben der Filmförderungsanstalt)

Zu § 1 (Filmförderungsanstalt)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1. Eingefügt wurde in Absatz 2 die Möglichkeit für die Filmförderungsanstalt, ihren Namen an zukünftige Entwicklungen ihrer Tätigkeit anzupassen. Eine Änderung kann in der Satzung nach § 32 geregelt werden.

Zu § 2 (Aufgaben der Filmförderungsanstalt)

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 1 und wurde sprachlich umgestellt. Die Formulierung „deutsche Filmwirtschaft einschließlich der Kinos“ wurde zur Klarstellung durch Film- und Kinowirtschaft ersetzt.

Als strukturverbessernde Maßnahmen kommen unter anderem auch übergeordnete Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung einzelner Branchenzweige in Betracht, wie zum Beispiel zur Verbesserung der Verleih- oder Kinowirtschaft. So können zum Beispiel Maßnahmen, die auf technische und ökonomische Innovation innerhalb der Verleih- oder Kinobranche abzielen, hierunter gefasst werden. Ebenfalls können außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern, hierunter gefasst werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 2. Die Vorgabe, auch ökologische Belange zu unterstützen, wurde gestrichen und gesondert in Nummer 10 aufgenommen. Ergänzt wurde, dass die von der Filmförderungsanstalt durchzuführenden Maßnahmen zur Marktforschung auch die Auswertung von Daten umfassen können. Dadurch soll klargestellt werden, dass die Filmförderungsanstalt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung auch die im Rahmen der Förderung erhobenen und sonstigen Daten zweckorientiert zur Unterstützung gesamtwirtschaftlicher Belange der Film- und Kinowirtschaft aufbereiten können soll. Wie in Nummer 1 wurde auch hier klarstellend Filmwirtschaft um den Zusatz Kinowirtschaft ergänzt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 3.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 4.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 5.

Zu Nummer 6

Nummer 6 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 6.

Zu Nummer 7

Nummer 7 entspricht weitgehend dem bisherigen Satz 1 Nummer 7. Es wurde ergänzend klargestellt, dass die Beratung der Bundesregierung durch die Filmförderungsanstalt auch Fragen zu technologischen Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Film- und Kinowirtschaft einschließlich der Entwicklungen im Bereich Künstliche Intelligenz umfassen soll.

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 8 und weist der Filmförderungsanstalt die Aufgabe zu, auf die Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken. Diese Aufgabe ist umfassend zu verstehen und zielt auf eine weitreichende Harmonisierung der Förderungen und insbesondere auch der Förderabwicklung ab. Die Filmförderungsanstalt kann insbesondere auch Impulse setzen, um die Finanzierung von Filmen im Interesse effizienterer Förderverfahren und -strukturen zu vereinfachen und damit dem sog. Fördertourismus entgegenwirken. Als geeignete Maßnahme käme z.B. die Einführung einer Erstförderquote und Mindestförderquote in Betracht. Hierdurch könnten lange Finanzierungswege und damit verbundene Unsicherheiten bei der Herstellung sowie komplexe Abstimmungsverfahren bei der Abwicklung von Projekten vermieden werden.

Zu Nummer 9

Nummer 9 entspricht der dem bisherigen § 2 Satz 1 Nummer 9 und wurde lediglich sprachlich geschärft. Zum einen wurde auch hier der Begriff der „Filmwirtschaft“ um den Begriff der „Kinowirtschaft“ ergänzt. Zum anderen heißt es klarstellend jetzt „angemessene“ und nicht mehr „faire“ Bedingungen, auf welche die Filmförderungsanstalt hinzuwirken hat.

Zu Nummer 10

In Nummer 10 wird nun eigenständig geregelt, dass die Filmförderungsanstalt darauf hinzuwirken hat, dass die Film- und Kinowirtschaft ökologisch nachhaltiger wird. Bisher war diese Aufgabe in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 enthalten. Die eigenständige Regelung erfolgt insbesondere mit Blick auf die hohen Klimaschutzziele. Der Schutz des Klimas ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Denn der Ausstoß von CO₂ bei der Stromerzeugung, bei der Heizung von Gebäuden, im Verkehr und von der Industrie trägt entscheidend zur Erderwärmung bei. Die Filmbranche ist nicht nur einer der größten Teilmärkte in der Kultur- und Kreativindustrie. Sie verbraucht auch entsprechende Ressourcen. Klima- und Umweltschutz spielen daher im Film- und Medienbereich schon länger eine zentrale Rolle. Übergeordnetes politisches Ziel ist es, in der Film- und Kinowirtschaft dauerhafte Strukturen für eine ressourcenschonendere Herstellung und Verwertung von Filmen und anderen audiovisuellen Werken zu schaffen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat daher bereits im Schulterschluss mit den Filmförderungen der Länder, der Filmförderungsanstalt sowie dem Arbeitskreis Green Shooting bundesweit einheitliche ökologische Standards für die audiovisuelle Produktion eingeführt. Die Einhaltung dieser Standards ist über eine entsprechend in Kraft gesetzte Richtlinie des Verwaltungsrats gemäß § 80 auch im Filmförderungsgesetz seit dem 1. März 2023 eine verpflichtende Voraussetzung dafür, Fördermittel für die Produktion von Filmen und Serien zu erhalten.

Ansatzpunkt für eine insgesamt ökologisch nachhaltigere Filmwirtschaft können auch Maßnahmen, z.B. die Einführung von Erst- und Mindestförderquoten, im föderalen Fördergeflecht sein, die darauf abzielen, die Finanzierung zu vereinfachen und damit den sog. Fördertourismus einzudämmen und den ökologischen Fußabdruck der geförderten Filmproduktionen zu verringern (siehe dazu auch zu Nummer 8).

Zu Nummer 11

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend dem ehemaligen § 2 Satz 2, wonach die Filmförderungsanstalt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung neben Belangen der Geschlechtergerechtigkeit auch auf die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung und auf Belange der Diversität hinzuwirken hatte. Die Filmförderungsanstalt wirkt dabei gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz insbesondere auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hin. Die sprachlichen Änderungen und Ergänzungen dienen der Klarstellung. Die Verschiebung in eine eigenständige Nummer erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu § 3 (Aufgabenerfüllung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. Die Anpassung erfolgte aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung.

Zu Absatz 3

Satz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 1. In Satz 2 wurden lediglich die veralteten Unternehmensbezeichnungen durch die aktuellen Firmierungen German Films Marketing GmbH und Vision Kino gGmbH ersetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 4. Die Regelung wurde dahingehend erweitert, dass die Filmförderungsanstalt nun Kooperationsvereinbarungen mit Filmfördereinrichtungen anderer Staaten und der Länder abschließen kann, um deutsch-ausländische Filmprojekte zu unterstützen. Die Beschränkung auf Filmprojektentwicklungen ist entfallen, um der Filmförderungsanstalt insoweit die nötige Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einzuräumen.

Zu Absatz 5

In dem neu eingefügten Absatz 5 wird der Filmförderungsanstalt aufgetragen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ökologischen Belangen und Belangen der Diversität, der Geschlechtergerechtigkeit, der Inklusion und Antidiskriminierung Rechnung zu tragen. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Filmförderungsanstalt auch bei ihren eigenen Tätigkeiten diese Belange hinreichend berücksichtigt.

Zu § 4 (Dienstleistungen für andere Einrichtungen)

Die Regelung in Absatz 1 wurde mit Blick auf die Neustrukturierung der Filmförderung des Bundes aufgenommen. Die gesamte Förderung des Bundes soll mit Wirkung zum 1.1.2025 und damit zeitgleich zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unter dem Dach der Filmförderungsanstalt gebündelt und von ihr abgewickelt werden. Absatz 1 regelt, dass die Filmförderungsanstalt gegen Erstattung der Kosten Aufgaben der Film- und Medienförderung der Bundesregierung übernehmen soll. Dies betrifft insbesondere die Übernahme der sog. „Kulturellen Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“, kann perspektivisch aber auch die Übernahme anderer Medienförderungen, etwa im Bereich Games, betreffen. Die Aufteilung in zwei Absätze dient der besseren Lesbarkeit.

Absatz 2 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 Satz 1. Die Änderung erfolgt aus sprachlichen und klarstellenden Gründen. Absatz 2 Satz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 4 Satz 2.

Zu Kapitel 2 (Organisation)

Zu Abschnitt 1 (Organe)

Die Reihenfolge der Regelungen zu den einzelnen Organen wurde aus systematischen Gründen angeglichen.

Zu § 5 (Organe der Filmförderungsanstalt)

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 1.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 2.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Zu Unterabschnitt 1 (Verwaltungsrat)

Zu § 6 (Zusammensetzung)

Zu Absatz 1

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird an die aktuellen filmwirtschaftlichen Entwicklungen angepasst. Zugleich wird dafür Sorge getragen, dass der Verwaltungsrat zahlenmäßig überschaubar bleibt, um weiterhin ein effizientes Arbeiten sicherstellen zu können. So werden insbesondere die Videoplattformen und -anbieter als zunehmend relevante Abgabebzahler stärker berücksichtigt (vertreten durch Bitkom e.V.). Zudem werden die AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher e.V. und die AG Filmfestival neu in den Verwaltungsrat aufgenommen. Neu aufgenommen wird zudem eine Person als neues Verwaltungsratsmitglied, die gemeinsam durch die im Diversitätsbeirat vertretenen Organisationen benannt wird. Hierdurch soll dem gesellschafts- und filmpolitischen Anliegen Rechnung getragen werden, Diversität auch in Förderinstitutionen wie der Filmförderungsanstalt stärker abzubilden und zu fördern. Das Benennungsrecht der Kirchen wird entsprechend um einen Sitz reduziert.

Gestrichen werden die Sitze des Bundesverbands Audiovisuelle Medien e.V., da dieser mit dem Verband deutscher Filmverleiher e.V. fusioniert ist und jetzt gemeinsam mit diesem unter AllScreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e.V. firmiert.

Zu Satz 1

Die in Satz 1 genannte Mitgliederzahl des Verwaltungsrats erhöht sich von 36 auf 37.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 1.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht der bisherigen Nummer 2.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 4.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen Buchstaben a).

Zu Buchstabe b

Buchstabe b) entspricht dem bisherigen Buchstaben b).

Zu Nummer 6

Nummer 6 wird an die neue Bezeichnung des Verbands deutscher Filmverleiher e.V., der mit dem Bundesverband audiovisuelle Medien e.V. fusioniert ist, angepasst.

Zu Nummer 7

In Nummer 7 wird der AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher e.V. neu aufgenommen. Die beiden Sitze des Bundesverbands audiovisuelle Medien e.V., der mit dem Verband deutscher Filmverleiher e.V. fusioniert ist (siehe Nummer 7), werden gestrichen.

Zu Nummer 8

In Nummer 8 wird das gemeinsame Benennungsrecht des ANGA Der Breitbandverband e.V., des eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. sowie von Bitkom e.V. auf einen Sitz reduziert. Bitkom e.V. erhält aufgrund der zunehmenden Relevanz seiner Mitglieder als Abgabebzahler das Benennungsrecht für zwei weitere Sitze. Zudem wird die neue Firmierung des Bitkom e.V. aufgenommen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen Buchstaben a).

Zu Buchstabe b

Buchstabe b) entspricht dem bisherigen Buchstaben b).

Zu Nummer 10

Nummer 10 entspricht der bisherigen Nummer 10.

Zu Nummer 11

Nummer 11 entspricht der bisherigen Nummer 11.

Zu Nummer 12

Nummer 12 entspricht der bisherigen Nummer 12. Es wird lediglich die neue Bezeichnung des Produzentenverband e.V, aufgenommen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen Buchstaben a).

Zu Buchstabe b

Buchstabe b) entspricht dem bisherigen Buchstaben b).

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Buchstabe a) entspricht dem bisherigen Buchstaben a).

Zu Buchstabe b

Buchstabe b) entspricht dem bisherigen Buchstaben b). Es wird lediglich die neue Bezeichnung des Deutschen Drehbuchverbands aufgenommen.

Zu Nummer 15

Nummer 15 entspricht der bisherigen Nummer 15.

Zu Nummer 16

Nummer 16 entspricht der bisherigen Nummer 16.

Zu Nummer 17

Nummer 17 entspricht der bisherigen Nummer 18.

Zu Nummer 18

Nummer 18 entspricht der bisherigen Nummer 17.

Zu Nummer 19

In Nummer 19 wird die AG Filmfestival als neues Mitglied aufgenommen.

Zu Nummer 20

In Nummer 20 wird ein neues Mitglied aufgenommen, das durch die im Diversitätsbeirat vertretenen Organisationen (vgl. § 26) benannt wird.

Zu Nummer 21

Um ein effektives Arbeiten des Verwaltungsrats sicherzustellen, üben die katholische und die evangelische Kirche ihr Benennungsrecht zukünftig gemeinsam aus.

Zu Satz 2

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 2.

Zu Satz 3

Satz 3 wurde neu eingefügt und regelt den Fall der endgültigen Auflösung einer benennungsberechtigten Organisation im Verwaltungsrat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wurde an die leicht modifizierte Verwaltungsratsbesetzung angepasst und aus rechtssystematischen Gründen umstrukturiert. Es wird in Satz 2 klargestellt, dass die jeweilig in den einzelnen Nummern zusammengefassten Organisationen gemeinsam eine geschlechtergerechte Besetzung der von ihnen zu benennenden Personen sicherstellen müssen. Die geschlechtergerechte Besetzung bezieht sich auf alle vom Personenstandsgesetz umfassten Eintragungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 räumt der Filmförderungsanstalt die Möglichkeit ein, in der Satzung abweichende Regelungen zu den Besetzungsvorgaben in Absatz 2 zu treffen, wenn hierdurch in der Gesamtschau eine Besetzung des Verwaltungsrats erreicht werden kann, die dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit noch näherkommt. Dadurch dass die Besetzungsvorgaben in Absatz 2 bestimmte Gruppen von im Verwaltungsrat vertretenen Einrichtungen in Abhängigkeit von der von ihnen insgesamt zu benennenden Mitglieder zusammenfassen, kann der Fall eintreten, dass in der Gesamtschau der Mitglieder des Verwaltungsrats ein Geschlecht unterrepräsentiert ist. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn in den Konstellationen, in denen insgesamt drei Mitglieder zu benennen sind, stets zwei Männer benannt würden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4.

Zu § 7 (Berufung, Amtszeit, Unabhängigkeit)

Durch die Ergänzung von „Unabhängigkeit“ wurde auch der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2, der jetzt in Absatz 3 enthalten ist, in die Überschrift aufgenommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz 1. Die Regelung zur Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder wurde jedoch im neuen Absatz 2 neu geregelt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird nun die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder geregelt. Diese beginnt nun grundsätzlich mit der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und endet jetzt jeweils mit dem Ablauf des 31. Dezember 2029. Dies trägt zu einer größeren Klarheit bei und führt zu einem erheblichen Bürokratieabbau. Bei der bisherigen Regelung galten keine einheitlichen Amtszeiten für alle Verwaltungsratsmitglieder, sondern war bei der Berechnung der jeweiligen Amtszeit auf

die individuellen Zeitpunkte der Berufung der Mitglieder abzustellen. Dies band enorme Verwaltungsressourcen. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 2. Sollte ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats frühzeitig ausscheiden, beruft die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde wie bisher die Nachfolge für den Rest der Amtszeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz 3. Die Formulierung wurde lediglich an den allgemeinen Sprachgebrauch angepasst und dahingehend konkretisiert, dass die Verwaltungsratsmitglieder unabhängig sind.

Zu § 8 (Vorsitz)

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Absatz 1 und wurde lediglich geschlechtergerecht sprachlich verkürzt. Satz 2 dient der Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit in Bezug auf den Vorsitz des Verwaltungsrats.

Zu § 9 (Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 9 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 3.

Zu Absatz 3

Die Regelung wurde vor allem sprachlich angepasst. Sie entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 9 Absatz 5.

Zu Absatz 4

Das Schriftformerfordernis für das Umlaufverfahren des bisherigen Absatz 5 wird durch die Textform ersetzt, die zukünftig für die Abgabe von Erklärungen im Umlaufverfahren ausreicht. Hierdurch wird Bürokratie abgebaut und der Rechtsverkehr erleichtert. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitsentscheidung gelten die Regelungen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 9 Absatz 6. Die Regelung, dass in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats auch die Arbeit der Ausschüsse geregelt wird, wurde aus systematischen Gründen in § 12 Absatz 3 verschoben.

Zu § 10 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 entscheidet der Verwaltungsrat nun auf Vorschlag des Vorstands über Förderhilfen gemäß § 3 Absatz 2, soweit nicht der Vorstand hierfür zuständig ist. Ein Ziel der Gesetzesnovellierung ist es, dem Präsidium die Rolle eines reinen Aufsichtsorgans zuzuweisen und damit die Aufgabenzuweisung innerhalb der Filmförderungsanstalt klarer auszugestalten. Förderentscheidungen, die bisher dem Präsidium oblagen, obliegen daher jetzt dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat. Für die Gewährung von Förderhilfen zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 ist nunmehr bis zu einem Betrag von 150 000 Euro der Vorstand zuständig (vgl. § 23). Darüber hinaus liegt die Entscheidungsbefugnis hierfür nun beim Verwaltungsrat. Für diese Entscheidungen kann der Verwaltungsrat Förderkommissionen gemäß § 13 einsetzen und die Entscheidungen entsprechend delegieren. Die

Ausgestaltung und das Verfahren zur Einsetzung dieser Förderkommissionen werden gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 6 in der Satzung geregelt.

Die internen Zuständigkeiten zu Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Verwaltungsrats (bisheriger § 8 Absatz 5) wird künftig untergesetzlich in der Satzung geregelt

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 2.

Zu § 11 (Richtlinien)

In § 11 werden wie bisher nur die allgemeinen Richtlinienkompetenzen des Verwaltungsrats geregelt. Besondere Bestimmungen zu Richtlinien, zum Beispiel zu Sperrfristen oder Diversität, finden sich jetzt bei den dortigen Regelungen.

§ 11 eröffnet insbesondere auch Spielräume, über entsprechende Richtlinien mit den Fördereinrichtungen der Länder abgestimmte Modalitäten, z.B. im Rahmen der Schlussprüfung, festzuschreiben.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Absatz 3. Die Anforderungen, die durch Richtlinie geregelt werden können, wurden lediglich zum Teil sprachlich konkretisiert. Zudem wurde eine neue Nummer 6 eingefügt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Absatz 3 Nummer 2.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 3 Nummer 3 und wurde lediglich um die Voraussetzungen der Rückzahlung ergänzt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Absatz 3 Nummer 4.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Absatz 3 Nummer 5.

Zu Nummer 6

Gemäß Nummer 6 kann der Verwaltungsrat nun auch zusätzliche Fördervoraussetzungen zur Sicherstellung der in den Aufgabenbereich der Filmförderungsanstalt nach § 2 fallenden Ziele in Richtlinien regeln. Diese Neuregelung eröffnet der Filmförderungsanstalt die Möglichkeit, im Bedarfsfall neue zusätzliche Voraussetzungen in der Förderung festzulegen, zum Beispiel das Erfordernis der Einhaltung bestimmter Verhaltensregelungen bei der Filmproduktion

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 1, soweit er sich auf Richtlinien bezieht. Der Beschluss der Satzung durch den Verwaltungsrat ist nun in § 32 Absatz 2 geregelt

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 3 und 4, soweit diese sich auf Richtlinien beziehen. Hinsichtlich der Satzung ist das Genehmigungserfordernis durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde nunmehr in § 32 Absatz 3 geregelt

Zu § 12 (Ausschüsse)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 1. Die bisher in Satz 2 getroffenen Regelungen zur Mitgliederanzahl der Ausschüsse wird künftig untergesetzlich geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 6 zweiter Halbsatz.

Zu § 13 (Förderkommissionen)

Zu Absatz 1

Durch die Umstellung der Förderung auf automatische Förderungen, also auf eine referenzbasierte Produktions- und Verleihförderung sowie eine teilautomatische Kinoprojektförderung, fallen die bisher in §§ 20 ff. geregelten ständigen Förderkommissionen samt der Bestimmungen zu deren Besetzung und Bestellung weg. Dies zählt auch auf das übergeordnete Ziel der Gesetzesreform ein, Bürokratieaufwand abzubauen und erhöht zudem die Planungssicherheit der Antragstellenden. Es bedarf jedoch weiterhin der in Satz 1 geregelten Möglichkeit, Förderkommissionen für die Förderentscheidungen nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt einschließlich der Förderung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes einrichten zu können. Dies umfasst beispielsweise auch Entscheidungen betreffend die Beteiligung der Filmförderungsanstalt an den in § 3 Absatz 2 genannten Einrichtungen, sofern hierfür nicht der Vorstand zuständig ist. Für den Einsatz von Förderkommissionen benötigt der Verwaltungsrat die Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Zudem muss die Filmförderungsanstalt weiterhin Kommissionen für die Umsetzung von Regierungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung bi- oder multilateraler Koproduktionen einrichten können, sofern die jeweiligen Abkommen dies vorsehen (z.B. sog. Minitraité-Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich). Satz 3 bestimmt, dass in diesen Fällen das Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde herzustellen ist.

Der Verwaltungsrat kann, soweit dies nicht anderweitig, etwa in entsprechenden Regierungsabkommen festgelegt ist, die Zusammensetzung der Förderkommissionen selbst zweck- und zielorientiert festlegen. Er kann sowohl Mitglieder des Verwaltungsrats als auch nicht im Verwaltungsrat vertretene Fachleute in die Kommissionen entsenden.

Näheres regelt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 6 die Satzung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 delegiert der Verwaltungsrat in den Fällen des Absatz 1 seine ihm nach § 10 Absatz 2 zugewiesene Entscheidungskompetenz auf die entsprechenden Förderkommissionen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Amtszeit der Mitglieder der Förderkommissionen jeweils spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029 endet. Demnach kann auch festgelegt werden, dass die Amtszeiten früher enden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass der Verwaltungsrat durch Richtlinie sicherstellen muss, dass auch für Filme, die im Rahmen der Förderung der gesetzlichen Aufgaben der Filmförderungsanstalt gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2 gefördert werden, die allgemeinen Förderbestimmungen Anwendung finden.

Zu § 14 (Befangenheit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 2.

Zu Unterabschnitt 2 (Präsidium)

Das Präsidium wird nunmehr als reines Aufsichtsorgan ausgestaltet. Insbesondere die ihm bisher obliegenden Entscheidungen nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt wurden auf den Vorstand und den Verwaltungsrat verlagert (vgl. § 10 Absatz 2 und § 23 Absatz 1 24). Zudem wird auch hier die Regelung zu Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Präsidiums künftig in der Satzung geregelt (vgl. § 32)

Zu § 15 (Zusammensetzung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2. Die Regelungen wurden aus rechtsförmlichen und sprachlichen Gründen zusammengefasst. Aus rechtssystematischen Gründen wurde die Regelung des ehemaligen § 12 Absatz 2 Satz 1 zum Vorsitz des Präsidiums in § 17 überführt.

Zu Nummer 1

Die Regelung in Nummer 1 war bisher in § 12 Absatz 2 Satz 1 enthalten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 1.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Buchstabe a entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 a.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 b.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 c.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 d.

Zu Buchstabe e

Buchstabe e entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 e.

Zu Buchstabe f

Buchstabe f entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 3 f.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 2 Nummer 4. Es wurde lediglich die Firmierung des Deutschen Drehbuchverbands aktualisiert und redaktionell modernisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 3 und wurde lediglich geschlechtergerechter gestaltet. Die geschlechtergerechte Besetzung bezieht sich auf alle vom Personenstandsgesetz umfassten Eintragungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 3

Die Regelung legt fest, dass für jedes Präsidiumsmitglied eine stellvertretende Person gewählt wird. Die Wahl erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Zu § 16 (Amtszeit)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 4.

Zu § 17 (Vorsitz)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 2 Satz 1. Änderungen sind sprachlicher Natur. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 5. Die Neustrukturierung erfolgt aus systematischen Gründen und dient der Rechtsklarheit.

Zu § 18 (Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Die Regelung wurde vor allem sprachlich angepasst. Sie entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 14 Absatz 3.

Zu Absatz 5

Das Schriftformerfordernis für das Umlaufverfahren in Absatz 4 wird durch die Textform ersetzt, die zukünftig für die Abgabe von Erklärungen im Umlaufverfahren ausreicht. Hierdurch wird Bürokratie abgebaut und der Rechtsverkehr erleichtert. Weitere Vorgaben etwa zu Fristen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitsentscheidung gelten die Regelungen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

Zu Absatz 6

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 6.

Zu § 19 (Aufgaben, Rechte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 3.

Zu § 20 (Befangenheit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14 Absatz 5.

Zu Unterabschnitt 3 (Vorstand)

Zu § 21 (Bestellung, Stellvertretung, Amtszeit, Geschäftsordnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 15 Absatz 1. Anders als bisher obliegt es nach Satz 2 in der Selbstverwaltungsautonomie der Filmförderungsanstalt, die Anzahl der den Vorstand stellvertretenden Personen untergesetzlich festzulegen. Das Gesetz spricht zwar in der Regel von der zur Stellvertretung bestellten Person in der Einzahl. Satz 2 stellt hingegen klar, dass es auch mehrere Personen sein können. Die bisherige Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 3 wird noch geschlechtergerechter gestaltet. Die geschlechtergerechte Besetzung bezieht sich auf alle vom Personenstandsgesetz umfassten Eintragungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 2. Nach dem neu eingefügten Satz 3 ist Näheres zur Bestellung des Vorstands und der zur Stellvertretung bestellten Person in der Satzung zu regeln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 4.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 5 Satz 1 und 3. Die bisher auf Gesetzesebene getroffene Regelung, dass in der Geschäftsordnung des Vorstandes vorgesehen werden kann, dass die Filmförderungsanstalt auch durch zwei vom Vorstand Bevollmächtigte gemeinsam vertreten werden kann, entfällt. Eine entsprechende Regelung könnte künftig ebenfalls untergesetzlich getroffen werden.

Zu § 22 (Aufgaben, Rechte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 2 Satz 1 und 3. Der bisherige Satz 2, wonach Erklärungen für die Filmförderungsanstalt verbindlich sind, wenn sie vom Vorstand, von seinen Stellvertretungen gemeinschaftlich oder durch eine Stellvertretung mit einer vom Vorstand bevollmächtigten Vertretung abgegeben werden, entfällt. Eine entsprechende Regelung könnte künftig in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden (siehe Absatz 4).

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 3 und wurde an die gesetzliche Neuregelung in den vorstehenden Regelungen angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 16 Absatz 5. Das stimmlose Teilnahmerecht des Vorstands und seiner Stellvertretung wurde jedoch auf die Sitzungen der nach § 13 eingesetzten Förderkommissionen und des Diversitätsbeirats nach § 26 ausgedehnt.

Zu § 23 (Förderentscheidungen)

Entsprechend der neuen Regelungssystematik beim Verwaltungsrat und beim Präsidium sind auch die Regelungen zu Widersprüchen gegen Entscheidungen des Vorstands grundsätzlich weggefallen (bisheriger § 18) und werden nun in der Satzung getroffen (vgl. § 32 Absatz 1 Nummer 7).

Aufgrund der neuen Ausgestaltung der Produktionsförderung und mit dem Ziel des Bürokratieabbaus ist zudem die bisher in § 17 Absatz 3 geregelte und in der Praxis nicht angewendete Vorschrift entfallen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit Ausnahme des darin festgelegten Höchstbetrages dem bisherigen § 17 Absatz 1. Der Vorstand kann nunmehr, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, über Förderhilfen für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Filmförderungsanstalt gemäß § 3 Absatz 2 bis zu einem Betrag von 150 000 Euro entscheiden. Angesichts der Ausgestaltung des Präsidiums als reines Aufsichtsorgan kann nunmehr gemäß Satz 2 der Verwaltungsrat den Betrag in Satz 1 erhöhen. Dafür bedarf es eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit. Es steht dem Vorstand frei, grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit seiner Entscheidungskompetenz mit dem Verwaltungsrat vorabzustimmen. Der Vorstand kann sich auch hinsichtlich der Förderpraxis mit dem Verwaltungsrat abstimmen, wenn er dies für erforderlich hält. Die bisher in der Praxis erfolgte Abstimmung der Förderung mit dem Präsidium ist aufgrund der grundsätzlichen strukturellen Änderung nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bisher die grundsätzlichen Entscheidungsbefugnisse des Vorstands. Aufgrund des Wegfalls der Projektfilmförderung (bisherige §§ 59 bis 72), der Drehbuch- und Treatmentförderung (bisherige §§ 100 bis 106), der Förderung der Drehbuchfortentwicklung (bisherigen §§ 107 bis 114), der Projektförderung für Verleih (bisherige §§ 115 bis 126) sowie der Umstellung der bisherigen Kinoprojektförderung (bisherige §§ 134 bis 137, §§ 140 bis 144)) entfallen die bisherigen Nummern 2 Buchstabe b) bis f). Ebenso entfällt Nummer 6 wegen des Wegfalls der Kinoreferenzförderung (bisherige §§ 138 bis 144). Da auch die bisherige Nummer 8 sich ausschließlich auf Projektförderungen bezieht, ist auch diese entfallen.

Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstands im Rahmen der Produktionsförderung für programmfüllende Filme (bisherige Referenzfilmförderung nach §§ 73 bis 90), der Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme (bisherige §§ 91 bis 99) sowie der bisherigen Kinoreferenzförderung (bisherige §§ 138 bis 144) sind aus systematischen Gründen jetzt jeweils in den neu ausgestalteten Förderbereichen geregelt. Es handelt sich jeweils um sehr spezielle Regelungen, so dass eine Verortung im allgemeinen Teil nicht mehr zielführend wäre.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Absatz 2 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Absatz 2 Nummer 7.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Absatz 4. Dies gilt auch für Sätze 2 und 3, die aus systematischen Gründen in ihrer Reihenfolge getauscht wurden und klarer gefasst wurden. Es geht jetzt deutlicher hervor, dass die Filmförderungsanstalt mit Blick auf nichtförderfähige Filme keine Ausnahmen zulassen darf.

Zu § 24 (Entscheidungen zu Sperrfristen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass zukünftig der Vorstand und nicht mehr das Präsidium über die Anträge nach §§ 55, 56, 59 und 60 entscheidet. Hintergrund ist, dass das Präsidium zukünftig als reines Aufsichtsgremium ausgestaltet werden soll. Das Vetorecht der die Kinowirtschaft im Präsidium vertretenden Person fällt dementsprechend weg. Durch die Verkürzung der ordentlichen Sperrfristen auf die in der derzeit geltenden Richtlinie geregelten Fristen, ist ohnehin mit einer sinkenden Bedeutung der Sperrfristenverkürzungen zu rechnen. Zudem entscheidet der Vorstand beim Deutschen Filmförderfonds bereits jetzt über Sperrfristverkürzungen.

Zu Absatz 2

In Anlehnung an die Regelung im bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 2, der in diesen Fällen eine zwingende Befassung des Präsidiums vorsah, soll der Vorstand bei grundsätzlichen Fragen zur Anwendung der Sperrfristen den Verwaltungsrat befassen. Die Regelung ist nunmehr als Soll-Regelung ausgestaltet, um eine rechtzeitige Entscheidung des Vorstands zu ermöglichen.

Zu § 25 (Befangenheit)

In der Vorschrift wurde durch Verweis auf § 14 eine den für den Verwaltungsrat und das Präsidium geltenden Vorschriften entsprechende Befangenheitsregelung auch für den Vorstand und seine Stellvertretung aufgenommen.

Zu Abschnitt 2 (Diversitätsbeirat)

Durch die Einrichtung eines Beirats für Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung (Diversitätsbeirat) bei der Filmförderungsanstalt soll dem auch im aktuellen Koalitionsvertrag niedergelegten Anliegen Rechnung getragen werden, Belange der Diversität in möglichst umfassender Form bei sämtlichen Maßnahmen verstärkt zu berücksichtigen.

Zu § 26 (Zusammensetzung)

Zu Absatz 1

Der Diversitätsbeirat wird durch die Filmförderungsanstalt bestellt. Näheres regelt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 8 die Satzung.

Zu Absatz 2

Der Diversitätsbeirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Sollte es die Filmförderungsanstalt für zwingend erforderlich halten, die Anzahl der Mitglieder zu erhöhen, kann die Anzahl durch Aufnahme einzelner weiterer Personen erhöht werden. Es muss hierbei jedoch sichergestellt sein, dass eine effektive Arbeitsweise des Beirats möglich ist.

Zu Absatz 3

Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder soll eine umfassende Repräsentation von Diversitätsdimensionen im Filmbereich sichergestellt werden. Der Beirat soll aus Mitgliedern von Organisationen bestehen, die sich mit Fragen der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und Inklusion im Filmbereich befassen. Eine möglichst diverse Beiratszusammensetzung dient auch dazu, dass intersektionale Aspekte Berücksichtigung finden.

Bei der Auswahl sollen mindestens die sechs im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Merkmale Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung und sexuelle Identität Berücksichtigung finden. Daher wurde die Mindestanzahl der Mitglieder in Absatz 2 auf sechs Mitglieder festgelegt.

Die Filmförderungsanstalt überprüft die Zusammensetzung des Beirates in regelmäßigen Zeitabständen auf Aktualität und zeitgemäße Repräsentanz und passt diese bei Bedarf an.

Zu § 27 (Amtszeit)

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die Regelung eröffnet auch Spielraum für kürzere Amtszeiten.

Zu § 28 (Vorsitz)

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

Zu § 29 (Beschlussfähigkeit, Verfahren, Geschäftsordnung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Beschlussfassung und die Beschlussfähigkeit des Beirates festgelegt, diese entspricht den Regelungen bei dem Verwaltungsrat und dem Präsidium.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass der Beirat Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, mindestens aber mit zwei Stimmen, fassen kann und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzes entscheidet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlaubt dem Beirat, Beschlüsse auch in hybrider oder virtueller Sitzung zu fassen und entspricht den Regelungen für Verwaltungsrat und Präsidium.

Zu Absatz 4

Die Beschlussfassung ist zukünftig auch in Textform zulässig. Hierdurch wird Bürokratie abgebaut und der Rechtsverkehr erleichtert. Weitere Vorgaben etwa zu Fristen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitsentscheidung gelten die Regelungen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

Zu Absatz 5

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Regelungen zur Einberufung, Beschlussfassung, der Regelmäßigkeit der Sitzungen und dergleichen getroffen werden sollen. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.

Zu § 30 (Aufgaben)

Der Diversitätsbeirat hat die Aufgabe, die Filmförderungsanstalt bei Fragestellungen zu Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung zu beraten, um auf struktureller Ebene eine Stärkung der Diversität zu erreichen. In Betracht hierfür kommen insbesondere Maßnahmen betreffend die Schulung von Personal, Organen und Förderkommissionen sowie Fragestellungen zur Besetzung von diesen. Zudem wirkt der Beirat bei der Richtlinie zu Anreizen zur Steigerung der Diversität nach § 65 mit und soll Vorschläge zur Richtlinienausgestaltung erarbeiten. Seine besondere Stellung ergibt sich daraus, dass diese Richtlinie nur im Einvernehmen mit ihm vom Verwaltungsrat beschlossen werden kann. Der Diversitätsbeirat wirkt dabei gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz insbesondere auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hin.

In Satz 3 wird klarstellend ergänzt, dass der Beirat weder direkt noch mittelbar Einfluss auf künstlerische Entscheidungen nehmen darf.

Zu § 31 (Befangenheit)

Die Vorschrift regelt die Fälle von Befangenheit mit einem entsprechenden Verweis auf § 14.

Zu Kapitel 3 (Satzung, Haushalt, Aufsicht)

Zu § 32 (Satzung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 32 Absatz 1 Nummer 3.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 1 Nummer 4.

Zu Nummer 5

In Nummer 5 wurde neu aufgenommen, dass auch das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums in der Satzung festzulegen ist.

Zu Nummer 6

Die neu eingefügte Nummer 6 regelt, dass die Ausgestaltung und das Verfahren zur Einsetzung der Förderkommissionen nach § 13 in der Satzung zu regeln sind. Dies umfasst unter anderem auch das Verfahren der Bestellung der Kommissionsmitglieder, an die Kommissionsmitglieder zu stellende Anforderungen, Regelungen zur Abberufung von Kommissionsmitgliedern sowie die Festlegung der Amtszeiten.

Zu Nummer 7

Da sämtliche Widerspruchsregelungen zu Entscheidungen der Organe und Förderkommissionen grundsätzlich nicht mehr auf Gesetzesebene geregelt sind, sieht Nummer 7 vor, dass Regelungen zu Zuständigkeiten innerhalb der Filmförderungsanstalt in der Satzung zu treffen sind. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 8

Die neu eingefügte Nummer 8 regelt, dass auch die Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestellung des Diversitätsbeirats nach § 26 in der Satzung geregelt werden

Zu Nummer 9

Die Filmförderungsanstalt hat nach § 38 Absatz 2 ein Compliance Management System einzurichten. Die Ausgestaltung und Durchführung sollen in der Satzung geregelt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelungen in Absatz 2 waren inhaltlich bisher in § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 1 und 4 enthalten.

Die Regelung des bisherigen § 32 Absatz 2, wonach in der Satzung insbesondere auch Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen sowie weitere Gelder und Erstattungen (Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrkostenerstattungen) für die Tätigkeit im Präsidium, im Verwaltungsrat oder in den Förderkommissionen der Filmförderungsanstalt vorgesehen werden konnten, wurde gestrichen. Der Verwaltungsrat hat aber nach eigenem Ermessen nach wie vor die Möglichkeit, eine entsprechende Regelung in die Satzung aufzunehmen. Dies umfasst auch die Mitglieder des Diversitätsbeirats nach § 26. Eine gesetzliche Ermächtigung ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 3 und 4, soweit sich diese auf die Satzung beziehen.

Zu § 33 (Wirtschaftsplan)

§ 33 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 33.

Zu § 34 (Haushalts- und Wirtschaftsführung)

§ 34 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34.

Zu § 35 (Rücklagen)

§ 35 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 35.

Zu § 36 (Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 36 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 36 Absatz 2. Satz 2 wurde jedoch dahingehend konkretisiert, dass abweichend von Satz 1 in der Satzung geregelt werden kann, dass der Vorstand Ansprüche von nicht erheblicher finanzieller Bedeutung niederschlagen kann. Die bisherige Begrenzung von 250 Euro jährlich ist zu starr und wird weder der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung noch der Praxis gerecht.

Zu § 37 (Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung)

§ 37 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 37. In Absatz 1 wird durch die Änderung in Satz 1 und die Einfügung von Satz 2 klargestellt, dass die Pflicht, auch über Veränderungen Rechnung zu legen, Veränderungen an allen der in Satz 1 genannten Positionen umfasst.

Zu § 38 (Transparenz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wurde in Anlehnung an entsprechende übliche Regelungen für andere öffentlich-rechtliche Anstalten neu aufgenommen. Danach veröffentlicht die Filmförderungsanstalt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Vorstands sowie seiner Stellvertretung. Dies gilt nach Satz 2 auch für nicht unerhebliche Vergütungen für Nebentätigkeiten der genannten Personen. Die Veröffentlichung sollte an geeigneter Stelle erfolgen, zum Beispiel auf der Internetseite der Filmförderungsanstalt oder im Geschäfts- und Förderbericht.

Zu Absatz 2

Um die Rechtskonformität des Handelns der Filmförderungsanstalt hinreichend sicherzustellen, soll ein wirksames Compliance-Management-System nach anerkannten Standards gewährleistet. Das System ist stets an den aktuellen rechtlichen Rahmen anzupassen und nach aktuellem Stand fortzuschreiben. Die Vorschrift regelt in Satz 3 auch die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Person. Die Person muss regelmäßig an das Präsidium als Aufsichtsorgan berichten und bei Betroffenheit auch an andere Gremien.

Zu § 39 (Aufsicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 38.

Zu Teil 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu § 40 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift entspricht mit den im Folgenden dargestellten Änderungen im Wesentlichen dem bisherigen § 40.

Die Bestimmung des Begriffs Erstlingsfilm wurde gestrichen, da die für diese Filme geltende Sonderregelung im Rahmen der Produktionsförderung zukünftig für die ersten beiden Filme einer regieführenden Person gelten soll. Der Begriff Erstlingsfilm wurde daher durch den Begriff Nachwuchsfilm ersetzt. Die Begriff Nachwuchsfilm wird im Rahmen der Produktionsförderung in § 63 Absatz 2 Satz 1 legaldefiniert. Hierdurch soll der Eindruck vermieden werden, dass es sich bei der Definition um eine für alle Förderungen geltende allgemeine Definition handelt, durch die die im Rahmen der Harmonisierung der Förderbedingungen zwischen Bund- und Länderförderungen geführten Diskussionen um die Bestimmung, welche Filme als Nachwuchs- oder Talentfilme zu bezeichnen und besonderen Regelungen zu unterwerfen sind, präjudiziert wird. In § 40 Absatz 6 wird eine Bestimmung des Begriffs Kino aufgenommen. Die Begriffsbestimmung stellt klar, dass ein Kino im Sinne des Gesetzes dem Hauptzweck dient, gegen Entgelt Filme auf mindestens einer zentralen Leinwand einem Publikum vorzuführen. Die Formulierung „gegen Entgelt“ umfasst neben den Erlösen aus dem Verkauf von Eintrittskarten auch alle anderen Erlöse, die den Zugang zu Filmvorführungen ermöglichen. Der Begriff „Leinwand“ umfasst zudem sämtliche bildgebenden Verfahren nach neuestem Stand der Technik, wie beispielsweise LED-Screens, Laserprojektion usw. Es schadet der Eigenschaft als Kino nicht, wenn an dem Ort hin und wieder Privatveranstaltungen durchgeführt werden oder wenn das Kino außerhalb der Spielzeiten zu anderen Zwecken verwendet wird. Satz 2 stellt daher sicher, dass auch Kinos unter die Definition fallen, die außerhalb der Spielzeiten zum Beispiel als Kulturzentren genutzt werden.

In § 40 Absatz 7 wurde ein Satz 2 eingefügt. Darin wird festgelegt, dass hinsichtlich der regulären Erstaufführung für Dokumentarfilme durch Richtlinie abweichende Regelungen getroffen werden können. Hierdurch soll den Besonderheiten der Auswertung von Dokumentarfilmen Rechnung getragen werden.

In § 40 Absatz 8 wird die Begriffsbestimmung der barrierefreien Fassung eines Films dahingehend angepasst, dass die Geeignetheit der barrierefreien Filmfassung für die jeweilige Verwertungsstufe einbezogen wird. Zweck der Anpassung ist es, eine verbesserte Zugänglichkeit der geförderten Filme auf allen Verwertungsstufen zu erreichen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 46 verwiesen

Der bisherige § 40 Absatz 12 wurde gestrichen. Die gestrichene Begriffsbestimmung eines „gleichgestellten Staates“ umfasste lediglich einen Anwendungsfall – die Schweiz. Hierbei handelt es sich um eine Rückkehr zu der bis 2022 geltenden Regelung. Die Neuregelung ab 2022 sollte insbesondere mit Blick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ermöglichen, auch andere Staaten als die Schweiz, mit denen ein Filmabkommen geschlossen wurde, das eine Gleichbehandlung mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtfertigt, einem EU-Mitgliedstaat gleichzustellen. Da in der Zwischenzeit kein solches Abkommen zustande gekommen ist und der Abschluss eines solchen Abkommens für die nähere Zukunft auch nicht zu erwarten ist, soll zu der rechtsklarereren früheren Regelung zurückgekehrt werden. Entsprechende Klarstellungen finden sich an mehreren Stellen im Gesetz.

Die in Absatz 12 ergänzte Definition des Begriffs „Programmvermarkter“ entspricht inhaltlich dem bisherigen § 156 a Absatz 1 Satz 1 und wurde aus rechtssystematischen Gründen in die Begriffsbestimmungen verschoben.

Zu Teil 3 (Förderungen)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu Abschnitt 1 (Förderbestimmungen)

Zu § 41 (Förderfähigkeit von Filmproduktionen; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 41. Es wurden rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen sowie Folgeanpassungen an Änderungen im Gesetz vorgenommen. Darüber hinaus wurde der Inhalt der Vorschrift an die Änderungen in den Förderbereichen angepasst. Zudem wurden auch hier die bisherigen Verweise auf gleichgestellte Staaten auf die Schweiz begrenzt (vgl. Begründung zu § 40).

In Absatz 1 Nummer 2 wurde neu aufgenommen, dass es insgesamt ausreichend ist, wenn jedenfalls eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist. Grund hierfür sind insbesondere die veränderten Sehgewohnheiten des Kinopublikums. Entsprechend ist es nach Nummer 6 auch bei der Welturaufführung im Inland ausreichend, wenn der Film mit kinotauglichen, deutschen Untertiteln im Kino gezeigt wird.

Zu § 42 (Förderfähigkeit internationaler Koproduktionen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 42. Es wurden rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 43 (Förderfähigkeit internationaler Kofinanzierungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält nunmehr eine Legaldefinition des Begriffs internationale Kofinanzierung. Diese entspricht inhaltlich den Vorgaben der bisher am Anfang von § 43 Absatz 1 enthaltenen Begriffserläuterung. Darüber hinaus wurde der Regelungsinhalt des bisherigen § 45 aus rechtssystematischen Gründen in § 43 integriert. Absatz 1 entspricht nun der Bestimmung des bisherigen § 45 Absatz 2, wonach internationale Kofinanzierungen von der Referenzförderung ausgeschlossen sind. Die Vorschrift wurde aus rechtssystematischen Gründen verschoben und an die im Bereich der Produktionsförderung aufgenommen Änderungen angepasst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 43. Es wurden jedoch rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen sowie Folgeanpassungen an den neuen Absatz 1 und sonstige Änderungen im Gesetz vorgenommen. Darüber hinaus wurde der Regelungsinhalt des bisherigen § 45 Absatz 1 aus rechtssystematischen Gründen in Absatz 2 Nummer 2 integriert, damit Absatz 2 alle besonderen Fördervoraussetzungen nur für internationale Kofinanzierungen enthält. Die Regelung des bisherigen § 45 Absatz 3 zur Beschränkung der zu berücksichtigenden Herstellungskosten für internationale Kofinanzierungen wird gestrichen, weil die Regelung durch die Umstellung der Produktionsförderung auf eine reine Referenzförderung entbehrlich geworden.

Zu § 44 (Besondere Fördervoraussetzungen bei internationalen Koproduktionen und Kofinanzierungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 44. Es wurden rechtsförmliche und redaktionelle Änderungen sowie Folgeanpassungen an Änderungen im Gesetz vorgenommen. Zudem wurde wie in § 41 der Verweis auf gleichgestellte Staaten wieder auf die Schweiz beschränkt.

Zu § 45 (Nicht förderfähige Filme)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 46. Die Formulierung wurde aus systematischen Gründen angepasst, da es sein kann, dass zum Zeitpunkt der Förderentscheidung noch nicht feststellbar ist, ob ein Film gegen die in der Vorschrift genannten Vorgaben verstößt. Satz 2 wurde gestrichen, da die Beurteilung der Qualität

eines Films nur teilweise objektivierbar ist. Die Prüfung erfolgt wie bisher durch die Filmförderungsanstalt. Hierbei ist mit Blick auf die Kunstfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz eine besonders enge Auslegung vorzunehmen, so dass der Film nur in Fällen ganz besonders schwerwiegender Verstöße als nicht förderfähig anzusehen ist.

Zu § 46 (Barrierefreie Fassung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung und Zugänglichmachung der barrierefreien Fassung von geförderten Filmen. Mit der Neufassung soll der Zugang zu barrierefreien Fassungen von geförderten Filmen deutlich verbessert werden. Durch die bisherigen Regelungen konnte nur erreicht werden, dass geförderte Filme in der barrierefreien Fassung hergestellt werden. Ein ausreichender Zugang zu den barrierefreien Fassungen der Filme konnte jedoch dadurch nicht erzielt werden. Hier setzt die Neuregelung an.

Deshalb wird mit der Neufassung der Regelung für die Herstellung von geförderten Filmen die Pflicht eingeführt, den Film in allen Endfassungen als barrierefreie Fassung herzustellen sowie diese Fassung bis zur jeweiligen Erstauswertung auch auf allen Verwertungsstufen im Inland zugänglich zu machen. Für den Verleih gilt die Pflicht gleichermaßen, jedoch nur für die Verwertungsstufen, für die dem Verleihunternehmen die Verwertungsrechte übertragen wurden. Ziel ist es, eine möglichst flächendeckende Zugänglichmachung der geförderten Filme in barrierefreier Fassung zu erreichen – und zwar auf allen Verwertungsstufen im Inland.

Die Regelung für Förderhilfen zur Digitalisierung von Filmen entspricht dem bisherigen § 47 Absatz 1 Satz 1.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich der Wiedergabe von barrierefreien Fassungen im Kino haben sich mobile Anwendungen zum Abspiel auf Nutzerendgeräten durchgesetzt. Nach einer Erhebung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes verfügen lediglich rund 20 der rund 1730 Kinos in Deutschland über ein kinoabhängiges Wiedergabesystem zum Abspiel von Audiodeskriptionen. Daher wird in Absatz 2 gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, der Pflicht auf Zugänglichmachung auch über das Angebot der unterstützenden Elemente zur barrierefreien Nutzung des Films auf einer App gerecht zu werden. Unterstützende Elemente zur barrierefreien Nutzung umfassen insbesondere die Audiodeskription und die Untertitelung des Films. Die digitalen Anwendungen müssen barrierefrei gemäß § 4 Behindertengleichstellungsgesetz sowie der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung sein.

Zu Absatz 3

Der Vorstand kann Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 vorsehen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt. Dies kann im Einzelfall vorliegen, wenn beispielsweise die Kosten der Herstellung der barrierefreien Fassungen oder die Kosten der Zugänglichmachung außer Verhältnis zum Herstellungsbudget des Films stehen.

Zu § 47 (Beihilfeintensität)

Die Vorschrift stellt klar, dass die beihilferechtlich zulässige Höchstförderintensität in allen Förderbereichen nicht überschritten werden darf. Da sich die Höchstförderintensitäten ändern können, wurde ein dynamischer Verweis auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung eingefügt. Bisher waren die jeweils gültigen Beihilfeintensitäten in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Aus rechtssystematischen Gründen wurde die Regelung nun in den allgemeinen Teil verschoben.

Zu § 48 (Ausschluss von der Förderung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 50 und wurde aus rechtssystematischen Gründen um einen Absatz 1 ergänzt, in dem klargestellt wird, dass Förderhilfen nicht gewährt werden dürfen, sofern die antragstellende Person von der Förderung ausgeschlossen ist.

Zu § 49 (Archivierung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 49. Ergänzt wurde die Archivierungspflicht für den Referenzfilm, um eine umfassendere Bewahrung und Sicherung des filmischen Erbes sicherzustellen. Das Bundesarchiv kann neben der Kopie eines Films auch die Übermittlung aller weiteren zur dauerhaften Sicherung des Filmwerks erforderlichen Materialien verlangen. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs.

Zu Abschnitt 2 (Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Zu § 50 (Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 51. Die Regelung zum Verfahren bei Widersprüchen wurde gestrichen. Eine Sonderregelung für Widersprüche ist nicht erforderlich.

Zu § 51 (Vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 52.

Zu Abschnitt 3 (Weitere Bestimmungen)

Zu § 52 (Zweckbindung der Fördermittel)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39 Satz 1.

Zu § 53 (Abtretung und Verpfändung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39 Satz 2.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift wurde aus Klarstellungsgründen in das Gesetz aufgenommen, um hinsichtlich der Rechtsnachfolge bei der Übertragung von Ansprüchen auf Förderung Rechtssicherheit zu schaffen. Danach ist eine Übertragung von Ansprüchen im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge – und damit ein Wechsel des Fördernehmers – grundsätzlich zulässig, soweit der Förderzweck der geförderten Maßnahme nicht gefährdet wird und ein berechtigter Grund für die Übertragung vorliegt. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, Ansprüche auf Fördermittel zum Zwecke der Zwischenfinanzierung an Banken und weitere Kreditinstitute zu übertragen (s. Absatz 1).

Zu Abschnitt 4 (Sperrfristen)

Zu § 54 (Sperrfristen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 53 Absatz 1. Die in Satz 1 genannten Förderarten werden jedoch an die Streichung der bisherigen Projektfilmförderung, die Zusammenfassung der bisherigen Referenzfilmförderung und der bisherigen Kurzfilmförderung unter dem neuen Begriff Produktionsförderung und die Umbenennung der bisherigen Absatzförderung in Verleihförderung angepasst.

Zu Absatz 2

Die Sperrfristen werden auf die in der derzeitigen Richtlinie auf Grundlage der zwischen den betroffenen Verbänden der Film- und Kinowirtschaft geschlossenen Branchenvereinbarung geregelten Fristen verkürzt. Ein über die in der Vereinbarung vorgesehenen Fristen hinausgehende grundsätzliche gesetzliche Regelung erscheint zum Erreichen des gesetzlichen Ziels nicht mehr erforderlich. Soweit in bestimmten Fällen zur Optimierung der Verwertung in den verschiedenen Verwertungsstufen eine Ausstrahlung im frei empfangbaren Fernsehen erst nach 18 Monaten sinnvoll erscheint, kann dies auch einzelvertraglich oder im Rahmen einer entsprechend ausdifferenzierten Branchenvereinbarung geregelt werden. Eine entsprechende Klarstellung wurde in Satz 2 und 3 aufgenommen.

Zu Nummer 1

Die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung, die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen wird von sechs auf vier Monate verkürzt. Dies entspricht der derzeit geltenden Richtlinie und trägt der geänderten Verwertungspraxis mit einer Auswertung von Kinofilmen im Home-Entertainment-Bereich in kürzerem zeitlichen Abstand zur Kinoauswertung Rechnung.

Zu Nummer 2

Die Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste wird von 18 auf zwölf Monate verkürzt. Auch hier erscheint eine über die derzeitige Richtlinie hinausgehende Frist nicht mehr angemessen. Soweit in bestimmten Fallgruppen zur Optimierung der Auswertung in den verschiedenen Verwertungsstufen eine Ausstrahlung im frei empfangbaren Fernsehen erst nach 18 Monaten sinnvoll erscheint, kann dies auch einzelvertraglich oder im Rahmen einer weiter ausdifferenzierten zukünftigen Branchenvereinbarung geregelt werden.

In Satz 2 wird klargestellt, dass die in Satz 1 genannten Sperrfristen nur den Zeitpunkt bezeichnen, zu dem der Film, wenn nicht eine Sperrfristverkürzung vorliegt, frühestens ausgewertet werden darf. Satz 3 stellt klar, dass vertraglich auch eine spätere Auswertung vereinbart werden kann. Dies kann insbesondere notwendig sein, um im Fall eines entsprechenden Finanzierungsbeitrags eines Anbieters entgeltlicher Videoabrufdienste oder eines Bezahlfernsehveranstalters ein ausreichend langes Auswertungsfenster für die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste und durch Bezahlfernsehen sicherzustellen. Wird eine einzelvertragliche Vereinbarung über eine spätere Auswertung verletzt, handelt es sich nicht um eine Sperrfristverletzung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 53 Absatz 3

Zu § 55 (Ordentliche Verkürzung der Sperrfristen)

Zu Absatz 1

Die Sperrfristverkürzungsmöglichkeiten nach den bisherigen § 54 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 auf fünf bzw. neun Monate fallen weg, weil diese durch die Verkürzung der Sperrfristen nach § 54 für diese Verwertungsstufen auf vier Monate keinen Anwendungsbereich mehr haben. Somit verbleibt nur die Verkürzungsmöglichkeit für die Verwertung im frei empfangbaren Fernsehen und durch unentgeltliche Videoabrufdienste auf bis zu sechs Monate (bisheriger § 54 Absatz 1 Nummer 3). Diese Verkürzungsmöglichkeit soll für den Fall, dass keine entsprechend abweichende Richtlinienregelung erlassen wird, bestehen bleiben, da in einigen Fallgruppen keine Auswertung auf den zwischengelagerten Verwertungsstufen stattfindet, so dass einer Verkürzung der Sperrfrist nichts entgegensteht.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht weitestgehend dem bisherigen § 54 Absatz 2, wird jedoch zu Klarstellungszwecken um einen Verweis auf Absatz 1 erweitert.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht weitestgehend dem bisherigen § 54 Absatz 3. Durch den Wegfall der bisherigen Projektfilmförderung wird nunmehr jedoch auf die Herstellungskosten der in der Produktionsförderung für programmfüllende Filme geförderten Filme Bezug genommen.

Zu § 56 (Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen)

Die Regelungen zu außerordentlichen Sperrfristen werden stark vereinfacht. Um flexibler auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können, werden die Voraussetzungen für eine außerordentliche Sperrfristenverkürzung nicht mehr in der bisherigen Intensität gesetzlich vorgegeben. Außerordentliche Sperrfristenverkürzung sind aber auch weiterhin nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Besonders begründete Ausnahmefälle können vorliegen, wenn die Projekte im Sinne eines innovativen multimedialen Ansatzes konzipiert sind, der beispielsweise eine gleichzeitige Auswertung in mehreren oder allen Verwertungsstufen erforderlich macht oder durch eine abweichende Auswertung neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden. Zu beachten ist, dass die Verkürzung nicht nur eine wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung erwarten lässt, sondern diese auch mit den Schutzinteressen der Kinowirtschaft vereinbar sein muss. So kann in Einzelfällen die Beteiligung der Kinowirtschaft an der Kinoauswertung nachgelagerten Verwertungsstufen erforderlich sein, um die Schutzinteressen der Kinowirtschaft zu wahren. Die Evaluierungspflicht für die Filmförderungsanstalt entfällt, weil durch die Verkürzung der Sperrfristen nur noch in so seltenen Ausnahmefällen eine Ausnahme erteilt wird, dass sich der Evaluierungsbericht auf zu wenige Fälle beziehen würde, um hieraus allgemeingültige Aussagen herleiten zu können.

Zu § 57

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass sich die Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen und unentgeltliche Videoabrufdienste auf bis zu sechs Monate verkürzt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies soll eine an die konkreten Finanzierungsanteile angepasste Vereinbarung des Auswertungsablaufs ermöglichen und so zu einem flexibleren Umfeld und Anreiz für die Finanzierung von Kinofilmen beitragen. Voraussetzung ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Hersteller und den Inhabern der Verwertungsrechte, die sicherstellt, dass der Hersteller und die Inhaber der Verwertungsrechte dem geänderten Auswertungsablauf im konkreten Einzelfall zustimmen.

Zu Absatz 2

Um den Ausnahmecharakter der Norm zu kennzeichnen, ist eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 Satz 1 nur bei einem überdurchschnittlichen Finanzierungsanteil des Fernsehveranstalters gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 zulässig. § 84 Absatz 1 Satz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte erst nach sieben und nicht bereits nach fünf Jahren erfolgen muss. Die hierfür notwendigen Finanzierungsanteile sind derzeit in einer Richtlinie der Filmförderungsanstalt gestaffelt und nach Herstellungskosten bestimmt. Der hierin anhand von Finanzierungsanteilen formulierte Interessenausgleich beim Rechterückfall wird also auf den Bereich der Sperrfristen übertragen.

Es muss gemäß Satz 1 zudem sichergestellt werden, dass auch bei einer Vereinbarung für eine vorgezogene Auswertung im frei empfangbaren Fernsehen und über unentgeltliche Videoabrufdienste erforderlichenfalls ein hinreichend langes Auswertungsfenster für Bezahlfernsehen oder entgeltliche Videoabrufdienste zur

Verfügung steht, um diesen eine wirtschaftliche Auswertung zu ermöglichen. Dieses Fenster kann entweder im Anschluss an die Ausstrahlung im frei empfangbaren Fernsehen stattfinden oder vorgelagert beginnen und durch diese unterbrochen werden. Auch diese Regelung soll die effektive Auswertung in den anderen Auswertungsstufen und so eine ausreichende Finanzierung sicherstellen.

Satz 2 bestimmt, dass die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen oder unentgeltliche Videoabrufdienste frühestens fünf Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung beworben werden darf. Die Regelung trägt so zu einem effektiven Schutz der Auswertung des Films im Kino bei. Es wird verhindert, dass sich bereits in den typischerweise stärksten Auswertungsmonaten im Kino das Zuschauerinteresse auf das zeitlich sich ausnahmsweise in der Auswertung unmittelbar anschließende, frei empfangbare Fernsehen oder unentgeltliche Videoabrufdienste verlagert.

Gemäß Satz 3 ist die Geltung der Regelung des Absatzes 1 auf die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes beschränkt. Im Sinne einer zeitlich begrenzten Versuchsregelung wird so den an der Finanzierung beteiligten Marktteilnehmern zusätzlicher Freiraum eröffnet, um neue Auswertungs- und Finanzierungsmodelle zu entwickeln. Die zeitliche Begrenzung verhindert zugleich, dass sich etwaige Fehlentwicklungen im Markt verfestigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, per Richtlinie eine Regelung für eine vorgezogene Auswertung im frei empfangbaren Fernsehen und über unentgeltliche Videoabrufdienste zu treffen, die dann die Grundlage einer entsprechenden, individuellen Vereinbarung zwischen dem Hersteller und den an der Finanzierung beteiligten Inhabern der Verwertungsrechte darstellt. Die im Rahmen der Regelung des Absatzes 1 gemachten Erfahrungen können hier einfließen. Anders als die in § 60 geregelte grundsätzliche Ermächtigung des Verwaltungsrates, von den §§ 54 bis 56 durch Richtlinie abzuweichen, sieht die Regelung des Absatzes 3 keine zwingende Zustimmung der Kinoverbände vor, denn das Auswertungsfenster der Kinos bleibt für mindestens sechs Monate unberührt. Eine ausreichende Auswertung im Kino ist zudem durch die entsprechende Geltung des Absatzes 2 Satz 2 sichergestellt. Die Richtlinie des Verwaltungsrats tritt mit ihrem Inkrafttreten an Stelle der Versuchsregelung des Absatzes 1 und verkürzt deren Laufzeit ggf. entsprechend.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 ermöglicht der Filmförderungsanstalt die Prüfung, ob eine Auswertung vor Ablauf der in § 54 Absatz 2 Nummer 2 genannten Auswertungsstufen eine Sperrfristverletzung darstellt. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass die Möglichkeit, eine Sperrfristverkürzung nach §§ 55 und 56 bei der Filmförderungsanstalt zu beantragen, unberührt bleibt.

Zu § 58 (Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 55b.

Zu § 59 (Nichtanwendung der Sperrfristenregelungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 56 Absatz 2.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Möglichkeit eines Antrags auf Nichtanwendung der Sperrfristen (sog. Freischuss) auf einen Antrag innerhalb von zwei Jahren erhöht. Bisher konnte ein

Hersteller nur einen solchen Antrag in vier Jahren stellen. So soll noch stärker verhindert werden, dass Filme ins Kino kommen, die dort keine hinreichenden Erfolgsaussichten haben, hierdurch aber Abspielmöglichkeiten für andere Filme einschränken.

Zu § 60 (Verletzung der Sperrfristen)

§ 60 entspricht inhaltlich dem bisherigen 57. Es werden lediglich Folgeänderungen zur Neuregelung der bisherigen Referenzfilmförderung und rechtssystematische Anpassungen sowie Klarstellungen vorgenommen. In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Aufhebung des Förderbescheids mit rückwirkender Wirkung geschieht und die zurückzufordernde Leistung durch Verwaltungsakt festzusetzen ist. In Absatz 2 wird durch die neu eingefügten Sätze 3 und 4 klargestellt, dass bei Aufhebung des Förderbescheids die bereits ausgezahlten Fördermittel zurückzufordern sind. Auch diese Rückforderung erfolgt durch Festsetzung der zurückgeforderten Leistungen durch Verwaltungsrat.

Zu § 61 (Ermächtigung des Verwaltungsrats)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 55a. Es werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen und Verweise angepasst. Absatz 1 beinhaltet die zuvor in § 55a geregelte Möglichkeit, durch Richtlinie des Verwaltungsrats von den Sperrfristenregelungen der §§ 54 bis 56 abzuweichen. Es ist sowohl eine weitergehende Flexibilisierung als auch eine Verschärfung möglich. So soll mit Blick auf mögliche Entwicklungen der Verwertungsabläufe auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, flexibel zu reagieren. Auch können so untergesetzlich Möglichkeiten geschaffen werden, bestimmte neue Abläufe bei den verschiedenen Verwertungsstufen auszuprobieren und gegebenenfalls differenzierende Regelungen für bestimmte Fallgruppen von Filmen zu bilden. Darüber hinaus kann so auf die Ergebnisse der Evaluierung der derzeit geltenden Regelung reagiert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 58. Die Richtlinienkompetenz wird jedoch auf nähere Regelungen zur Ersetzung der Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt nach § 58 erweitert, da auch in diesen Fällen Bedarf für eine Konkretisierung durch Richtlinie bestehen kann. Darüber hinaus werden Anpassungen der Verweise und der konkreten Formulierung zum Zweck der Vereinheitlichung vorgenommen.

Zu Kapitel 2 (Förderung der Filmproduktion)

Die Förderung von Filmproduktionen nach dem Filmförderungsgesetz wird umfassend reformiert. Sie erfolgt künftig allein im Wege eines automatischen, erfolgsbasierten Fördermodells. Das Instrument der Gewährung von Förderhilfen durch selektive Entscheidung einer hierfür eingesetzten Förderkommission (ehemalige Projektfilmförderung) wird eingestellt.

Die Produktionsförderung knüpft an den wirtschaftlichen und kulturellen Erfolg bereits produzierter Filme an und belohnt damit automatisch die Hersteller erfolgreicher Filme. Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen haben diese einen Anspruch auf Förderung, ohne dass eine Jury oder Auswahlkommission über das neue Projekt befinden muss.

Die automatische Produktionsförderung wird als alleiniges Instrument im Filmförderungsgesetz verankert, um neue Filme schneller und verlässlicher finanzieren zu können. Dies führt zu einer größeren Planbarkeit für die Hersteller. Durch den Wegfall des Instruments der selektiven Projektfilmförderung kann die automatische Produktionsförderung finanziell besser ausgestattet werden. Durch das Absenken der Besucherschwelen wird darüber hinaus der Zugang zur Produktionsförderung deutlich erweitert, sodass künftig mehr Hersteller von dieser Förderung profitieren können. Auch Drehbuchschreibende und Regieführende Personen werden künftig am Erfolg der von ihnen geschriebenen bzw. inszenierten Filme beteiligt.

Zu Abschnitt 1 (Produktionsförderung für programmfüllende Filme)

Zu Unterabschnitt 1 (Zuerkennung)

Zu § 62 (Förderhilfen, Referenzpunkte)

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Film grundsätzlich Produktionsförderung erhalten kann. Die Schwelle für die Teilnahme an der Produktionsförderung wird von 150 000 auf 25 000 Referenzpunkte abgesenkt. Damit kann die Anzahl der förderberechtigten Referenzfilme um etwa die Hälfte gesteigert werden. Satz 2 regelt die Anforderungen, die der Referenzfilm erfüllen muss, um bei der Förderung Berücksichtigung zu finden. Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 73 Absatz 3, Anpassungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, wie sich die Anzahl der Referenzpunkte ermitteln lässt. Wie in der bisherigen Referenzförderung sind hierfür der Zuschauererfolg sowie der Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen zentrale Kriterien.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 sind die Einzelheiten der Produktionsförderung in einer Richtlinie zu regeln. Dabei ist unter anderem eine Regelung zur Berücksichtigung von Besucherinnen und Besuchern von Kinder-, Dokumentar- oder Nachwuchsfilmen zu treffen, soweit es sich bei diesen um Referenzfilme handelt, die im Rahmen einer Festpreisvermietung in nichtgewerblichen Abspielstätten vorgeführt werden.

Satz 2 bestimmt, dass der Verwaltungsrat in der Richtlinie über die in Absatz 2 genannten Kriterien hinaus weitere Erfolgskriterien festlegen darf, die zur Ermittlung von Referenzpunkten herangezogen werden können. Voraussetzung ist, dass die weiteren Erfolgskriterien mit den gesetzlich festgelegten Kriterien des Absatzes 2 vergleichbar sind. Insgesamt sollten die gesetzlichen und untergesetzlichen Erfolgskriterien den Erfolg eines Films umfassend bewerten und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Dies sollte bei der Festlegung weiterer Erfolgskriterien beachtet werden.

Satz 3 ermöglicht es dem Verwaltungsrat durch Richtlinie von der Zugangsschwelle zur Produktionsförderung in § 62 Absatz 1 Satz 1 abzuweichen, wenn dem zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen. Diese Regelung ermöglicht es dem Verwaltungsrat den Zugang zur Referenzförderung bei Bedarf anzupassen. Dies kann erforderlich werden, wenn eine angemessene Verteilung der Fördermittel nicht mehr sichergestellt werden kann oder eine hohe Anzahl an Mikroförderungen auftreten, die eine zweckentsprechende Förderung nicht mehr hinreichend zulassen.

Zu § 63 (Zuschauererfolg)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 74 Absatz 1 Satz 1. Klarstellend wird für den Beginn des Zeitraums von einem Jahr, in dem die Zuschauenden gezählt werden, nunmehr an die reguläre Erstaufführung des Filmes angeknüpft.

Die Regelungen im bisherigen § 74 Absatz 1 Satz 2 sind entfallen, da entsprechende Regelungen untergesetzlich in einer Richtlinie bestimmt werden können.

Zu Absatz 2

Kinder-, Dokumentar- und Nachwuchsfilme, die mindestens 10 000, aber weniger als 25 000 Referenzpunkte erreichen, werden mit 25 000 Referenzpunkten gewertet. Hiermit sollen die vorgenannten Produktionen besonders berücksichtigt und ihnen bei Erreichen einer abgesenkten Erfolgsschwelle der Zugang zur Produktionsförderung erleichtert werden. Bei der Berechnung der Referenzpunkte sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben.

Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, bei denen die Eintrittskarte für die Filmaufführung nur gemeinsam mit einer Eintrittskarte für eine andere Veranstaltung erworben werden kann, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Filmaufführung den Schwerpunkt der Aufführung darstellt. Die bisherige Definition für Erstlingsfilme in § 40 Absatz 3 wird auf die ersten beiden Filme einer regieführenden Person erweitert. Entsprechend wird nunmehr der Begriff Nachwuchsfilm verwendet. Satz 2 ermöglicht es dem Verwaltungsrat durch Richtlinie von der in Satz 1 geregelten Zugangsschwelle zur Produktionsförderung sowie von der Bewertung der erreichten Besucherschwelle abzuweichen, wenn dem zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen. Diese Regelung ermöglicht es dem Verwaltungsrat den Zugang zur Referenzförderung als auch die Bewertung der erreichten Zuschauer bei Kinder-, Dokumentar- und Nachwuchsfilmen bei Bedarf anzupassen. Dies kann erforderlich werden, wenn eine angemessene Verteilung der Fördermittel nicht mehr sichergestellt werden kann oder eine hohe Anzahl an Mikroförderungen auftreten, die eine zweckentsprechende Förderung kaum noch zulassen.

Zu § 64 (Erfolge bei Festivals und Preisen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Möglichkeit zur Bewertung von Erfolgen bei Festivals und Preisen.

Zu Absatz 2

Der Verwaltungsrat legt die zu berücksichtigenden Festivals und die jeweilige Höhe der Bewertung mit Referenzpunkten in der Richtlinie zur Produktionsförderung fest.

Absatz 2 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 75 Absatz 3 Satz 3. Danach berücksichtigt der Verwaltungsrat neben der kultureller Bedeutung der Festivals und Preise auch ihre Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandabsatz. Es sollen nur Festivals und Preise von besonderer überregionaler Bedeutung berücksichtigt werden. Hierdurch soll die gruppennützige Verwendung der Abgabe sichergestellt werden. Diese Regelung soll zudem sicherstellen, dass nur solche Festivals und Preise berücksichtigt werden, welche die Bekanntheit des Films auch außerhalb der Region des Festivals steigert. Die bisherige Regelung des § 78 Absatz 2 Satz 2 wurde noch um die Festivalpraxis der Animationsfilme ergänzt, um eine Lücke in der Aufzählung zu schließen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht es dem Verwaltungsrat durch Richtlinie eine Besucherschwelle für die Berücksichtigung von Erfolgen bei Festivals und Preisen festzulegen, wenn dem zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen. Diese Regelung ermöglicht es dem Verwaltungsrat den Zugang zur Produktionsförderung bei Bedarf anzupassen. Dies kann erforderlich werden, wenn eine angemessene Verteilung der Fördermittel nicht mehr sichergestellt werden kann oder eine hohe Anzahl an Mikroförderungen auftreten, die eine zweckentsprechende Förderung kaum noch zulassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 75 Absatz 4. Änderungen sind redaktioneller Natur. Satz 2 stellt klar, dass der für die Besucherzahl zusätzlich zu berücksichtigende Zeitraum von einem Jahr mit dem Eintritt des Festivalerfolgs oder der Auszeichnung mit einem Preis beginnt.

Zu § 65 (Richtlinie zur Steigerung von Diversität)

Gemäß § 65 soll der Verwaltungsrat durch Richtlinie Förderanreize und andere Maßnahmen zur Steigerung von Diversität in ihren vielfältigen Dimensionen festlegen. Auch Aspekte wie Bedingungen am Set, die den Belangen der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung Rechnung tragen, sollten hierbei Berücksichtigung finden. Als Maßnahme könnte beispielsweise die Einführung eines mit Referenzpunkten versehenen Diversitätsbonus in Betracht kommen.

Die Richtlinie kann nur im Einvernehmen mit dem Diversitätsbeirat vom Verwaltungsrat verabschiedet werden, welcher auch bei der Erarbeitung der Richtlinie mitwirken muss. Satz 3 stellt klar, dass die Regelung in § 11 Absatz 2, wonach der Verwaltungsrat Richtlinien mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, im Übrigen unberührt bleibt.

Ziel der Richtlinie ist es unter Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht (Staatsferne), Vorhaben innerhalb der Filmförderung zu stärken, bei deren Herstellung die Vielfalt der Gesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt wird. Bei der Festlegung von Diversitätskriterien sollen die Kriterien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Berücksichtigung finden.

Soweit die Maßnahmen die Abfrage von Diversitätskriterien voraussetzen, ist sicherzustellen, dass die Privatsphäre der von dem Antragsstellenden beschäftigten Personen und datenschutzrechtliche Anforderungen gewahrt werden.

Zu § 66 (Einbeziehung von Filmen aus dem Ausland)

Die Vorschrift entspricht im Kern dem bisherigen § 79.

Zu § 67 (Art und Höhe der Förderung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 81 Satz 1.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 81 Satz 2. Die sprachliche Anpassung dient der Klarstellung.

Zu § 68 (Verteilung der Referenzmittel)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Kern dem bisherigen § 80 Absatz 1. Aufgrund der neuen Beteiligung der zentralen Filmurheberinnen und -urheber an der Produktionsförderung knüpft die Mittelverteilung nun an den Referenzfilm selbst und nicht mehr an den antragstellenden Hersteller an.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 80 Absatz 2.

Zu § 69 (Aufteilung der Referenzmittel auf die Berechtigten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der zentralen Urheberinnen und Urheber des Referenzfilms an dem ihrem Film zuerkannten Referenzmitteln. Nach dem Vorbild der bestehenden Förderpraxis in anderen europäischen Ländern werden dadurch die kreativen Leistungen der Filmschaffenden gewürdigt. Die Urheberinnen und Urheber werden am Erfolg ihrer jeweiligen Filme in fester prozentualer Höhe beteiligt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Urheberinnen und Urheber an der Förderung für ihren Referenzfilm beteiligt werden, sobald sich dieser für die Teilnahme an der Produktionsförderung qualifiziert hat und dem Hersteller Referenzmittel zuerkannt werden. Diese Beteiligung fördert die Entwicklung neuer Stoffe durch diejenigen Kreativen, die bereits an erfolgreichen Filmen mitgewirkt haben.

Die Begrenzung der Förderungssumme auf höchstens 30 000 Euro dient der Sicherstellung ausreichender Mittel für die Produktion neuer programmfüllender Filme.

Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt die grundsätzliche Verteilung der Referenzmittel für den Fall, dass am Drehbuch oder der Regie mehrere Personen beteiligt waren. Soweit diese eine andere Aufteilung der Mittel vereinbaren und diese Vereinbarung der

Filmförderungsanstalt im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegt, ist diese anderweitige Verteilung der Mittel ausschlaggebend.

Zu § 70 (Antragsberechtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 82 Absatz 1 Satz 2. Ergänzt wird in Satz 2 die Pflicht des Herstellers, die weiteren Berechtigten bei der Antragstellung mit anzugeben, um der mit § 69 Absatz 1 Satz 1 neu eingeführten Beteiligung der zentralen Urheberinnen und Urheber des Referenzfilms Wirkung zu verleihen und den Verwaltungsaufwand bei der Filmförderungsanstalt gering zu halten. Die Übermittlung der Daten über die weiteren Berechtigten durch den Hersteller dient dem Zweck, die Referenzmittel nach § 69 aufzuteilen. Sie ist erforderlich, um die Beteiligung der zentralen Urheberinnen und Urheber des Referenzfilms an dem ihrem Film zuerkannten Referenzmitteln zu gewährleisten. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Verwaltungsökonomie auf Seiten der Filmförderungsanstalt wird von einem eigenen Antragsrecht für die Drehbuchschreibende und regieführende Person abgesehen.

Der Hersteller ist zudem verpflichtet, die weiteren Berechtigten rechtzeitig in Textform darüber zu informieren, dass er einen Antrag auf Förderung stellen wird. So wird den Berechtigten die Möglichkeit eingeräumt, etwaige Vereinbarungen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 vorzulegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 82 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 2 Nummer 1. Mit Blick auf die Neustrukturierung der Produktionsförderung ist die Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen neu verortet. Satz 2 stellt klar, dass Hochschulen nicht antragsberechtigt sind. Davon umfasst sind sowohl öffentliche als auch private Hochschulen.

Zu § 71 (Antragsvoraussetzungen)

Die Regelungen des bisherigen § 82 Absatz 3 werden aus rechtsförmlichen und rechtssystematischen Gründen in einen eigenen Paragraphen überführt und in mehrere Absätze gegliedert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 82 Absatz 3 Satz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Einzelheiten zur Antragsvoraussetzung in einer Richtlinie bestimmt werden.

Zu § 72 (Antragsfrist)

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 82 Absatz 2. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Vorschrift in einen eigenen Paragraphen überführt. Die Frist zur Antragstellung in Satz 2 wird bis zum 1. März verlängert, da aufgrund der Absenkung der Schwelle für die Teilnahme an der Produktionsförderung sowie der Beteiligung der zentralen Filmurheberinnen und -urheber an der Produktionsförderung mit einem erhöhten Antragsvolumen und damit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Filmförderungsanstalt zu rechnen ist

Zu § 73 (Zuerkennung)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 83 Absatz 1 Satz 1 und wird um die Zuerkennung der Förderhilfen auch an regieführende und Drehbuchschreibende Personen erweitert. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 83 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 83 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 83 Absatz 3. Weggefallen ist die bisher in § 67 Absatz 10 geregelte Auflage, dass der Hersteller des Films entweder versichern muss, dass keine Auslandsrechterteilung an dem Film stattfindet, oder nachweisen muss, dass er bei einer solchen Auslandsrechterteilung einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films (German Films) leistet (sog. Exportbeitrag). Der Wegfall des Exportbeitrags erfolgt unter anderem aus Gründen des Bürokratieabbaus und soll perspektivisch anderweitig aufgefangen werden.

Zu Unterabschnitt 2 (Verwendung)

Zu § 74 (Verwendungsmöglichkeiten für Hersteller)

Aus rechtssystematischen Gründen werden die Vorschriften der ehemaligen §§ 84 und 85 in einem Paragraphen zusammengeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem inhaltlich bisherigen § 84 Absatz 1 Satz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 85 Absatz 1. Die Regelung wurde in zwei Sätze gefasst, um eine sprachliche Vereinfachung zu erreichen und klarzustellen, dass die Filmförderungsanstalt für Maßnahmen nach Satz 1 auch bis zu 100 Prozent einer Förderhilfe gewähren kann, wenn 75 Prozent der zuerkannten Förderhilfe weniger als 100 000 Euro betragen. Die Neuregelung ist keine inhaltliche Änderung zum bisherigen § 85 Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 85 Absatz 2.

Zu § 75 (Begonnene Maßnahmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 87 und wurde aus rechtssystematischen Gründen neu verortet.

Zu § 76 (Verwendungsmöglichkeiten für Drehbuchschreibende und Regieführende Personen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, zu welchen Zwecken und binnen welcher Frist die Förderhilfen für regieführende und Drehbuchschreibende Personen eingesetzt werden können. Die Förderhilfen können für die Herstellung von Drehbüchern (Nummer 1), Treatments (Nummer 2), einer vergleichbaren Darstellung oder einer ersten Drehbuchfassung (Nummer 3) sowie die Entwicklung einer produktionsreifen und projektgerechten Beschreibung eines Films oder entsprechender Vorbereitungshandlungen (Nummer 4) eingesetzt werden.

Ziel der Verwendungsmöglichkeiten ist es, die Stoffentwicklung zu stärken. Durch die automatische Beteiligung der zentralen Filmurheberinnen und -urheber an der Produktionsförderung wird ihnen die unabhängige Erarbeitung neuer Filmstoffe und -projekte durch den Erhalt substanzieller Beträge unkompliziert ermöglicht. Hierdurch soll erfolgreichen Urheberinnen und Urhebern möglichst viel kreative Freiheit gewährt werden, damit sie neue Impulse für das Filmgeschehen in Deutschland setzen können. Denn qualitativ hochwertige Filmproduktionen setzen stets sorgfältig erarbeitete Stoffe voraus.

Die Herstellung der Stoffe erfolgt durch die Eigenleistung der Urheberinnen und Urheber.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 103 Satz 1. Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Kern dem bisherigen § 100 Absatz 3 und dient der engen Anbindung der kreativen Erzeugnisse an den deutschen Film als Teil der nationalen Kultur.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Filmförderungsanstalt festlegen kann, dass die Verwendung der zuerkannten Referenzmittel für mehr als eine Maßnahme erst ab einer gewissen Höhe der Förderung möglich ist. Dies soll eine ausreichende Finanzierung sämtlicher von der Drehbuchschreibenden oder Regieführenden Person geplanten Maßnahmen sicherstellen. Den Wert der Förderhöhe, ab dem eine Aufteilung auf mehrere Projekte sinnvoll erscheint, kann die Filmförderungsanstalt bestimmen.

Zu Unterabschnitt 3 (Anforderungen an den mit Referenzmitteln herzustellenden Film)

Zu § 77 (Eigenanteil des Herstellers)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 63 Absatz 1. Mit Blick auf die Neustrukturierung der Produktionsförderung ist die Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen nunmehr neu verortet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 63 Absatz 2. Satz 2 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 63 Absatz 3. Für die Zusicherung von Lizenzvorabverkäufen soll neben der Schriftform zukünftig bereits die elektronische Form ausreichen. Die Maßnahme dient dem Bürokratieabbau. Zudem trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass Lizenzverträge über die Nutzungsrechte des Filmherstellers nach § 94 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 31 UrhG keiner Form bedürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 63 Absatz 4. Die Änderungen in Satz 1 sind redaktioneller Natur. Als Satz 2 wurde neu eingefügt, dass bei Animationsfilmen auch andere Leistungen als Eigenleistungen anerkannt werden können, um dem spezifischen Herstellungsprozess von Animationsfilmen gerecht zu werden..

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 63 Absatz 5..

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht es der Filmförderungsanstalt zum Zwecke der Harmonisierung der Filmförderung des Bundes und der Länder von den Anforderungen an den Eigenanteil des Herstellers der Absätze 1 bis 4 abzuweichen. Die Regelung soll insbesondere dafür sorgen, dass die gesetzlichen Vorgaben den bereits laufenden Harmonisierungsbemühungen zwischen Bund und Ländern nicht entgegenstehen. Eine Abweichung ist nur im Einvernehmen mit der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde möglich. .

Zu § 78 (Ausnahmen beim Eigenanteil)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 64 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 64 Absatz 2.

Zu § 79 (Besondere Anforderung an die Verwendung für internationale Koproduktionen)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84 Absatz 2 und wird aus rechtssystematischen Gründen in einen eigenen Paragraphen überführt. Anpassungen sind redaktioneller Natur.

Zu § 80 (Ökologische Nachhaltigkeit)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 59a Absatz 1. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 59a Absatz 2. Die bisher in unterschiedlichen Absätzen verorteten Regelungen werden aus rechtssystematischen Gründen in einem Absatz zusammengeführt. Der bisherige § 67 Absatz 12 wurde gestrichen, da es sich um einen Einzelaspekt handelt, der in der Richtlinie nach Absatz 1 geregelt ist.

Zu § 81 (Angemessene Beschäftigungsbedingungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 11, geht aber weit über dessen Anforderungen hinaus. Danach muss bei mit Referenzmitteln herzustellenden Filmen die Vergütung des für die Filmproduktion beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen, d.h. dass diese Regelungen nicht unangemessen von tarifvertraglichen Regelungen abweichen dürfen.

Die Vorschrift soll dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für das Filmschaffen in Deutschland zu verbessern. Es soll daher soweit wie möglich sichergestellt werden, dass Beschäftigte in der Produktion bzw. am Filmset tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifliche Regelungen entlohnt werden. Es ist davon auszugehen, dass die tarifvertraglichen Bestimmungen für Filmschaffende wie bisher veröffentlicht werden. Sollten diese nicht öffentlich sein, muss für Produktionen, die nicht der Tarifbindung entfallen, anderweitig darlegt werden, dass die Beschäftigten am Filmset angemessen entlohnt werden.

Um die unterschiedlichen Vertragsverhältnisse in der Filmbranche vollumfänglich abzubilden sind auch die selbstständig Tätigen von der Regelung erfasst. Bei diesen soll die Vergütung etwa nach Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) erfolgen. Da GVR jedoch nur für die Urheberinnen und Urheber gelten oder zum Teil noch nicht (aus)verhandelt sind, ist eine weitere Ergänzung erforderlich, dass in Ermangelung solcher GVR nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen zu vergüten ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass der Hersteller geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge des nur für die Produktionsdauer des Films beschäftigten Personals ergreifen muss. Dies umfasst insbesondere das Angebot einer ergänzenden betrieblichen Altersvorsorge für die nur auf Produktionsdauer des Films Beschäftigten bzw. vergleichbare Angebote für das unbefristet beschäftigte Personal sowie die selbstständig Tätigen. Die Regelung dient der Verbesserung der Sicherung der Altersvorsorge der Filmschaffenden. Es soll sich um ergänzende Angebote handeln. Sofern branchenübliche Tarifregeln entsprechende Altersvorsorgeangebote regeln, sind diese zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift soll der Filmförderungsanstalt die Möglichkeit eingeräumt werden, weitere Anforderungen in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen für den mit Referenzmitteln herzustellenden Film zu bestimmen. So besteht unter anderem die

Möglichkeit, die Einhaltung etwaiger branchenweiter Vereinbarungen zu weiteren Beschäftigungsbedingungen (z.B. spezielle Arbeitszeiten) zur Förderbedingung zu machen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift räumt dem Vorstand der Filmförderungsanstalt die Möglichkeit ein, in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dem grundsätzlichen Erfordernis angemessener Beschäftigungsbedingungen zu gewähren. Damit wird die im Rahmen der Förderpraxis notwendige Flexibilität verschafft, um in Einzelfällen die Produktion von Filmen zu ermöglichen, denen die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften nicht möglich ist oder unverhältnismäßig wäre. Im Antrag sind die die Ausnahme begründenden Umstände des Einzelfalls darzulegen und das Begehren hinreichend zu begründen.

Über die Gewährung der Ausnahme ist anhand einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Bei der Gesamtwürdigung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Finanzierung von Filmvorhaben, die aufgrund ihrer besonders innovativen oder künstlerischen Inhalte und Formen keine oder nur geringe Erlöse aus einer kommerziellen Verwertung erwarten lassen, in der Regel deutlich erschwert ist (unter anderem aufgrund von geringer oder keiner Senderbeteiligung, geringer oder keiner Minimumgarantien von Verleihern). Insbesondere in den Bereichen Dokumentarfilm, Kurzfilm und künstlerischer Film sind aufgrund der schwierigen Finanzierungssituationen daher häufig niedrigere Produktionsbudgets vorzufinden.

Die Filmförderungsanstalt hat die Einhaltung der Vorgaben des § 81 regelmäßig zu evaluieren und entsprechende Auswertungen in ihren Förderbericht zu integrieren (vgl. § 143 Absatz 3 und § 148 Absatz 1 Satz 2).

Zu § 82 (Beschäftigung von Nachwuchskräften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 67 Absatz 6. Die sprachliche Anpassung dient der Klarstellung.

Zu § 83 (Vermietung des Films)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 67 Absatz 3. Die sprachliche Anpassung dient der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 67 Absatz 4. Die sprachlichen Anpassungen dienen der Klarstellung.

Zu § 84 (Fernsehnutzungsrechte und weitere Vertragsbedingungen in Auswertungsverträgen mit Fernsehveranstaltern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 67 Absatz 7. Mit Blick auf die Neustrukturierung der Produktionsförderung ist die Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen nunmehr neu verortet. Die sprachlichen Anpassungen dienen der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 67 Absatz 8.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 67 Absatz 9.

Zu Unterabschnitt 4 (Bürgschaften, Verfahren, Rückzahlung)

Zu § 85 (Bürgschaften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 65, den § 86 für die Produktionsförderung für entsprechend anwendbar erklärte. Aufgrund der Neustrukturierung der Produktionsförderung ist die Vorschrift aus rechtssystematischen Gründen nunmehr entsprechend neu verortet.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 65 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 wird der Filmförderungsanstalt ermöglicht, Hersteller im Fall einer benötigten Vor- oder Zwischenfinanzierung aufgrund einer verzögerten Auszahlung von anderen öffentlichen Fördermitteln des Bundes durch die Gewährung einer Bürgschaft gegenüber der finanzierenden Einrichtung zu unterstützen. Dadurch soll etwa in Sondersituationen der Zugang zu der Vor- und Zwischenfinanzierung erleichtert und damit zusammenhängende Kosten für den Hersteller reduziert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 65 Absatz 2 mit der Ergänzung, dass für den Fall einer Bürgschaftsgewährung nach Absatz 1 Nummer 1 sowohl die Finanzierungsvereinbarung mit der vor- oder zwischenfinanzierenden Bank oder dem sonstigen Kreditinstitut sowie die Zusage über die Gewährung der öffentlichen Fördermittel, für die gebürgt werden soll, nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 65 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 65 Absatz 4.

Zu Absatz 5

Die Regelung ermöglicht der Filmförderungsanstalt, weitere Einzelheiten zu der Ausgestaltung der Bürgschaft und den damit zusammenhängenden Verpflichtungen des Herstellers durch Richtlinie zu regeln und erweitert die Regelung des bisherigen § 65 Absatz 5.

Zu § 86 (Auszahlung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 88 Absatz 1. Die Umformulierung zur Auszahlung auch an regieführende und Drehbuchschreibende Personen ist eine Folgeänderung zur nunmehr bestehenden Beteiligung dieser Personen an der Produktionsförderung. Die Anzahl der Raten der Auszahlung kann die Filmförderungsanstalt nun nach Bedarf festlegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 88 Absatz 2. Sprachliche Anpassungen sind Folgeänderungen zur Erweiterung des Kreises der Förderempfangenden in der Produktionsförderung.

Zu § 87 (Schlussprüfung, Kostenerstattung, Pflichtexemplar)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 89 Absatz 1 Halbsatz 1. Die bisher in § 88 Absatz 1 Satz 3 normierte Regelung zur Kostenerstattung für die Schlussprüfung wurde aus systematischen Gründen neu in Satz 2 verortet. Die sprachliche Anpassung dient der Klarstellung, dass weiterhin die Hersteller die Kosten der Schlussprüfung tragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 89 Absatz 1 Halbsatz 2. Sprachliche Anpassungen sind redaktioneller Natur. Insbesondere wurden die bisherigen Nummern 1 und 2 der Regelung zusammengefasst, um die bisherige Doppelung zu vermeiden. Nach wie vor muss die Filmförderungsanstalt also insbesondere auch prüfen, dass der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 45 widerspricht.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 98 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht inhaltlich der Regelung zur Schlussprüfung in der ehemaligen Drehbuchförderung in § 105 Absatz 1. Sprachliche Anpassungen erfolgten aus redaktionellen Gründen. Satz 2 bis 4 entsprechen inhaltlich der bisherigen Regelung zur Vorlagefrist in § 98 Absatz 2.

Zu § 88 (Aufhebung von Förderbescheiden)

Die Vorschrift normiert den Widerruf von Förderbescheiden. Die Rückzahlung der Fördermittel in entsprechender Höhe ist die Folge des Widerrufs.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 90 Satz 1. Die Änderungen sind redaktioneller Natur mit Blick auf den Wegfall der Projektfilmförderung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung zur Rückzahlungspflicht der ehemaligen Drehbuchförderung in § 106. Auch hier wird klargestellt, dass die zuerkannten Förderhilfen entweder ganz oder teilweise zu widerrufen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die zuerkannten Förderhilfen ganz oder teilweise aufzuheben sind. Er entspricht weitgehend dem bisherigen § 90 Satz 2.

Zu Abschnitt 2 (Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme)

Zu § 89 (Förderhilfen)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 91 Absatz 1 Satz 1. Die sprachliche Anpassung ist redaktioneller Natur. Satz 2 dient der Klarstellung, dass – wie bisher – auch im Rahmen der Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme der jeweilige Referenzfilm die Anforderungen der §§ 41 bis 45 erfüllen muss.

Zu § 90 (Referenzpunkte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 91 Absatz 2 Satz 1. Aus rechtssystematischen Gründen wird dieser in den eigenständigen Paragraphen zu den Referenzpunkten überführt. Wie in der bisherigen Referenzförderung sind für die

Ermittlung der Referenzpunkte insbesondere der Erfolg bei international und national bedeutsamen Festivals sowie Preise die zentralen Kriterien.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wortgleich mit dem bisherigen § 92 Absatz 2 Satz 1 und wird aus Gründen der Rechtssystematik nun hier verortet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 91 Absatz 1 Satz 2 und wird aus rechtssystematischen Gründen in einen eigenen Absatz überführt.

Zu Absatz 4

Satz 1 sieht vor, dass die Einzelheiten zur Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme durch Richtlinie geregelt werden. Hierbei soll nach Satz 2 der entsprechenden Festivalpraxis angemessen Rechnung getragen werden. Nach Satz 3 kann der Verwaltungsrat nunmehr über Erfolge bei Festivals und Preise hinaus weitere Kriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten schaffen. Dies ermöglicht die notwendige Flexibilität bei der Berücksichtigung weiterer Faktoren, die für die Bewertung eines erfolgreichen Kurz- oder nicht programmfüllenden Kinderfilms von Bedeutung sind. Hierdurch kann der Verwaltungsrat auch auf künftige Marktveränderungen und das Hinzutreten weiterer Erfolgsparameter reagieren.

Zu § 91 (Richtlinie zur Steigerung von Diversität)

Die Regelung zu Anreizen zur Steigerung von Diversität aus der Produktionsförderung für programmfüllende Filme gilt im Rahmen der Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme entsprechend.

Zu § 92 (Art der Förderung, Verteilung der Referenzpunkte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist wortgleich mit dem bisherigen § 93 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 93 Absatz 2.

Zu § 93 (Antragsberechtigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 94 Absatz 1 Satz 2 und wird aus rechtssystematischen Gründen in einen eigenen Absatz überführt.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 94 Absatz 1 Satz 3. Sprachliche Änderungen sind redaktioneller Natur. Satz 2 erklärt die entsprechende Geltung des § 70 Absatz 2 auch im Rahmen der Produktionsförderung für Kurzfilme und nicht programmfüllende Kinderfilme.

Zu § 94 (Antragsvoraussetzungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 94 Absatz 3 und wird aus rechtssystematischen Gründen angepasst. Statt der Ausformulierung der Regelung wird auf die gleich lautende Regelung in § 71 verwiesen.

Zu § 95 (Antragsfrist)

Die Fristenregelung wird aus Gründen der Rechtsklarheit in einen eigenen Paragraphen überführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 94 Absatz 2 Satz 1. Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 94 Absatz 2 Satz 2. Die Frist zur Berücksichtigung von Erfolgen bei Festivals und Auszeichnungen mit Preisen wird bis zum 1. März des der Auszeichnung folgenden Kalenderjahres verlängert. Damit können die für die Ermittlung von Referenzpunkten besonders entscheidenden Kriterien einen Monat länger Berücksichtigung finden, ohne dass erst auf die Zuerkennung im Folgejahr gewartet werden muss.

Satz 2 ist wortgleich zum bisherigen § 94 Absatz 2 Satz 3.

Zu § 96 (Zuerkennung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 95 Absatz 1, jedoch kann die Zuerkennung der Förderhilfen nun in den ersten fünf statt drei Monaten nach dem Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Anpassung ist eine Folgeänderung zur Verlängerung der Antragsfrist in § 95 Absatz 2 Satz 1. Da der Zeitraum für die Berücksichtigung von Erfolgen und Preisen verlängert wurde, steht der Filmförderungsanstalt für die Bearbeitung der Anträge entsprechend mehr Zeit zur Verfügung

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 95 Absatz 2. Anpassungen sind redaktioneller Natur und dienen der Rechtsklarheit.

Zu § 97 (Verwendungsmöglichkeiten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 96 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 96 Absatz 2. Anpassungen dienen der Klarstellung.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wurde die Möglichkeit eingeführt, dass Hersteller 75 Prozent ihrer zuerkannten Förderhilfen im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwenden können. Begrenzt ist diese Verwendungsmöglichkeit jedoch auf insgesamt 100 000 Euro in einem Zeitraum von fünf Jahren. Die Vorschrift des Absatz 3 dient dazu, auch in der Referenzfilmförderung für nicht programmfüllende Kinderfilme und Kurzfilme ähnliche Verwendungsmöglichkeiten wie in der Förderung von programmfüllenden Filmen zu ermöglichen. Satz 3 ermöglicht der Filmförderungsanstalt durch Richtlinie einen Mindestbetrag für die Kapitalaufstockung festzulegen, um zu verhindern, dass im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand zu kleine Beträge für die Kapitalaufstockung eingesetzt werden.

Zu § 98 (Begonnene Maßnahmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 96 Absatz 3.

Zu § 99 (Auszahlung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 97 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 97 Absatz 2.

Zu § 100 (Schlussprüfung, Pflichtexemplar)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 98 Absatz 1. Bei den Änderungen handelt es sich um systematische Anpassungen. Insbesondere wurden die bisherigen Nummern 1 und 2 der Regelung zusammengefasst, um die bisherige Doppelung zu vermeiden. Nach wie vor muss die Filmförderungsanstalt also insbesondere auch prüfen, dass der neue Film den Regelungen zur Nichtförderbarkeit von Filmen nach § 45 widerspricht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 98 Absatz 2. Weggefallen ist die Vorgabe, in welchem technischen Format der neue Film zur Prüfung vorzulegen ist. Damit kann dies die Filmförderungsanstalt zukünftig flexibel vorgeben und so auch auf technologische Entwicklungen reagieren.

Zu § 101 (Aufhebung von Förderbescheiden)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 99. Es wird allerdings klargestellt, dass bei Vorliegen der genannten Gründe der Förderbescheid zu widerrufen ist. Die Rückzahlung der Fördermittel in entsprechender Höhe ist die Folge des Widerrufs.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht inhaltlich der bisherigen § 99 Nummer 2.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht der bisherigen § 99 Nummer 3.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht der bisherigen § 99 Nummer 4.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht inhaltlich der bisherigen § 99 Nummer 5.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht inhaltlich der bisherigen § 99 Nummer 6.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die zuerkannten Förderhilfen ganz oder teilweise zu widerrufen sind.

Zu Kapitel 3 (Verleihförderung)

Die Absatzförderung nach dem Filmförderungsgesetz wird umfassend reformiert und insbesondere aus Gründen der Verwaltungs- und Fördereffizienz sowie erhöhter Planungssicherheit für die Antragstellenden in eine reine erfolgsbasierte Referenzförderung transformiert. Die bisherige Verleihprojektförderung sowie die Video- und Vertriebsförderung entfallen (bisherige §§ 115 ff.).

Die Förderung für Weltvertriebe wird nicht gut angenommen. Die Antragszahlen sind bereits seit Jahren überschaubar. In den Jahren 2018 und 2019 gab es im ganzen Jahr nur jeweils einen Antrag auf Vertriebsförderung. Im Jahr 2023 waren es insgesamt fünf Anträge. Um der Bedeutung des Auslandserfolgs für den deutschen Film trotzdem gerecht zu werden, sollen alternative Förderkonzepte außerhalb des Filmförderungsgesetzes erarbeitet werden.

Auch die Videoabsatzförderung soll nicht fortgesetzt werden. Der physische Videomarkt soll sich nach Prognosen der Filmförderungsanstalt und der GfK-Marktforschung bis zum Jahr 2028 zu einem Nischenmarkt entwickeln. Der Umsatz des Gesamtmarktes soll um 72% zurückgehen. Deshalb werden Videoprogrammanbieter ab dem Jahr 2028 nicht mehr zur Zahlung einer Abgabe herangezogen. Eine Förderung erscheint vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht zielführend. Auch die Förderung von Videoabsatz an entgeltliche Videoabrufdienste wird nicht fortgesetzt. Die Förderung wurde in den vergangenen Jahren kaum angenommen. Im Jahr 2022 wurden 13 Anträge gestellt und Förderung in Höhe von insgesamt lediglich rund 80 000 Euro ausgegeben. Im Jahr 2023 waren es 20 Anträge und insgesamt rund 185 000 Euro verausgabte Fördermittel. Vielmehr soll die Referenzförderung für den Verleih finanziell besser ausgestattet und ausgebaut werden. Von einer starken Verleihwirtschaft in Deutschland und einer entsprechend starken Werbewirkung für den deutschen Film profitieren nämlich alle Verwertungsstufen.

Zu § 102 (Förderhilfen, Referenzpunkte)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, welche Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sein müssen, um eine Teilnahme an der Verleihförderung zu gewähren. Es handelt sich bei der Verleihförderung um eine Referenzförderung. Die Schwelle zur Teilnahme an der Verleihförderung wurde von bisher 100 000 Referenzpunkten auf 25 000 Referenzpunkte abgesenkt. Die Absenkung der Einstiegsschwelle wird voraussichtlich dazu führen, dass mehr Filme – und damit das gesamte Spektrum von Verleihunternehmen – an der Verleihförderung nach diesem Gesetz teilnehmen können. Die abgesenkte Schwelle entspricht der Einstiegsschwelle in die Produktionsförderung, sodass die Berechnung der Referenzförderung für Film und Verleih zukünftig weitestgehend parallel erfolgen können. Dies spart Verwaltungsaufwand.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, wie sich die Anzahl der Referenzpunkte ermitteln lässt. Wie in der bisherigen Verleihförderung sind hierfür der Zuschauererfolg sowie der Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen zentrale Kriterien.

Zu Absatz 3

Satz 1 und 2 geben dem Verwaltungsrat die Möglichkeit, die nicht im Gesetz geregelten Einzelheiten der Förderung zu Richtlinie festzulegen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat durch Richtlinie ausdrücklich auch weitere Erfolgskriterien festlegen, die zur Ermittlung von Referenzpunkten herangezogen werden können. Voraussetzung ist, dass die weiteren Erfolgskriterien mit den gesetzlich festgelegten Kriterien vergleichbar sind. Insgesamt sollten die gesetzlichen und untergesetzlichen Erfolgskriterien den Erfolg eines Films umfassend bewerten und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Dies sollte bei der Festlegung weiterer Erfolgskriterien beachtet werden. Satz 3 ermöglicht es dem Verwaltungsrat durch Richtlinie von der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Referenzpunktzahl abzuweichen, wenn dem zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmen. Diese Regelung ermöglicht es dem Verwaltungsrat den Zugang zur Verleihförderung bei Bedarf anzupassen. Dies kann erforderlich werden, wenn eine angemessene Verteilung der Fördermittel nicht mehr sichergestellt werden kann oder eine hohe Anzahl an Mikroförderungen auftreten, die eine zweckentsprechende Förderung nicht mehr hinreichend zulassen.

Zu § 103 (Berücksichtigung von Erfolgen)

Die Vorschrift regelt die Berücksichtigung des Zuschauererfolgs und des Erfolgs bei Festivals und Preisen. Hinsichtlich der Berechnung der Referenzpunkte verweist die Vorschrift in Absatz 2 und Absatz 3 auf die entsprechenden Regelungen in der Produktionsförderung. Absatz 1 regelt die Kappung der Gesamtreferenzpunktzahl bei 1 000 000 Punkten. In der bisherigen Referenzförderung für Verleihunternehmen war eine

Kappungsgrenze von insgesamt 1 200 000 Punkte vorgesehen. Auch die Kappung des Zuschauererfolgs ist in Absatz 2 vorgesehen, und zwar anstatt bei bisher 750 000 bei 500 000 Besucherinnen und Besuchern. Mit der Absenkung der Kappungsgrenzen soll eine ausgewogenere Verteilung der Fördermittel auf alle teilnehmenden Verleihunternehmen ermöglicht werden und trotz der Absenkung der Einstiegsschwellen ein stabiler Referenzpunktwert auf einem angemessenen Niveau sichergestellt werden.

Absatz 4 ermöglicht es dem Verwaltungsrat durch Richtlinie von den in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Kappungsgrenzen abzuweichen, wenn dem zwei Drittel seiner Mitglieder zustimmen. Diese Regelung ermöglicht es dem Verwaltungsrat die Verleihförderung bei Bedarf anzupassen. Dies kann erforderlich werden, wenn eine angemessene Verteilung der Fördermittel nicht mehr sichergestellt werden kann. Nach Satz 2 gelten die in § 63 Absatz 2 Satz 2 und § 64 Absatz 3 für die Produktionsförderung geregelten Abweichungsmöglichkeit zudem auch für die Verleihförderung.

Zu § 104 (Bonus für inklusive Werbemaßnahmen)

Diese Regelung ermöglicht es dem Vorstand, gegebenenfalls beraten durch den Diversitätsbeirat, im Rahmen der Referenzförderung für Verleihunternehmen einen Bonus für inklusive Werbemaßnahmen zu gewähren. Voraussetzung ist, dass die Barrierefreiheit des Referenzfilms in besonderer Weise oder in besonderem Maße beworben wurde. Es geht daher einerseits um Werbemaßnahmen, die von der Art her außergewöhnlich sind und die Barrierefreiheit besonders innovativ bewerben. Andererseits kann auch die Quantität der barrierefreien Werbemaßnahmen den Bonus in Höhe von 5 000 Punkten rechtfertigen. Vorstellbar wäre beispielsweise die barrierefreie Bewerbung eines Films auf allen Werbekanälen – unter anderem Fernsehwerbung, Radiowerbung, Werbung im Internet, auf Social Media, auf Plakaten, barrierefreie Filmwebseite. Insgesamt sollte erkennbar sein, dass ein nicht unerheblicher Aufwand in die Konzeptionierung der inklusiven Werbemaßnahme geflossen ist, der die Gewährung eines Förderbonus rechtfertigt.

Zu § 105 (Art der Förderung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 128 Absatz 1 Satz 1.

Zu § 106 (Verteilung der Referenzmittel)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 127 Absatz 4.

Zu § 107 (Antragsberechtigung, Antragsvoraussetzungen)

Diese Vorschrift regelt die Antragsberechtigung. Die Antragsberechtigung wird nach Absatz 1 auf regelmäßig tätige Verleiher begrenzt. Die Definition von regelmäßig tätigen Verleihern soll durch Richtlinie festgelegt werden, da aufgrund der sich ständig ändernden Marktsituation in der Film- und Kinowirtschaft während der Laufzeit der Abgabebearbeitung Änderungen erforderlich werden können. Ziel der Fokussierung der Antragsberechtigung auf regelmäßig tätige Verleiher ist es, mit der Referenzförderung nur solche Verleiher zu fördern, die ein Mindestmaß an Professionalisierung und Erfahrung aufweisen. So soll die unternehmerische Grundstruktur der Verleihwirtschaft in Deutschland gefördert und gestärkt werden. Dies lässt jedoch auch Raum für Sonderkonstellationen im Verleihbereich, die der Verwaltungsrat ebenfalls berücksichtigen kann.

Orientierung kann der Deutsche Filmförderfonds geben, der in § 9a Absatz 4 Satz 1 festlegt, welche Anforderungen an ein erfahrenes Verleihunternehmen zu stellen sind. Danach muss ein Verleiher als Unternehmen oder Person in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung bei mindestens drei programmfüllenden Filmen eine einwöchige Kinoauswertung mit mindestens 15 Kopien durchgeführt haben.

In Absatz 2 werden nachzuweisende Voraussetzungen für die Antragstellung benannt.

Zu § 108 (Antragsfrist)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 128 Absatz 2. Die Frist der Antragstellung wurde an die Frist in der Produktionsförderung gemäß § 72 angepasst.

Zu § 109 (Zuerkennung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 129 Halbsatz 1.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 122.

Zu § 110 (Verwendung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 130 Absatz 1. Zudem wurde eine Verwendungsfrist für die Referenzmittel eingefügt. Diese entspricht der Verwendungsfrist in der Produktionsförderung gemäß § 74 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 130 Absatz 2.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 130 Absatz 3. Die bisherige Regelung in Satz 1 wurde aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung auf zwei Sätze aufgeteilt.

Zu § 111 (Auszahlung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 131. Die mögliche Anzahl der Auszahlungsraten und weitere Auszahlungsmodalitäten können untergesetzlich geregelt werden.

Zu § 112 (Begonnene Maßnahmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 132.

Zu § 113 (Schlussprüfung, Widerruf von Förderbescheiden)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 133. Es wird allerdings klargestellt, dass bei Vorliegen der genannten Gründe der Förderbescheid aufzuheben ist. Die Rückzahlung der Fördermittel in entsprechender Höhe ist die Folge der Aufhebung.

Zu Kapitel 4 (Kinoförderung)

Die Kinoförderung entspricht in wesentlichen Teilen der bisherigen Kinoprojektförderung. Wesentliche Änderung ist, dass die Förderentscheidung zukünftig nicht mehr von einer Kommission getroffen wird. Vielmehr erfolgt eine Förderung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen und Verfügbarkeit von Fördermitteln. Dadurch entfaltet auch die Kinoförderung, obwohl sie weiterhin eine Projektförderung bleibt, einen gewissen Automatismus und führt zu mehr Transparenz, Effizienz und Planbarkeit. Die Abschaffung der Kommissionsentscheidung schließt nicht aus, dass sich die Filmförderungsanstalt im Rahmen ihres Verwaltungshandelns Sachverständigenrat einholt. Dies gilt sowohl hinsichtlich einer möglichen Konkretisierung der Fördergegenstände, welche auch neueste Entwicklungen zum Beispiel im technischen Bereich berücksichtigen sollte, als auch hinsichtlich der Beurteilung von Widerspruchsverfahren. Die Einholung von externer Expertise kann jedoch nur empfehlenden Charakter haben und nicht die Entscheidung der Filmförderungsanstalt ersetzen. Die Kinoreferenzförderung wird nicht fortgesetzt.

Zu § 114 (Förderhilfen)

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 134. Aus rechtssystematischen Gründen wurde die bisherige Nummer 1 in zwei Nummern (1 und 2) aufgeteilt. Wie bisher auch ist bei Fördermaßnahmen nach Nummer 2 Fördervoraussetzung, dass die Neuerrichtung der Strukturverbesserung dient. Die Neuerrichtung umfasst auch entsprechende Maßnahmen zur Wiedereröffnung eines ehemaligen Kinos.

Die bisherigen Nummern 2, 3 und 4, wonach Maßnahmen zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen, besondere Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit sowie außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen gefördert werden konnten, sind entfallen. Maßnahmen dieser Art sind nun über § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 als strukturverbessernde Maßnahmen zugunsten der Film- und Kinowirtschaft förderfähig.

Darüber hinaus wurde die bisherige Nummer 6 („zur Aufführung von Kurzfilmen als Vorfilm im Kino und von originären Kurzfilmprogrammen im Kino“) ersatzlos gestrichen, da die Förderung nicht zielführend ist. Die Fördermittel werden trotz erfolgter Bewilligung zu einem Großteil nicht abgerufen.

Die Fördermöglichkeit für filmbildende Maßnahmen nach Nummer 4 werden erweitert und hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten an den Wortlaut im Gesetz angepasst. Bisher war lediglich die medienpädagogische Begleitung förderfähig. Zukünftig soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sämtliche Maßnahmen der Filmbildung von jungen Menschen zu fördern, um diese noch stärker für das Kino als originären Rezeptionsort zu sensibilisieren. Der Begriff „junge Menschen“ erfasst insbesondere Kinder und Jugendliche. Die Änderung des Begriffs dient der Angleichung der Terminologie im Gesetz.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift legt fest, dass Kinos mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden. Obwohl antragsberechtigt nur Kinobetreibende sind, handelt es sich nicht um eine Förderung der Kinobetreibenden. Die kinobezogenen Maßnahmen werden einer konkreten Kinospielestätte zugesprochen. Dies entspricht bereits der Rechtslage und soll daher in dieser Vorschrift lediglich klargestellt werden.

Zu § 115 (Antragsberechtigung)

Die Vorschrift des bisherigen § 140 wurde an die Änderungen in der Kinoförderung angepasst. Nicht mehr antragsberechtigt sind daher insbesondere auch branchennahe Einrichtungen mit Sitz oder Niederlassung im Inland und die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft zur Bewerbung des Films und der deutschen Kinos im Inland. Nach wie vor besteht für diese Einrichtungen aber die Möglichkeit, eine der bisherigen Förderzwecke entsprechende Förderung über § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 zu erhalten. Die Herauslösung erscheint auch mit Blick auf die anderen Förderbereiche (Produktion und Verleih) sachgerecht, denn auch für diese Bereiche ist eine Förderung für übergeordnete Brancheneinrichtungen lediglich über die Förderung nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 möglich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 140 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erweitert die Antragsberechtigung für Förderhilfen nach § 114 Absatz 1 Nummer 2 zur Neuerrichtung von Kinos, wenn sie der Strukturverbesserung dient. Bisher waren lediglich Kinobetreiber antragsberechtigt, welche bereits die Betreibereigenschaft

besaßen. Die Vorschrift lässt Förderung auch für zukünftige Kinobetreiber zu. Voraussetzung ist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb eines Kinos nicht gewährleistet werden kann. Die Filmförderungsanstalt kann die antragstellende Person auffordern, Unterlagen vorzulegen, die eine entsprechende Prognose ermöglichen. In Betracht kommen Business- und Finanzierungspläne des Vorhabens, Marktanalysen, aber auch Unterlagen zur persönlichen Befähigung der antragstellenden Person.

Die Ausweitung der Antragsberechtigung kann dazu beitragen, die Lücken in der Kinolandschaft zu schließen und den Zugang zu Kultur in ländlichen Regionen insgesamt zu verbessern. Eine Förderung kann nach § 116 Absatz 3 dann aber nur in Form eines unbedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens erfolgen. Ein Zuschuss ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 140 Absatz 3.

Zu § 116 (Art der Förderung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der Art der Förderung dem bisherigen § 135 Absatz 1 Satz 1. Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Kinos soll der Anteil der Kinoförderung, welcher als Zuschuss vergeben werden kann, von bisher 30% auf bis zu 50% erhöht werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 135 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift legt fest, dass Kino-Neubetreibern eine Förderhilfe nach § 114 Absatz 1 Nummer 2 lediglich in Form eines unbedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens gewährt wird. Dies erscheint mit Blick auf die bisher nicht erfolgte Erprobung des Betreibers am Kinomarkt und die erst mit dem Verkauf von Kinotickets beginnende Abgabepflicht des Antragsberechtigten sachgerecht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 135 Absatz 3 Satz 1.

Zu § 117 (Höhe der Förderung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt die Förderhöchstbeträge der jeweiligen Fördermaßnahmen fest. Die Begrenzung der Förderhilfen in der Höhe erscheint geboten, damit eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel auf die antragstellenden Kinos ermöglicht wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 135 Absatz 2 Satz 2.

Zu § 118 (Verfahren)

Die Filmförderungsanstalt hat auf Antrag Förderhilfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel zu gewähren, soweit die Fördervoraussetzungen vorliegen. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Das weitere Verfahren der Kinoförderung legt die Filmförderungsanstalt fest, soweit dieses Gesetz keine Regelung dazu trifft. Dies betrifft insbesondere auch die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge und die konkrete Durchführung des Antragsverfahrens einschließlich der Festlegung von Fristen.

Auch wenn die Kinoförderung weiterhin eine Projektförderung ist, führt die nunmehr gebundene Entscheidung der Filmförderungsanstalt und die untergesetzliche Ausgestaltung des Verfahrens zu einem gewissen Förderautomatismus (vgl. auch Begründung zu § 114).

Nach Satz 2 soll die Filmförderungsanstalt auch Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen, dass sich die Fördermittel ausgewogen auf die Kinos verteilen. Zielführende Maßnahmen können beispielsweise die Reduzierung der zulässigen Antragszahl oder der zulässigen Förderhöchstsumme pro Kinobetreiber oder auch pro Spielstätte sein. Auch eine effektive Ausgestaltung des Antragsverfahrens beispielsweise durch einen zeitnahen Maßnahmebeginn innerhalb weniger Wochen nach Antragstellung könnte hier in Betracht kommen.

Zu § 119 (Erlass von Restschulden)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 136. Die Möglichkeit der Beantragung eines Teilerlasses wurde ausgeweitet. Nicht wie bisher 50 Prozent einer bis zum 1. Januar 2025 vorliegenden Restschuld bei der Filmförderungsanstalt, sondern die gesamte Restschuld sollen zukünftig erlassen werden können, um eine Maßnahmen nach § 114 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 umzusetzen. Die Möglichkeit der Anhebung des Teilerlasses soll die Attraktivität dieser alternativen Fördermöglichkeit erhöhen, damit die Kinos stärker als bisher davon Gebrauch machen. Denn die Kinos werden nach Angaben der Filmförderungsanstalt bis zum Jahr 2025 über 30 Mio. Euro Restschulden bei der Filmförderungsanstalt ansammeln. Der Teilerlass gibt ihnen die Möglichkeit, die Restschuld abzubauen und trotzdem erforderliche Investitionen zu tätigen. Gleichzeitig wird der Fördertopf vorübergehend geschont.

Zu § 120 (Auszahlung, Aufhebung von Förderbescheiden)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Auszahlung der Förderhilfen an den antragstellenden Kinobetreiber. Die Auszahlung erfolgt zwar an den Kinobetreiber ist jedoch für das konkrete Kino zu verwenden, für das die Förderung beantragt wurde. Einer bedarfsgerechten Auszahlung steht nicht entgegen, wenn die Filmförderungsanstalt durch Richtlinie gemäß § 11 regelt, in wie vielen Raten die bedarfsgerechte Auszahlung erfolgen kann und welche Voraussetzungen hierfür jeweils nachzuweisen sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 142 Absatz 3 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 144 Absatz 2. Es wird allerdings klargestellt, dass bei Vorliegen der genannten Gründe der Förderbescheid zu widerrufen ist. Die Rückzahlung der Fördermittel in entsprechender Höhe ist die Folge des Widerrufs.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass bereits ausgezahlte Fördermittel bei Aufhebung des Bescheides zurückzufordern sind.

Zu Kapitel 5 (Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes)

Zu § 121 (Richtlinie zur Unterstützung der Digitalisierung des deutschen Filmerbes)

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 145. Lediglich der Verweis auf den bisherigen § 48 zur Herstellung der Kopien entfällt als Folgeänderung zur Streichung dieser Vorschrift. Darüber hinaus wurde ergänzt, dass in der Richtlinie eine von der in Absatz 3 abweichende Antragsberechtigung geregelt werden kann, wenn eine Rechteinhaberin oder ein Rechteinhaber nicht mehr existiert

Zu Teil 4 (Finanzierung, Verwendung der Mittel)

Zu Abschnitt 1 (Finanzierung)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 122 (Einnahmen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 146. Die Überschrift wurde aus Klarstellungsgründen angepasst. Zudem erfolgt teilweise eine sprachliche Korrektur und die Verweise werden angepasst.

Zu § 123 (Verhältnis der Abgabevorschriften zueinander)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 147.

Zu § 124 (Erhebung der Filmabgabe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 148.

Zu § 125 (Fälligkeit)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 149. Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung aus Klarstellungsgründen und die Verweise werden angepasst.

Zu § 126 (Begriffsbestimmung Kinofilm)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 150, lediglich die Verweise werden angepasst.

Zu § 127 (Begriffsbestimmungen Nettoumsatz und Nettowerbeumsatz)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 150a, lediglich die Verweise werden angepasst.

Zu Unterabschnitt 2 (Filmabgabe der Kinos und der Videowirtschaft)

Zu § 128 (Filmabgabe der Kinos)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass abgabepflichtig nur Veranstalter von Kinos im Inland sind. Die Erhebung der Abgabe wird von einer leinwandbezogenen Abrechnung je Spielstelle auf eine kinobasierte Berechnung umgestellt, um die Leistungsfähigkeit der Abgabeschuldner besser widerzuspiegeln. Während nach der bisherigen Berechnung auch umsatzschwächere Leinwände in umsatzstarken Kinos unter Umständen abgabefrei waren, wird nunmehr auf den Gesamtumsatz der Betriebsstätte abgestellt. Die Umsatzgrenze, bis zu welcher die Betriebsstätten zukünftig abgabefrei sind wird von 100 000 Euro auf 150 000 Euro angehoben, um insbesondere umsatzschwache Kinos mit geringen Gesamtticketumsätzen von der Abgabepflicht zu befreien. Dies betrifft insbesondere auch Kinos, die durch die Umstellung ohne eine entsprechende Anpassung erstmalig abgabepflichtig wären. Die Umstellung führt auch zu einem vereinfachten Verfahren, wodurch sich der Verwaltungsaufwand der Filmförderungsanstalt bei der Erhebung der Abgabe sowie auch der bürokratische Aufwand auf Seiten der Antragstellenden verringern.

Zu Absatz 2

Aufgrund der Umstellung der Kinoabgabe auf eine kinobasierte Berechnung werden die Umsatzschwellen für die konkreten Abgabesätze angehoben. Dennoch ist damit zu rechnen, dass sich die Abgabe für einige Kinos erhöhen und für einige andere Kinos verringern wird. Es ist von Mehreinnahmen der Filmförderungsanstalt in Höhe von insgesamt rund 2,2 Millionen Euro auszugehen. Mit Blick auf die Gesamtticketumsätze in der Kinobranche verteilt sich diese Mehrbelastung ausgeglichen zwischen den Kinos, die von überregionalen Konzernen betrieben werden, und den übrigen Kinos. Insgesamt sind nach Prognosen der Filmförderungsanstalt rund ein Drittel der inländischen Kinos von einer Erhöhung der Abgabe betroffen. Die zusätzliche Belastung steht jedoch selbst bei

den Kinos mit der höchsten Mehrbelastung noch in einem im Verhältnis zum Gesamtumsatz überschaubaren Rahmen. Rund 13 Prozent der inländischen Kinos werden zudem voraussichtlich weniger Abgabe zahlen müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 151 Absatz 3, lediglich der Verweis wird angepasst.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 151 Absatz 4. Aufgrund der Umstellung der Kinoabgabe auf eine kinobasierte Abrechnung bedarf es allerdings nicht mehr der Regelung im bisherigen § 151 Absatz 4, wonach bei der Berechnung der Miete oder Pacht vereinbart werden kann, dass an Stelle der leinwandbezogenen Abrechnung der durchschnittliche Abgabesatz der Betriebsstätte herangezogen wird.

Zu § 129 (Filmabgabe der Videoprogrammanbieter)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 152. Durch die bereits gestaffelten Abgabesätze ist eine Absenkung der Abgabe trotz der stark gefallen Umsätze der Videoprogrammanbieter nicht erforderlich, da sich der Abgabesatz bei einem Sinken der Umsätze unter die entsprechende Umsatzschwelle automatisch verringert beziehungsweise die Videoprogrammanbieter von der Abgabe befreit werden. Aufgrund der zu erwartenden weiteren starken Umsatzrückgänge der Videoprogrammanbieter wird die Abgabe der Videoprogrammanbieter bis Ende 2027 befristet. Ab 2028 ist nur noch mit so geringen Umsätzen im Bereich der Verwertung von Bildtonträgern zu rechnen, dass die Erhebung einer Abgabe nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Zu § 130 (Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten)

Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 153. In Absatz 1 Satz 2 wird jedoch nun klargestellt, dass bei Angeboten, die sich sowohl durch Entgelte als auch durch Werbeeinnahmen finanziert, bei der Berechnung der Abgaben beide Umsatzbestandteile berücksichtigt werden. Die Klarstellung erfolgt, weil die Zahl von Anbietern, die sich sowohl durch Entgelte als auch durch Werbeeinnahmen finanzieren, stark zugenommen hat.

In Absatz 6 wird spezifiziert, wie sich der abgaberelevante Umsatz bei werbefinanzierten Videoabrufdiensten berechnet. Hierbei wird bestimmt, dass hinsichtlich des Kinofilmanteils die gleichen Regelungen wie für die Berechnung der abgaberelevanten Umsätze bei Einnahmen aus Abonnementverträgen gelten.

Zu § 131 (Besondere Bestimmungen für nicht redaktionell verantwortliche Anbieter von Videoabrufdiensten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass in Konstellationen, in denen der Videoabrufdienst nicht unmittelbar von demjenigen, der die redaktionelle Verantwortung für den Videoabrufdienst dem Endkunden angeboten wird, derjenige nach § 129 Absatz 1 und Absatz 2 abgabepflichtig ist, der den Dienst gegenüber dem Endverbraucher oder der Endverbraucherin als Inhaber von Lizenzrechten erbringt. So bieten zum Beispiel Kabelnetzbetreiber häufig gleichzeitig mit dem Kabelnetzvertrag abschließbare Verträge über den Zugang zu Videoabrufdiensten an. Diese betreffen teilweise auch die Zugänglichmachung von Videoabrufdiensten, für die der Kabelnetzbetreiber keine redaktionelle Verantwortung trägt. Beschränkt sich die Leistung des Kabelnetzbetreibers hierbei auf die Vermittlungsleistung, wird die eigentliche Verwertungshandlung der der eigentliche Zugang zum Videoabrufdienst jedoch vom redaktionell verantwortlichen Anbieter des Videoabrufdienstes ermöglicht, unterfällt der redaktionell verantwortliche Anbieter des Videoabrufdienstes der Abgabepflicht nach § 129 Absatz 1 und 2. Erwirbt der Kabelnetzbetreiber jedoch Lizenzrechte an solchen Videoabrufdiensten und bietet

dem Endkunden selbst den Zugang zu diesen Diensten, unterfällt der Kabelnetzbetreiber der Abgabepflicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll sicherstellen, dass derjenige, bei dem im Ergebnis die Einnahmen aus der Verwertung verbleiben auch den entsprechenden Anteil an der Abgabelast tragen soll. Die Regelung betrifft nicht die Abgabepflicht gegenüber der Filmförderungsanstalt, sondern lediglich die interne Aufteilung der Erlöse zwischen nicht redaktionell verantwortlichem Anbieter und redaktionell verantwortlichem Anbieter von Videoabrufdiensten. Die Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung für das Verhältnis von Kinos und Verleihern in § 128 Absatz 4 Satz 1. Hintergrund ist, dass häufig der nicht redaktionell verantwortliche Anbieter von Videoabrufdiensten den ganz überwiegenden Teil der Erlöse an den redaktionell verantwortlichen Anbieter von Videoabrufdiensten weitergeben muss, aufgrund der Verhandlungsmacht des jeweiligen redaktionell verantwortlichen Anbieters jedoch nicht durchsetzen kann, dass dieser sich an den Kosten für die Zahlung der Filmabgabe beteiligt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Klarstellung, um zu vermeiden, dass sowohl der nicht redaktionell verantwortliche Anbieter als auch der redaktionell verantwortliche Anbieter für die gleichen Einnahmen doppelt zur Abgabe herangezogen werden

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass der gegenüber der Filmförderungsanstalt abgabepflichtige nicht redaktionell verantwortliche Anbieter von Videoabrufdiensten seitens des redaktionell verantwortlichen Anbieters diejenigen Daten bekommt, die für die Berechnung der Filmabgabe notwendigen Informationen erhält. Hierzu gehört insbesondere die Information, bei welchen Filmen, es sich um Kinofilme handelt.

Zu Unterabschnitt 3 (Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter)

Zu § 132 (Filmabgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 154. Die Möglichkeit nach dem bisherigen § 157 bis zu 40 Prozent der Abgabe durch Medialeistungen zu ersetzen, entfällt. Durch die wachsende Bedeutung der Videoabrufdienste ist eine unmittelbare Konkurrenzsituation zwischen Videoabrufdiensten und Fernsehveranstaltern entstanden, die es nicht mehr rechtfertigt, dass eine der Gruppen einen Teil der Abgabe durch Medialeistungen ersetzen darf, die andere jedoch nicht. Auch die Bewerbung von Filmen über Videoabrufdienste erreicht inzwischen eine beträchtliche Reichweite. Eine Ersetzungsbefugnis für Medialeistungen für beide Gruppen von Abgabeschuldnern kommt nicht in Betracht, weil anderenfalls ein grobes Missverhältnis zwischen den Abgabebzahlungen der Kinos einerseits und den Barleistungen der Fernsehveranstalter und der Anbieter von Videoabrufdiensten andererseits entstünde. Gerade vor dem Hintergrund der stark gewachsenen Bedeutung der Auswertung von Kinofilmen im Home-Entertainment-Bereich wäre dies nicht gerechtfertigt.

Zu § 133 (Filmabgabe der Veranstalter frei empfangbarer Fernsehprogramme privaten Rechts)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 155. Auch hier wurde die Möglichkeit der Ersetzung eines Teils der Abgabe durch Medialeistungen gestrichen.

Zu § 134 (Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 156. Auch hier wurde die Möglichkeit der Ersetzung eines Teils der Abgabe durch Medialeistungen gestrichen.

Zu § 135 (Filmabgabe der Programmvermarkter)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 156a Absatz 1. Die Definition des Begriffs „Programmanbieter“ wurde jedoch aus systematischen Gründen in die Begriffsbestimmungen in § 40 übernommen. Im Rahmen der Definition in § 40 Absatz 12 wird nunmehr klargestellt, dass die Vorschrift nur auf Bündel mit linearen Programmangeboten Anwendung findet. Dies ergab sich schon bisher aus der systematischen Stellung der Norm. Eine Anwendung dieser Vorschrift auch auf Bündel von Videoabrufdiensten kommt schon aus Gründen der gebotenen Gleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Anbieter von Videoabrufdiensten nicht in Betracht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 156a Absatz 2. Entsprechend der Definition des Begriffs Programmvermarkter wird auch hier nunmehr explizit auf Bündel von linearen Programmangeboten abgestellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 156a Absatz 3, es erfolgte lediglich eine redaktionelle Korrektur.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 156a Absatz 4.

Zu § 136 (Zusätzliche Leistungen der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 158, lediglich die Verweise werden angepasst.

Zu Abschnitt 2 (Verwendung der Einnahmen)

Zu § 137 (Aufteilung der Einnahmen auf die Förderbereiche)

Zu Absatz 1

Für die allgemeinen Aufgaben nach § 2 und die Gewährung von Förderhilfen nach § 3 Absatz 2 dürfen zukünftig bis zu 15 Prozent der Einnahmen verwendet werden. Durch die Erhöhung von bis zu 5 Prozent auf bis zu 15 Prozent wird der Tatsache Rechnung getragen, dass zukünftig Teile der Aufgaben die bisher aus anderen Töpfen finanziert wurden, aus den Mitteln für die Aufgaben nach § 3 Absatz 2 finanziert werden sollen. Hierzu gehören insbesondere Fördermaßnahmen der Produktionsförderung nach internationalen Abkommen wie dem Minitraité. Darüber hinaus gehören dazu aber auch Maßnahmen der Kinoförderung, die im bisherigen § 134 geregelt waren, wie außergewöhnliche oder beispielhafte Werbe- oder Marketingmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Kinos insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern oder die Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der Kinos.

Die Entscheidung über die konkrete Aufteilung der Mittel trifft zukünftig der Verwaltungsrat und nicht mehr das Präsidium, da das Präsidium zukünftig als reines Aufsichtsorgan ausgestaltet werden soll. Nach dem in Satz 3 enthaltenen Verweis auf § 23 Absatz 1 bleibt die Zuständigkeit des Vorstands, über Förderungen bis 150 000 Euro zu entscheiden, unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie der bisherige § 159 Absatz 2 die konkrete Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Förderarten. Hierbei werden die Bestimmungen an die Neuordnung der Förderung angepasst.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind zukünftig 53,5 Prozent der Einnahmen der Filmförderungsanstalt nach Abzug der Mittel für die Förderung nach § 3 Absatz 2 und der Verwaltungskosten für die Produktionsförderung für programmfüllende Filme vorgesehen. Der nach dem bisherigen § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für die Projektfilmförderung und die Referenzfilmförderung gemeinsam zur Verfügung stehende Mittelansatz wird daher um fünf Prozent reduziert und auf die anderen Förderbereiche aufgeteilt, um eine angemessene Verteilung der Mittel sicherzustellen. Durch die Streichung der Medialeistungen und die Abstellung auf die kinobasierte Abrechnung der Kinoabgabe ist davon auszugehen, dass sich die Bareinnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Abgabe erhöhen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 stehen wie zuvor nach § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 1,5 Prozent der nach Absatz 2 aufzuteilenden Mittel für die Kurzfilmförderung und die Förderung des nicht programmfüllenden Kinderfilms zur Verfügung.

Aufgrund der Abschaffung der Drehbuchförderung nach dem Filmförderungsgesetz in der bisherigen Form entfällt die Regelung des bisherigen § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

Zu Nummer 3

Zukünftig stehen 25 Prozent der nach Absatz 2 zu verteilenden Mittel für die Verleihförderung zur Verfügung. Dies liegt vier Prozent über dem bisher auf die Absatzförderung entfallenden Anteil. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die nicht fortgeführten Medialeistungen bisher ausschließlich dem Verleihbereich zugutekamen.

Zu Nummer 4

Der Kinoförderung sollen insgesamt 20 Prozent der nach Absatz 2 zu verteilenden Mittel erhalten, also fünf Prozent mehr als nach dem bisherigen § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und 8 in die Kinoförderung geflossen ist. Hierdurch soll dem hohen Investitionsbedarf bei den Kinos Rechnung getragen werden und eine insgesamt angemessene Verteilung der Mittel zwischen den einzelnen Förderbereichen sichergestellt werden. Aufgrund der Zusammenführung der Kinoprojekt- und der Kinoreferenzförderung entfällt die Notwendigkeit der Differenzierung.

Satz 2 stellt entsprechend dem bisherigen § 159 Absatz 2 Satz 2 klar, dass sich die prozentualen Anteile auf die Einnahmen der Filmförderungsanstalt aus der Filmabgabe einschließlich der Abgabe der Fernsehveranstalter beziehen. Diese Klarstellung erfolgt mit Blick auf die Sonderregelung für die Verwendung der Mittel der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter in § 138.

Die Regelung zur Begrenzung der Mittel für Gemeinschaftsproduktionen im bisherigen § 159 Absatz 3 entfällt als Folgeänderung zum Entfallen der Projektfilmförderung. Die Regelung des bisherigen § 159 Absatz 4 entfällt, weil die entsprechenden Werbemaßnahmen zukünftig im Rahmen der Förderung der Aufgaben der Filmförderungsanstalt nach § 3 Absatz 2 gefördert werden und zudem keine Notwendigkeit für eine so detaillierte Regelung auf gesetzlicher Ebene besteht. Die im bisherigen § 159 Absatz 5 enthaltene Begrenzung der Mittel für die Förderung des Abspiels von Kurzfilmen entfällt als Folge zur Streichung dieser Förderung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt wie der bisherige § 159 Absatz 6 sicher, dass die für die einzelnen Förderarten zur Verfügung stehenden Mittel, die in der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Freistellungsverordnung geregelten Anmeldeschwellen (von derzeit 55 Millionen Euro für Beihilferegelungen von audiovisuellen Werken) nicht überschreiten.

Zu § 138 (Verwendung der Filmabgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter)

Zu Absatz 1

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Einnahmen aus der Abgabe der Fernsehveranstalter und Programmvermarkter nach Abzug der Mittel für die Förderung nach § 3 Absatz 2 und der Verwaltungskosten ausschließlich in die Produktionsförderung fließen. Anders als bisher fließen die Mittel nicht mehr nur in die nicht fortgeführte Projektfilmförderung, sondern in die nunmehr vollständig als Referenzförderung ausgestaltete Produktionsförderung. Nach Berechnungen der Filmförderungsanstalt ist durch die Neugestaltung der Kriterien der Referenzfilmförderung dennoch davon auszugehen, dass die Fördermittel, die in Filme fließen, die unter Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters hergestellt wurden, weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Abgabe der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter stehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass zusätzliche Leistungen von Fernsehveranstaltern und Programmvermarktern nicht automatisch in die Produktionsförderung fließen, wenn diese einen anderen Verwendungszweck bestimmt haben. Hierdurch soll es demjenigen, der freiwillig zusätzliche Leistungen erbringt, überlassen bleiben, zu welchem Zweck diese genutzt werden.

Zu § 139 (Ermächtigung des Verwaltungsrats)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 161 Absatz 1. Satz 2 bestimmt, dass der Verwaltungsrat die Mittelaufteilung innerhalb der für den jeweiligen Förderzweck zur Verfügung stehenden Mittel weiter spezifizieren kann. So könnte etwa bestimmt werden, dass ein bestimmter Anteil der Mittel für die Kinoförderung für Maßnahmen der Barrierefreiheit zu verwenden ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 161 Absatz 2, er wurde lediglich sprachlich angepasst sowie die Verweise angeglichen

Zu § 140 (Ausnahmsweise Umwidmung in Fällen höherer Gewalt)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 161a. Es werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu § 141 (Verwendung von Tilgungen)

Zu Absatz 1

und

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 162. Absatz 1 Satz 2 und 3 stellen klar, dass die Einnahmen aus den Darlehenstilgungen von Förderbereichen, die mit diesem Gesetz wegfallen, dem Verwendungszweck, der ihnen am nächsten liegt, zuzuführen sind. Die Einnahmen aus Darlehenstilgungen aus der bisherigen Projektfilmförderung sollen daher grundsätzlich in die Produktionsförderung von programmfüllenden Filmen fließen. Die Einnahmen aus Darlehenstilgungen aus der Projektförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen sowie Unternehmen der Videowirtschaft sollen der Verleihförderung zugeführt werden. Satz 2 wird gestrichen, weil es sich um eine Flexibilisierung mit Blick auf die bei Schaffung der Norm anstehende Einführung einer Förderung der Digitalisierung der Kinos handelte, die keinen Anwendungsbereich mehr hat.

Die weiterhin bestehende Ausnahmeregelung ist aus rechtssystematischen Gründen in Absatz 2 gerückt.

Zu § 142 (Verwendung von Rücklagen, Überschüssen und nicht verbrauchten Haushaltsmitteln)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 163. Es werden lediglich Verweise angepasst

Zu Teil 5 (Auskunftspflichten und Datenverwendung)

Zu § 143 (Auskünfte)

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 164 Absatz 1. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie aus Gründen der Klarheit rechtssystematisch leicht umstrukturiert. Es wurde klargestellt, dass die Auskünfte nach Nummer 7 und Nummer 8 weiterhin pro Leinwand zu erteilen sind. Hierdurch kann die technische Funktionalität der Kassensysteme weiterhin gewährleistet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 164 Absatz 2 Satz 1. Satz 2 entspricht zum Teil dem bisherigen § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2. Der bisherige § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wurde gestrichen. Dabei handelt es sich insbesondere um eine Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 67 Absatz 10 (sog. Exportbeitrag). Bei der ebenfalls in dem bisherigen § 164 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 geregelten Auskunftspflicht zu den bei Auslandsrechteerteilung erzielten Nettoerlösen handelt es sich um eine Dopplung im Gesetz, die gestrichen wurde. Die Auskunftspflicht ist bereits von der aufrechterhaltenen Regelung in Satz 2 umfasst. Ergänzt wurde eine Auskunftspflicht zu den angemessenen Beschäftigungsbedingungen gemäß § 81, da die Informationen für den von der Filmförderungsanstalt zu erstellenden Förderbericht relevant sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 164 Absatz 3.

Zu § 144 (Zeitpunkt und Form der Meldepflicht)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 165. Es wurden lediglich sprachliche Klarstellungen aufgenommen.

Zu § 145 (Kontrolle der gemeldeten Daten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 166. Es wurden lediglich sprachliche Verbesserungen vorgenommen und die Verweise angepasst. Absatz 2 Satz 2 ist entfallen, da die Zitierklausel entbehrlich ist. Da kein Eingriff in Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz vorliegt, wird das Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz nicht ausgelöst.

Zu § 146 (Schätzung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 167.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die Filmförderungsanstalt die zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Feststellungen auch dann im Wege der Schätzung treffen, wenn die Anbieter innerhalb der in § 144 Absatz 1 genannten Frist nicht die für die Allokation unterschiedlicher Umsatzbestandteile auf nicht abgabepflichtige Teile einerseits und abgabepflichtige Teile andererseits an die Filmförderungsanstalt übermittelt. Das gleiche gilt auch, wenn die Informationen für die Allokation der Umsatzbestandteile auf verschiedene Abgabetatbestände nicht übermittelt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass

auch Anbieter von Bündeln verschiedener Leistungen, wie zum Beispiel aus Videoabrufdiensten einerseits und Lieferungen von Waren andererseits, rechtzeitig zur Abgabe herangezogen werden können

Zu § 147 (Übermittlung und Veröffentlichung von Daten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 168. Es erfolgten lediglich sprachliche Anpassungen und die Angleichung der Verweise. In Absatz 2 ist lediglich die Vorgabe entfallen, dass die Filmförderungsanstalt die betreffenden Daten auch auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen hat.

Zu § 148 (Geschäfts- und Förderbericht, Evaluierungsberichte)

In dieser Vorschrift wurden die verschiedenen Berichtspflichten der Filmförderungsanstalt nunmehr gebündelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 169. In Satz 1 wurde lediglich ergänzt, dass die Veröffentlichung des Förderberichts in digitaler Form zu erfolgen hat. Dies dient zum einen größerer Transparenz und reduziert zugleich Verwaltungsaufwand sowie den ökologischen Fußabdruck der Filmförderungsanstalt. Neu aufgenommen wurde in Satz 3 die Verpflichtung, im Förderbericht auch eine Darstellung zur Berücksichtigung von ökologischen Belangen zu veröffentlichen. Diese neue Pflicht zählt auf das übergeordnete Ziel ein, in der Förderung künftig noch stärker ökologische Belange zu berücksichtigen. Neu eingefügt wurde zudem die Verpflichtung, im Förderbericht Informationen zu den Ausnahmeerteilungen nach § 46 Absatz 3 darzustellen. Hierdurch soll nachgehalten werden, in welchem Umfang Filme von den Pflichten zur Herstellung und Zugänglichmachung von barrierefreien Fassungen der geförderten Filme ausgenommen wurden. Die bisherige Verpflichtung zur statistischen Auswertung der Informationen zur Anwendbarkeit von Branchentarifverträgen oder vergleichbaren sozialen Standards nach dem bisherigen § 67 wurde an den erweiterten Inhalt von § 81 angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 171 Absatz 1 Satz 2 und wurde lediglich entsprechend der Klarstellung in § 2 Nummer 1 ff. angepasst sowie um ein festes Datum zur Abgabe ergänzt.

Zu Absatz 3

Der Evaluierungsbericht nach Absatz 3 soll beleuchten, in welchem Verhältnis die Abgabebeträge der öffentlich-rechtlichen Sender zu der Fördersumme für Filme stehen, die unter finanzieller Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters hergestellt werden. Hierdurch wird verdeutlicht, in wie vielen Fällen, die gezahlte Abgabe sogar unmittelbar der Programmbeschaffung der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter dient.

Zu Teil 6 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 149 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 170 Absatz 1. Die Vorschrift wird jedoch an die neue Laufzeit der Erhebung der Abgabe angepasst. Satz 2 regelt, dass für bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geförderte Filme weiter den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Sperrfristen gelten. Die Regelung ist notwendig, um klarzustellen, dass auch die nach nicht fortgeführten Förderarten wie der Projektfilmförderung geförderten Filme auch weiterhin den Sperrfristen unterfallen. Satz 3 enthält eine Klarstellung, wonach sich die Höhe der Abgabe der zu zahlenden Abgabe ab dem 1. Januar 2025 nach den Vorschriften des neuen Filmförderungsgesetzes richtet. Maßgeblich ist hierbei, in welchem Jahr die Abgabe zu zahlen ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 170 Absatz 2, wird jedoch an die neue Laufzeit der Abgabebearbeitung und sprachlich angepasst.

Zu Absatz 3

Die Übergangsvorschrift in Absatz 3 regelt die vorläufige Weitergeltung von Verfahrensregelungen für die Organe der Filmförderungsanstalt, die zukünftig einer untergesetzlichen Regelung überlassen werden sollen. Sie soll sicherstellen, dass auch für die Zeit bis zum Erlass entsprechender Vorschriften keine Rechtsunsicherheit entsteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass der derzeit im Amt befindliche Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt bis zum Inkrafttreten des neuen Verwaltungsrats im Amt bleibt. Darüber hinaus stellt Absatz 4 klar, dass der Verwaltungsrat auch ohne das von den im Diversitätsbeirat vertretenen Organisationen zu benennende Mitglied beschlussfähig ist, solange dieses noch nicht berufen ist. Sollte die Berufung des Mitglieds und die Konstituierung des Verwaltungsrats auseinanderfallen, ist hierdurch die durchgängige Handlungsfähigkeit des Verwaltungsrats sichergestellt. Zudem wird geregelt, dass die derzeitigen Förderkommissionen noch so lange im Amt bleiben, dass sie über etwaige Widersprüche gegen Förderentscheidungen im Jahr 2024 entscheiden können. Um den Aufwand für diese Entscheidungen vergleichsweise gering zu halten und nicht zu viele Personen zu binden, regelt Satz 4, dass die Kommission in der Besetzung der letzten Förderentscheidung im Jahr 2024 tagt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, für welche Filme die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden. Damit die Förderung nach diesem Gesetz auch bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Wirkung entfalten kann, sollen alle programmfüllenden Filme, die im Jahr 2024 erst aufgeführt wurden oder eine Kennzeichnung nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten haben, in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Dies gilt auch hinsichtlich der nicht programmfüllenden Kinderfilme und Kurzfilme, die ab dem 1. Januar 2023 fertiggestellt wurden oder eine Kennzeichnung nach § 14 des Jugendschutzgesetzes erhalten haben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass für die Produktions- und die Verleihförderung im Jahr 2025 noch die nach dem bisherigen Filmförderungsgesetz geltenden Regelungen zu Preisen und Festivals gelten können, sollte der Verwaltungsrat bis zum Zeitpunkt der Zuerkennung keine Richtlinie mit den zu berücksichtigenden Festivals erlassen haben. Wenn eine entsprechende Richtlinie noch nicht in Kraft ist, werden zur Bestimmung der Referenzpunkte insofern sowohl die bisher im Gesetz geregelten Festivals und Preise als auch die in der bisherigen Richtlinie geregelten Festivals und Preise herangezogen. Da die Festivals und Preise, durch die Referenzpunkte generiert werden können, zukünftig nicht mehr durch das Gesetz geregelt werden, erhält der Verwaltungsrat genügend Zeit, um eine entsprechende Richtlinienregelung zu erlassen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt sicher, dass bis zum 31. Dezember 2024 noch nicht vergebene Medialeistungen auch im Jahr 2025 noch vergeben werden können. Da die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung nicht mehr besteht, werden die Medialeistungen vom Verwaltungsrat beziehungsweise einer von diesem gebildeten Förderkommission vergeben.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 170 Absatz 5.

Zu § 150 (Beendigung der Filmförderung)

Zu Absatz 1

Die Erhebung der Filmabgabe endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die Befristung dient dazu, eine Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzung der Erhebung einer Sonderabgabe sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Die Erhebung der Filmabgabe der Videoprogrammanbieter erlischt bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2027, weil bis zu diesem Zeitpunkt mit einem so starken Rückgang der Einnahmen aus der Vermarktung physischer Bildtonträger zu rechnen ist, dass die Erhebung einer Abgabe nicht mehr angemessen ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 171 Absatz 2 wird jedoch an die Neuregelung der Förderarten und die neue Laufzeit der Abgabenerhebung angepasst.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 171 Absatz 3 wird jedoch an die Neuregelungen im Förderbereich und die neue Laufzeit der Abgabenerhebung angepasst. Insbesondere die Sonderregelung für programmfüllende Kinder- und Dokumentarfilme entfällt, weil für diese Filme keine gesonderte Frist für das Sammeln von Referenzpunkten mehr gilt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 171 Absatz 4. Die Beendigung der Filmförderung soll jedoch erst nach dem letzten Antrag auf Förderung erfolgen, unabhängig davon, welche Förderart beantragt wird.

Zu § 151 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Filmförderungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Da die Abgabenerhebung nach dem derzeitigen Filmförderungsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2024 endet, ist so ein unmittelbarer Übergang sichergestellt.